

tz**b**

Thüringer
Zahnärzte
Blatt

ISSN: 0939-5687 Aug. 07|08|2006

*Zahnärztliche Vorsorgewoche
vom 4. bis 8. September*

Notdienst und Assistenz neu geregelt

Lesen Sie ab S. 6

Kammervorstand wird verkleinert

S. 18



**Wechseln Sie
zu innovativer
Technologie!**

THE DENTAL
ADVISOR

"Best of 2004
Preferred Product"

THE DENTAL
ADVISOR

++++
Editors' Choice

Besuchen Sie uns!

**Fachdental
LEIPZIG**

22.9.-23.9.2006
Halle 4
Stand 216

**„Für jeden Tag, aber nicht alltäglich.
Das ist die Nano-Füllung von VOCO.“**

Dr. med. dent. A. Ackermann, 53 Jahre

Grandio

Die klassenlose Nano-Füllung

Mit natürlicher
Fluoreszenz



Unser Nano-Technologiekonzept

- Höchster Füllstoffgehalt seiner Klasse (87 Gew. %)
- 25 – 40 % weniger Harzanteil als Micro-Hybrid-Composite
Das bedeutet:
 - Geringere Schrumpfung (1,57 Vol. %)
 - Bessere physikalische Eigenschaften
 - Dauerhafte Farbstabilität
- Ausgezeichnete Konsistenz und hervorragendes Handling
- Für alle Kavitätenklassen geeignet
- Zahnähnlicher thermischer Ausdehnungskoeffizient

Postfach 767 · 27457 Cuxhaven · Deutschland · Tel. 0 47 21 / 7 19 - 0 · Fax 0 47 21 / 7 19 - 1 09 · www.voco.de

VOCO

Kreativ in der Forschung

Sehr geehrte Kolleginnen, sehr geehrte Kollegen,



das Bundesgesundheitsministerium setzt gegenwärtig mit dem Entwurf des Vertragsarztrechtsänderungsgesetzes (VÄG) die im Rahmen des GKV-Modernisierungsgesetzes begonnenen Strukturveränderungen im Vertragsarztrecht fort. Dabei werden die Änderungen der Berufsordnungen im ärztlichen und zahnärztlichen Bereich als Begründungen zur Liberalisierung im Vertragsarztrecht herangezogen und damit die bisherige Rechtsentwicklung auf den Kopf gestellt. Vergessen wird offensichtlich, dass es der Bundesgesetzgeber war, der im SGB V in zum Teil verfassungswidriger Weise in die Kompetenzen der Länder zur Gestaltung des ärztlichen Berufsrechtes eingegriffen hat. Dies sowie neuere Entwicklungen der Rechtsprechung auf nationaler und europäischer Ebene machten doch erst die Novellierung unserer Musterberufsordnung (MBO) notwendig. Dabei verschweigen wir nicht, dass auch aus zahnärztlicher Sicht eine Liberalisierung der zahnärztlichen Berufsausübung gewünscht war und ist. Es gilt, und hierbei waren sich mit der BZÄK, der KZBV und dem FVDZ alle standespolitisch maßgebenden Organisationen einig, eine Antwort auf die Herausforderung der Gründung von Medizinischen Versorgungszentren aus der Sicht der niedergelassenen Zahnärzte zu finden.

In der Novellierung der Vorschriften zur gemeinsamen zahnärztlichen Berufsausübung lag deshalb ohne Zweifel der Schwerpunkt unserer neuen MBO. So wurde die strikte Bindung an einen Praxissitz aufgegeben. Aufgegeben wurde weiter die bisherige Re-

gelung nur einer einzigen Berufsausübungsgemeinschaft anzugehören. Dagegen erfolgte die Ausweitung der Möglichkeiten, Gemeinschaftspraxen überörtlich zu bilden.

Erweitert wurde ebenfalls die Kooperation mit anderen Leistungserbringern in allen rechtlich zulässigen Gesellschaftsformen einschließlich der Zulassung von Zahnärztesellschaften (Personen- und Kapitalgesellschaften wie GbR, Partnerschaft, GmbH und mehr). Dabei war zu berücksichtigen, dass Regelungen des Heilberufsgesetzes des jeweiligen Landes hierzu Grenzen setzen.

Keinesfalls erfolgte durch diese gewünschte Liberalisierung eine Abkehr vom Grundverständnis, dass unser zahnärztlicher Beruf seiner Natur nach ein freier Beruf ist, der von der Person des Freiberuflers und seiner persönlichen Arbeitskraft geprägt ist. Die Tätigkeit des frei niedergelassenen Zahnarztes beruht auf dem Vertrauen, das der Patient diesem Zahnarzt entgegenbringt. Deshalb verpflichten niedergelassenen Zahnarzt, seine Tätigkeit persönlich in freier Praxis auszuüben. Als Grenze des Patientenschutzes gilt, dass der Zahnarzt in jedem Einzelfall die ordnungsgemäße Versorgung seiner Patienten sicherstellen können muss.

Insofern bedeuten nach dem VÄG die unbegrenzte Anstellung von Zahnärzten, verbunden mit den Regelungen zur Tätigkeit von Vertragszahnärzten an weiteren Orten als

dem Vertragszahnarztsitz, auch KZV-bereichsübergreifend, einschließlich einer Tätigkeit im Umherziehen, eine grundsätzliche Abwendung von den bisherigen Grundsätzen einer Sicherstellung der vertragszahnärztlichen Versorgung durch niedergelassene Vertragszahnärzte, die in voller Eigenverantwortung einen freien Beruf ausüben und diesen im Rahmen von Dienstleistungen höherer Art erbringen.

Es ist also kein Versprecher, wenn dieses geplante Vertragsarztrechtsänderungsgesetz tatsächlich zum „Vertragsarztänderungsgesetz“ werden wird. Dies mit der unübersehbaren Absicht, die Praxis des freiberuflich tätigen Zahnarztes zum Auslaufmodell zu degradieren und einem planwirtschaftlichen Zentralismus im Gesundheitswesen den Vorzug zu geben.

Hatten wir dies nicht schon einmal? Haben die Menschen in den neuen Bundesländern mit den Polikliniken nur gute Erfahrungen gemacht, wie dies Frau Schmidt immer wieder betont oder gab es auch negative Erfahrungen für Patienten und Zahnärzte? Für diejenigen, die es erlebt haben, gilt es sich erneut zu besinnen!

*Ihr Dr. Lothar Bergholz,
Präsident der LZK Thüringen*

Ihre Gesundheit ist Privatsache.

Mit einer privaten Kranken-Vollversicherung der Allianz werden Sie Lücken los.

Denn damit haben Sie einen Krankenversicherungsschutz auf hohem Niveau. Und Sie bestimmen selbst den Umfang Ihrer Absicherung. Zudem können Sie von den Prämienvorteilen der Gruppenversicherung profitieren, die Sie über eine beitragsfreie Mitgliedschaft im Verband der Heilberufe erhalten. Fragen Sie unsere Ärztespezialisten oder informieren Sie sich unter www.allianz.de. Hoffentlich Allianz.

Allianz Private Krankenversicherung

Allianz 

Thüringer Zahnärzte Blatt

Impressum

Offizielles Mitteilungsblatt der Landes Zahnärztekammer Thüringen und der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Thüringen

Herausgeber:

Landes Zahnärztekammer Thüringen und Kassenzahnärztliche Vereinigung Thüringen

Redaktion:

Dr. Gottfried Wolf (v.i.S.d.P. für Beiträge der LZKTh)

Dr. Karl-Friedrich Rommel (v.i.S.d.P. für Beiträge der KZVTh)

Katrin Zeiß

Anschrift der Redaktion:

Landes Zahnärztekammer Thüringen, Barbarosshof 16, 99092 Erfurt, Tel.: 0361/74 32-136, Fax: 0361/74 32-150, E-Mail: ptz@lzkth.de, webmaster@kzv-thueringen.de Internet: www.lzkth.de

Die Redaktion behält sich das Recht vor, Leserbriefe zu kürzen. Als Leserbriefe gekennzeichnete Beiträge und wörtliche Zitate müssen nicht die Meinung der Herausgeber darstellen. Für unverlangt eingesandte Manuskripte, Unterlagen und Fotos wird keine Gewähr übernommen.

Anzeigenannahme und -verwaltung:

Werbeagentur und Verlag Kleine Arche, Holbeinstr. 73, 99096 Erfurt, Tel.: 03 61/7 46 74 -80, Fax: -85, E-Mail: tzb@kleinearche.de, Internet: www.kleinearche.de

z.Z. gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 6 vom 1.8.2004

Anzeigenleitung:

Wolfgang Klaus

Anzeigen und Prospekte stellen allein die Meinung der dort erkennbaren Auftraggeber dar.

Gesamtherstellung/Satz/Layout:

WA Kleine Arche

Druck und Buchbinderei:

Druckhaus Gera GmbH

Titelbild:

Dr. Karl-Heinz Müller

Einzelheftpreis: 3,50 €
Versandkosten: 1,00 €
Jahresabo: 49,50 € inkl. Mwst.

September-Ausgabe 2006:

Redaktionsschluss: 15.08.2006
Anzeigenschluss: 17.08.2006

Editorial 3

KZV

<i>Notdienst und Assistenz neu geregelt</i>	6
<i>Beschlüsse der Vertreterversammlung</i>	6
<i>Disziplinarordnung der KZV Thüringen</i>	8
<i>Notfallvertretungsdienstordnung</i>	11
<i>Assistenten-Richtlinie von KZV und LZK Thüringen</i>	12
<i>Zweite Vorsorgeweche vom 4. bis 8. September</i>	16
<i>Ausschreibungen</i>	16
<i>Versorgungsgradfeststellung</i>	16

LZKTh

<i>Kammervorstand wird verkleinert</i>	18
<i>Beschlüsse der Kammerversammlung</i>	18
<i>Termine</i>	20
<i>Hygiene und Infektionsprävention</i>	22
<i>Satzung der Landes Zahnärztekammer Thüringen</i>	23
<i>Geschäftsordnung</i>	27
<i>Satzung des Versorgungswerkes</i>	30

Freizeit

<i>Zahnärzte bezwangen den Rennsteig</i>	46
--	----

weitere Rubriken

<i>Glückwünsche</i>	40
<i>Kleinanzeigen</i>	43



Notdienst und Assistenz neu geregelt

KZV-Vertreterversammlung beschließt Senkung der Verwaltungsumlage

Erfurt (nz). In Thüringen gelten vom nächsten Jahr an neue Regeln für den zahnärztlichen Notfalldienst. Die KZV-Vertreterversammlung beschloss auf ihrer Sitzung am 17. Juni, die seit 1991 gültige Notfallvertretungsdienstordnung zu aktualisieren. Im Kern bedeutet dies thüringenweit einheitliche Zeiten für den Notdienst, geplant ist die Einrichtung einer zentralen Notrufnummer. Die Vertreterversammlung votierte darüber hinaus für eine Änderung der Richtlinie für die Anstellung von zahnärztlichen Assistenten und Vertretern in den Praxen und stimmte für eine Neufassung der KZV-Disziplinarordnung. Zum 1. Juli wird außerdem der von den Praxen an die KZV abzuführende Verwaltungskostensatz gesenkt. Die prozentuale Umlage beträgt nunmehr 1,85 Prozent des Praxisumsatzes (vorher 1,95 Prozent), hinzu kommt weiterhin ein monatlicher Sockelbetrag von 40 Euro.

Die neue Notdienst-Regelung sieht verpflichtende Anwesenheitszeiten des diensthabenden Zahnarztes in der Praxis von 9 bis 11 Uhr und von 18 bis 19 Uhr vor. Darum entbrannte anschließend eine längere Diskussion. Kritiker dieser Regelung wünschten sich mehr Freiraum, insbesondere eine nur fakultative Abend-sprechzeit. Befürworter verwiesen darauf, dass sich feste Notdienstzeiten als praxistauglich erwiesen hätten und dass der Notdienst nicht nur eine Servicefrage, sondern eine Grundvo-

oraussetzung für die Erfüllung des Sicherstellungsauftrages der KZV sei. Berufsrechtlich sei jeder Praxisinhaber ohnehin verpflichtet, am Notdienst teilzunehmen. Gleichwohl hätten die Kreisstellen weiterhin Ermessensspielraum, was etwa die Beteiligung der Kieferorthopäden betreffe.



Abstimmung: Die meisten Beschlüsse fasste die Vertreterversammlung einstimmig.

Foto: Zeiß

Diskussionslos wurden hingegen Assistentenrichtlinie sowie Disziplinarordnung beschlossen. Bedingung für die Assistenten-anstellung ist nunmehr eine mindestens fünfjährige Tätigkeit als Vertragszahnarzt. In der Altfassung der Richtlinie war lediglich von „persönlichen und fachlichen Voraussetzungen zur Vermittlung berufspraktischer und -theoretischer Erfahrungen“ die Rede. Bei der Disziplinarordnung geht es im Wesentlichen

um Verfahrensvereinfachungen. So kann der KZV-Vorstand bei geringfügigen Vergehen Disziplinarmaßnahmen unter Umgehung des Disziplinarausschusses anordnen, um ein aufwändiges mit Kosten bis zu 2000 Euro verbundenes Verfahren zu beenden.

Die Senkung der Verwaltungsumlage begründete der KZV-Vorsitzende Dr. Karl-Friedrich Rommel mit dem positiv verlaufenen Vermögensaufbau im vergangenen Jahr. Die Vertreterversammlung erteilte dem Vorstand für den vorgelegten Jahres- und Geschäftsbericht 2005 sowie für den Etat 2005 der KZV Entlastung.

Zu Beginn hatte Dr. Rommel über die aktuelle Gesundheitspolitik sowie über den Stand der Honorarverhandlungen für 2006 informiert. Dabei habe die deutlich höhere Grundlohnsummensteigerung in den neuen Ländern fast vollständig realisiert werden können. Sorge bereite allerdings die Budgetentwicklung im ersten Quartal. Fast überall seien die Quartalsbudgets überzogen. „So dramatisch war es im ersten Quartal noch nicht“, sagte der KZV-Chef. Auffällig sei der unverhältnismäßige Anstieg der Fallwerte bei weiter rückläufigen Fallzahlen. Man wird die erste Hochrechnung des zweiten Quartals abwarten und dann gegebenenfalls reduzierte Vergütungswerte festlegen müssen.

Beschlüsse der Vertreterversammlung

Beschluss

Antragsteller: Präsidium der VV der KZV Thüringen

Betreff: Politische Agenda 2006 zur Perspektive Zahngesundheit

Wortlaut des Antrages: Die Vertreterversammlung der KZV Thüringen sieht in der Politischen Agenda 2006 zur Perspektive Zahngesundheit richtungsweisende Grundpositionen für die Thüringer Zahnärzteschaft. Der Vorstand der KZV Thüringen wird beauftragt, die Eckpunkte für ein zukünftiges zahnmedizinisches Versorgungssystem den politisch Verantwortlichen zu unterbreiten und

auf bundespolitischer Ebene darauf hinzuwirken, dass die Politische Agenda 2006 zum Leitfaden für die deutsche Zahnärzteschaft entwickelt wird.

Begründung: Die unter Federführung der Vorstände der KZVen Bayerns und Baden-Württembergs entwickelte Politische Agenda 2006 stellt nach Auffassung der Antragsteller die erste umfassende Konzeption zur Entwicklung der zahnmedizinischen Versorgung der Bevölkerung in Deutschland unter den realen politischen Gegebenheiten dar. Die Politische Agenda 2006 stimmt mit den Zielrichtungen der Thüringer Zahnärzteschaft überein. Es ist darauf hinzuwirken, dass die Interessen der Thüringer Zahnärzte sowohl im Land als auch im Bund aktiv vertreten werden.

Beschluss Nr. 1

Antragsteller: Vorstand der KZV Thüringen

Betreff: Entlastung des Vorstands für das Haushaltsjahr 2005

Wortlaut des Antrages: Die Vertreterversammlung bestätigt die Jahresabschlussrechnung und die Bilanz für das Geschäftsjahr 2005. Sie nimmt den Prüfbericht der Prüfstelle der KZBV zur Kenntnis und erteilt dem Vorstand für das Haushaltsjahr 2005 Entlastung.

Begründung: Ausweislich des Berichtes über die Prüfung der Betriebs-, Wirtschafts- und Rechnungsführung der Prüfstelle der KZBV

wurden die Geschäfte durch Vorstand und Geschäftsführung ordnungsgemäß geführt. An der Abschlussbesprechung mit der Prüfstelle am 19.04.2006 nahmen Mitglieder des Haushalts- und Kassenprüfungsausschusses teil.

Der vorliegende Bericht der Prüfstelle stellt keine Unstimmigkeiten fest, die Betriebsergebnisse lassen sich aus den Konten und Haushaltsabläufen zweifelsfrei herleiten und nachweisen.

Beschluss Nr. 2

Antragsteller: Vorstand der KZV Thüringen

Betreff: Verwaltungskostenbeiträge ab Juli 2006

Wortlaut des Antrages: Die Vertreterversammlung bestimmt die Verwaltungskostenbeiträge ab Juli 2006 wie folgt: Der Verwaltungskostenbeitrag aller über die KZV Thüringen abgerechneten Leistungen, die ab dem 01.07.2006 (festgesetzter Einreichungstermin) zur Abrechnung eingereicht werden, beträgt 1,85 %. Zusätzlich dazu wird ein Festbetrag von 40,00 EUR/Monat von jedem Mitglied erhoben.

Begründung: Die Jahresabschlussrechnung für das Jahr 2005 weist eine positive Bilanz aus. Aufgrund der schnellen organisatorischen Umstellung der Verwaltung nach Einführung der Festzuschüsse bei Zahnersatz und der niedrigen Ausgaben in den Kapiteln 2 „Organe“ und 9 „Allgemeine Verwaltungsausgaben“ konnten nicht nur die Unterschreitungen der Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen ausgeglichen werden, sondern es erfolgte auch ein höherer Vermögensaufbau als geplant. Dieser positiven Bilanz möchte der Vorstand der KZV Thüringen Rechnung tragen und schlägt eine Absenkung der Verwaltungskostenbeiträge um 5 Prozent von 1,95 % auf 1,85 % vor.

Beschluss Nr. 3

Antragsteller: Vorstand der KZV Thüringen

Betreff: Änderung der Disziplinarordnung der KZV Thüringen

Wortlaut des Antrages: Die Vertreterversammlung bestätigt die Änderung der Disziplinarordnung der KZV Thüringen.

Begründung: Die Änderung der Disziplinarordnung wurde notwendig, um die Ordnungsvorschriften den aktuellen Bestimmungen anzupassen.

Darüber hinaus soll ein vereinfachtes Disziplinarverfahren eingeführt werden. Dabei soll dem Vorstand der KZV Thüringen wieder das Recht eingeräumt werden, bei geringfügigen Vergehen Disziplinarmaßnahmen anzunehmen.

Beschluss Nr. 4

Antragsteller: Vorstand der KZV Thüringen

Betreff: Notfallvertretungsdienstordnung

Wortlaut des Antrages: Die Neufassung der Zahnärztlichen Notfallvertretungsdienstordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Begründung: Die Zahnärztliche Notfallvertretungsdienstordnung ist seit September 1991 in Kraft. Eine Überarbeitung ist zwingend notwendig. Mit der Überarbeitung soll gleichzeitig eine Vereinheitlichung des Notdienstes in Thüringen erreicht werden. Gleichzeitig soll aber wie bisher örtlichen Gegebenheiten Rechnung getragen werden. Die Pflicht zur Teilnahme am Notdienst besteht für jeden Zahnarzt, der seinen Beruf in eigener Niederlassung ambulant tätig ausübt. Gleiche Pflichten haben Gesundheitseinrichtungen und medizinische Versorgungszentren. Des Weiteren ist geregelt, dass jetzt auch neue Medien, wie Internet und zentrale Informationssysteme, für die Bekanntgabe des Notdienstes genutzt werden können.

Beschluss

(Ergänzung zu Beschluss Nr. 4)

Antragsteller: Präsidium der Vertreterversammlung der KZV Thüringen

Betreff: Notfallvertretungsdienstordnung

Wortlaut des Antrages: Die vorgesehene Nachmittagssprechstunde findet einheitlich in Thüringen zwischen 18.00 und 19.00 Uhr statt.

Begründung: Die ausgewiesene Sprechzeit von 18.00 bis 19.00 Uhr entspricht am besten den aktuellen Gegebenheiten.

Beschluss Nr. 5

Antragsteller: Vorstand der KZV Thüringen

Betreff: Richtlinien für die Beschäftigung von Assistenten und Vertretern

Wortlaut des Antrages: Die Neufassung der Richtlinien für die Beschäftigung von Assistenten und Vertretern treten am 01.07.2006 in Kraft.

Begründung: Die Richtlinien für die Beschäftigung von Assistenten und Vertretern besteht seit 1996. Aufgrund verschiedener gesetzlicher Änderungen macht sich eine Anpassung der Bestimmungen erforderlich. Es erfolgt darüber hinaus eine redaktionelle Überarbeitung, um die Handhabung der Bestimmungen zu gewährleisten bzw. zu erleichtern. Die Voraussetzungen für die Beschäftigung von Assistenten und Vertretern wurden präzisiert.

Beschluss Nr. 6

Antragsteller: Vorstand der KZV Thüringen

Betreff: Berufung eines weiteren Mitglieds für den Prüfungsausschuss

Wortlaut des Antrages: Die Vertreterversammlung bestätigt die Benennung von Herrn Dr. Frank Fietze als vom Vorstand zusätzlich benanntes Mitglied für den Prüfungsausschuss, Fachgebiet Kieferorthopädie.

Begründung: Der Vorstand hat Herrn Dr. Frank Fietze, Arnstadt, KZV-Nr. 4022-0, als weiteres stellvertretendes Mitglied für den Prüfungsausschuss III. Kammer für das Fachgebiet Kieferorthopädie benannt, um im Ausschuss die Präsenz des Fachgebietes Kieferorthopädie zu gewährleisten.

Beschluss Nr. 7

Antragsteller: Vorstand der KZV Thüringen

Betreff: Berufung weiterer stellvertretender Mitglieder für den Zulassungsausschuss

Wortlaut des Antrages: Die Vertreterversammlung beruft Herrn DS Andreas Roth, Gotha, und Herrn DM Johannes Wolf, Eisenberg, zu stellvertretenden Mitgliedern des Zulassungsausschusses der Zahnärzte und Krankenkassen in Thüringen.

Begründung: Zur Vermeidung von Besetzungsproblemen macht sich die Berufung weiterer stellvertretender Mitglieder des Zulassungsausschusses erforderlich. Insbesondere ergibt sich die Notwendigkeit der Erweiterung des zur Verfügung stehenden Personenkreises aus der strengen Terminierung der Sitzungen,

die eine Verschiebung wegen fehlender Besetzung nicht erlaubt.

Beschluss Nr. 8

Antragsteller: Vorstand der KZV Thüringen

Betreff: Berufung eines weiteren Prothetik-Gutachters

Wortlaut des Antrages: Die Vertreterversammlung beruft Herrn Dr. Christian Junge, Friedrichroda, als weiteren Prothetik-Gutachter für den Bereich Gotha.

Begründung: Aufgrund der hohen Anzahl von Begutachtungsaufträgen der Krankenkassen für den Bereich Gotha macht sich die Berufung eines weiteren Prothetik-Gutachters erforderlich.

Disziplinarordnung

der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Thüringen (KZVTh)

I. Abschnitt: förmliches Verfahren

§ 1 Disziplinarausschuss, Sitz

- (1) Für den Freistaat Thüringen wird am Sitz der KZVTh mindestens ein Disziplinarausschuss gebildet. Die Anzahl bestimmt die Vertreterversammlung.
- (2) Er ist zuständig für Disziplinarverfahren gegen Mitglieder der KZVTh, ermächtigte Zahnärzte und Einrichtungen, zugelassene medizinische Versorgungszentren sowie Einrichtungen nach § 311 Abs. 2 SGB V, sofern nicht das Disziplinarverfahren nach dem II. Abschnitt durchgeführt wird.
- (3) Er entscheidet, soweit nachfolgend nicht die Zuständigkeit dem Vorsitzenden übertragen wurde. Der Ausschuss wird durch den Vorsitzenden vertreten.

§ 2 Besetzung, Berufung, Ausschuss, Ablehnung

- (1) Ein Disziplinarausschuss der KZVTh besteht aus einem zum Richteramt befähigten Vorsitzenden und zwei Vertragszahnärzten als Beisitzer sowie einer hinreichenden Anzahl von Ersatzmitgliedern.
- (2) Sämtliche Mitglieder des Disziplinarausschusses werden von der Vertreterversammlung der KZVTh für die Dauer einer Amtsperiode (§ 5 Abs. 2 Satzung) berufen.
- (3) Mitglieder des Vorstandes der KZVTh können nicht Mitglieder des Disziplinarausschusses sein.
- (4) Ein Mitglied des Disziplinarausschusses ist von der Mitwirkung in einem Disziplinarverfahren ausgeschlossen, wenn die Ausschlussgründe des § 16 Abs. 1 Nr. 1–6 SGB X vorliegen.
- (5) Ein Mitglied des Disziplinarausschusses, gegen das ein förmliches Disziplinarverfahren oder ein Berufungsgerichtsverfahren oder wegen eines Verbrechens oder vor-

sätzlichen Vergehens ein Strafverfahren eingeleitet worden ist, kann während dieses Verfahrens sein Amt nicht ausüben. Das Amt eines Mitglieds des Disziplinarausschusses erlischt, wenn das Mitglied im Strafverfahren zu einer Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe oder in Disziplinarverfahren oder in Berufungsgerichtsverfahren zu einer Geldbuße rechtskräftig verurteilt worden ist.

- (6) Die Mitglieder des Disziplinarausschusses können wegen Befangenheit abgelehnt werden. Der Ablehnungsgrund ist glaubhaft zu machen. Das abgelehnte Mitglied kann sich zum Ablehnungsgrund äußern. Über den Ablehnungsantrag entscheidet der Disziplinarausschuss, sofern ein Beisitzer, der Vorstand der KZVTh, sofern der Vorsitzende oder der gesamte Ausschuss abgelehnt wird. Die Entscheidungen sind endgültig. Wird ein Mitglied wegen Befangenheit abgelehnt, so darf es bei der Entscheidung nicht mitwirken. An seine Stelle tritt ein Ersatzmitglied. Abs. 1 - 3 gilt auch bei Selbstablehnung eines Mitgliedes des Ausschusses entsprechend.

§ 3 Rechtsstellung der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Disziplinarausschusses sind nicht an Weisungen gebunden. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (2) Für ihre Teilnahme an Sitzungen des Disziplinarausschusses stehen den Beisitzern die Ansprüche aus der Entschädigungs- sowie der Sitzungs- und Reisekostenordnung der KZVTh zu.
- (3) Der zum Richteramt befähigte Vorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine Vergütung, deren Höhe vom Vorstand der KZVTh festgesetzt wird.

§ 4 Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle des Disziplinarausschusses ist die Verwaltungs- und Abrechnungsstelle der KZVTh.

- (2) Das Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung gilt entsprechend.

§ 5 Maßnahmen

- (1) Mitglieder, ermächtigte Zahnärzte und Einrichtungen, zugelassene medizinische Versorgungszentren sowie Einrichtungen gem. § 311 Abs. 2 SGB V, die ihre vertragszahnärztlichen Pflichten, die ihnen aufgrund Gesetzes, der Satzung oder aus Vertrag obliegen, nicht oder nicht ordentlich erfüllen, können disziplinarisch belangt werden.
- (2) Als Disziplinarmaßnahme können, soweit keine andere Regelung besteht, verhängt werden:
 1. eine Verwarnung,
 2. ein Verweis,
 3. eine Geldbuße bis zu 10 000 €.
 4. Anordnung des Ruhens der Zulassung oder der vertragszahnärztlichen Beteiligung bis zu zwei Jahren.

§ 6 Auflagen

Der Disziplinarausschuss kann im Ergebnis des Disziplinarverfahrens mit Zustimmung des Vorstands zusätzlich Auflagen, die selbst keine Maßnahme nach § 5 Abs. 2 umfassen dürfen, anordnen. Diese Auflagen sollen sicherstellen, dass zukünftig die vertragszahnärztlichen Pflichten eingehalten werden.

§ 7 Vorlagebefugnis

Ein Disziplinarausschuss kann in jeder Lage die Akten dem Vorstand der KZVTh zur Prüfung einer Vorlage beim Zulassungsausschuss oder der Staatsanwaltschaft vorlegen. Die Entscheidung darüber, ob die Akten vorgelegt werden sollen, erfolgt innerhalb der mündlichen Verhandlung durch einen Beschluss des Disziplinarausschusses, außerhalb der mündlichen Verhandlung durch den Vorsitzenden. Der Beschluss muss vom Vorsitzenden schriftlich begründet werden. Die begründete

Entscheidung wird dem Betroffenen und der KZVTh formlos mitgeteilt.

§ 8 Verjährung

- (1) Die Durchführung eines Disziplinarverfahrens ist ausgeschlossen, wenn seit der Verfehlung vier Jahre vergangen sind. Die Verjährung beginnt, sobald die Tat beendet ist. Tritt ein zum Tatbestand gehörender Erfolg erst später ein, so beginnt die Verjährung mit diesem Zeitpunkt.
- (2) Ist ein Straf- oder Strafermittlungsverfahren anhängig, so ist bis zu dessen rechtskräftiger Entscheidung die Verjährung unterbrochen.
- (3) Die Verjährung wird im Übrigen nur durch die Einleitung eines Verfahrens (§ 9 Abs. 3) unterbrochen.

§ 9 Antrag/Einleitung

- (1) Der Vorstand der KZVTh kann beim Disziplinarausschuss die Durchführung eines Disziplinarverfahrens beantragen.
- (2) Der Antrag ist zu begründen und bedarf der Schriftform. Es sollen die erforderlichen Beweismittel (Urkunden, Zeugen etc.) bezeichnet werden. Der Vorsitzende hat auf notwendige Ergänzungen der Antragschrift hinzuwirken.
- (3) Mit dem Eingang der Antragschrift beim Disziplinarausschuss ist das Verfahren eingeleitet.
- (4) Der Vorstand kann seinen Antrag auf Durchführung des Disziplinarverfahrens bis zum Ende der mündlichen Verhandlung bzw., soweit eine solche nicht stattfindet, bis zur Bekanntgabe einer verfahrensabschließenden Entscheidung des Disziplinarausschusses zurücknehmen.

§ 10 Ermittlungen, Auskunftspflicht

- (1) Der Vorsitzende teilt dem Beteiligten unter Hinweis auf §§ 11, 21 Abs. 8 den Antrag durch Übersendung einer Abschrift mit und fordert mit einer Frist von mindestens zwei Wochen eine schriftliche Stellungnahme ab.
- (2) Der Vorsitzende kann ein Mitglied des Ausschusses zum Berichterstatter bestellen und ihm die zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlichen Ermittlungen übertragen. Dabei sind nicht nur die belastenden, sondern auch die entlastenden Umstände zu ermitteln.
- (3) Alle Mitglieder der KZVTh, ermächtigte Zahnärzte und Einrichtungen, zugelassene medizinische Versorgungszentren sowie die Einrichtungen nach § 311 Abs. 2 SGB V sind verpflichtet, dem Ausschuss und

Berichterstatter Auskunft zu erteilen. Wird eine Auskunft nach Mahnung beharrlich und unberechtigt verweigert oder nicht innerhalb einer angemessenen Frist erteilt, so kann der Ausschussvorsitzende mehrfach ein Zwangsgeld in Höhe von bis zu 2500 € verhängen.

§ 11 Akteneinsicht, Rechtsbeistand

- (1) Der Betroffene kann nach Einleitung des Verfahrens die dem Disziplinarausschuss vorliegenden Akten einsehen und daraus Abschriften nehmen.
- (2) Der Betroffene kann sich in jeder Lage des Verfahrens eines Beistands nach § 13 SGB X bedienen. Der Beistand ist nach Vorlage einer schriftlichen Vollmacht des Betroffenen zur Teilnahme am Verfahren und zur Akteneinsicht im gleichen Umfang berechtigt wie der Betroffene.

§ 12 Aussetzung des Verfahrens

Ist gegen den Betroffenen ein Strafverfahren, ein Berufungsgerichtsverfahren, ein Verfahren auf Entzug der Approbation oder ein Verfahren vor dem Zulassungsausschuss anhängig, kann wegen derselben Tatsache ein Disziplinarverfahren eingeleitet werden, wenn die besonderen Tatumstände dies verlangen. Es ist jedoch bis zur Beendigung dieses Verfahrens auszusetzen. Ebenso ist ein bereits eingeleitetes Disziplinarverfahren auszusetzen, wenn während seines Laufes ein solches Verfahren anhängig wird. Außerhalb der mündlichen Verhandlung beschließt die Vorsitzende, in der mündlichen Verhandlung der Ausschuss.

§ 13 Einstellung des Verfahrens

- 1) Der Vorsitzende hat das Disziplinarverfahren einzustellen, wenn:
 1. der Betroffene stirbt,
 2. der Betroffene seine Approbation verliert,
 3. dem Betroffenen rechtskräftig die Zulassung als Vertragszahnarzt entzogen wird,
 4. die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 vorliegen oder
 5. der Antrag zurückgenommen wird.
- (2) Der Disziplinarausschuss kann das Verfahren ruhen lassen, solange der Betroffene auf seine Teilnahme an der zahnärztlichen Versorgung verzichtet. Eine Verjährung tritt dann nicht ein. Außerhalb der mündlichen Verhandlung beschließt das Ruhen des Verfahrens der Vorsitzende, in der mündlichen Verhandlung der Ausschuss.
- (3) Der Disziplinarausschuss kann nach Anhörung der Beteiligten und nach Zustimmung durch den Vorstand in jeder Lage

des Verfahrens das Disziplinarverfahren einstellen, wenn eine Disziplinarmaßnahme nicht angezeigt erscheint, weil die Schuld des Betroffenen und der entstandene Schaden geringfügig sind. Außerhalb der mündlichen Verhandlung beschließt die Vorsitzende, in der mündlichen Verhandlung der Ausschuss. Die Einstellung kann mit Auflagen gem. § 6 verbunden werden. Die Nichterfüllung der Auflagen führt zur Fortsetzung des Verfahrens. Eine Verjährung tritt nicht ein.

§ 14 Vergleich

- (1) Der Disziplinarausschuss kann das Verfahren mit Zustimmung des Vorstandes durch Vergleich beenden. Bei Vergleichsschluss vor Durchführung der mündlichen Verhandlung kann der Vorsitzende des Disziplinarausschusses für den Disziplinarausschuss allein, d. h. ohne Mitwirkung von Beisitzern, handeln.
- (2) Enthält der Vergleich den Ausspruch einer Disziplinarmaßnahme, bedarf es keiner schriftlichen Begründung. Der Ausschuss fertigt von der Vergleichsurkunde eine Abschrift, die gem. § 6 Abs. 3 ZV-Z zu der Registerakte genommen wird, sofern nicht lediglich eine Verwarnung ausgesprochen wurde.
- (3) Der Vergleich ist vom Vorsitzenden des Ausschusses und dem Betroffenen oder einer zu seiner Vertretung berechtigten Person zu unterzeichnen.
- (4) Der Vergleich hat die Kostentragung zu regeln.

§ 15 Ladung, Frist, Belehrung

- (1) Nach Ablauf der Frist des § 10 Abs. 1 setzt der Vorsitzende des Disziplinarausschusses den Termin zur Verhandlung an. Zu dem Termin sind der Betroffene, sein Beistand, Zeugen und Sachverständige (die benannt wurden oder deren persönliches Erscheinen für erforderlich gehalten wird) und die KZVTh schriftlich zu laden. Das persönliche Erscheinen des Betroffenen kann angeordnet werden.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen.
- (3) Mit der Ladung muss der Betroffene darauf hingewiesen werden, dass er berechtigt ist, Zeugen und Sachverständige zum Verhandlungstermin mitzubringen, und dass im Falle seines Ausbleibens im Termin ohne hinreichende Entschuldigung auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann. Dabei muss dem Betroffenen § 21 Abs. 8 im Wortlaut mitgeteilt werden.

§ 16 Mündliche Verhandlung

- (1) Die Verhandlung vor dem Disziplinarausschuss ist nicht öffentlich.
- (2) Über die Verhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Wird vom Vorsitzenden ein Schriftführer hinzugezogen, ist dieser auf die gewissenhafte Ausübung seiner Tätigkeit und auf Verschwiegenheit zu verpflichten. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und bei Hinzuziehung vom Schriftführer zu unterschreiben.
- (3) Soweit erforderlich, gibt der Vorsitzende oder der Berichterstatter in Abwesenheit der Zeugen einen Bericht über die Vorgänge und das Ergebnis der Ermittlungen. Ist der Betroffene erschienen, so wird er gehört. Nach Anhörung des Betroffenen werden die Zeugen und Sachverständigen vernommen.
- (4) Nach Abschluss der Beweisaufnahme werden die KZVTh, sodann der Betroffene und sein Beistand gehört. Den Beteiligten kann jeweils die Möglichkeit einer Erwiderung gegeben werden. Der Betroffene hat das letzte Wort.

§ 17 Beschlussfassung, Abstimmung

- (1) Der Disziplinarausschuss ist nur in voller Besetzung beschlussfähig. Fällt während des Verfahrens ein Mitglied aus, so tritt an seine Stelle ein Ersatzmitglied. Die bisherige Verhandlung ist zu wiederholen, wenn der Betroffene es beantragt oder wenn die verbliebenen Mitglieder des Disziplinarausschusses es für sachdienlich halten.
- (2) Der Disziplinarausschuss berät und beschließt mit Stimmenmehrheit in geheimer Beratung. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

§ 18 Entscheidung

- (1) Der Disziplinarausschuss entscheidet, soweit nichts anderes bestimmt ist, durch Beschluss.
- (2) Die Entscheidung kann nur lauten:
 1. auf eine Disziplinarmaßnahme,
 2. auf Freispruch, wenn eine Verfehlung nicht erwiesen ist,
 3. auf Einstellung des Verfahrens, gegebenenfalls unter Auflagen.
- (3) Die Entscheidungsformel ist schriftlich niederzulegen und von den Mitgliedern des Disziplinarausschusses zu unterschreiben.
- (4) Die Entscheidung wird vom Vorsitzenden durch Verlesen der Entscheidungsformel und Mitteilung der wesentlichen Gründe verkündet.
- (5) Die Entscheidung wird vom Vorsitzenden schriftlich begründet und unterschrieben. Sie muss eine Rechtsmittelbelehrung ent-

- halten. Sie ist der KZVTh und dem Betroffenen als Bescheid zuzustellen.
- (6) Hinsichtlich der Mitteilung der ausgesprochenen Disziplinarmaßnahmen an die zuständigen Versicherungsträger gelten die in den jeweiligen Verträgen getroffenen Regelungen. Eine Mitteilung an den Versicherungsträger hat dann zu erfolgen, wenn dieser das Disziplinarverfahren angeregt hat.
 - (7) Jede Entscheidung muss eine Kostenentscheidung enthalten.

§ 19 Rechtsmittel

Gegen die Festsetzung des Disziplinarausschusses und gegen die Kostenfestsetzungsbescheide (§ 21 Abs. 5) haben der Betroffene und die KZVTh das Recht der Klage gem. § 54 SGG.

§ 20 Vollstreckung

- (1) Rechtskräftige Geldbußen und Kosten können von den Geldforderungen des Betroffenen gegen die KZVTh einbehalten werden. Im Übrigen erfolgt die Beitreibung gemäß § 9 Abs. 4 der Satzung der KZVTh. An Stelle der Rückstandsverzeichnisse treten die Kostenfestsetzungsbescheide gem. § 21 Abs. 5 der Disziplinarordnung, deren Unanfechtbarkeit von der KZVTh bestätigt wird.
- (2) Geldbußen fließen Hilfseinrichtungen für Vertragszahnärzte zu. Die Zuwendung an gemeinnützige Institutionen kann vom Vorstand der KZVTh beschlossen werden.

§ 21 Kosten

- (1) Die Kosten des Verfahrens werden dem Betroffenen auferlegt, wenn:
 1. gegen ihn eine Disziplinarmaßnahme verhängt oder
 2. das Verfahren nach § 13 Abs. 2 ruht oder nach § 13 Abs. 3 eingestellt ist.
- (2) Die Kosten des Verfahrens trägt die KZVTh, wenn der Betroffene freigesprochen wird. Die durch ein schuldhaftes Säumnis verursachten Kosten des Verfahrens werden dem Betroffenen auferlegt.
- (3) Kosten, die durch eine unrichtige Behandlung der Sache ohne Schuld des Betroffenen entstanden sind, sollen niedergeschlagen werden. Sie fallen dann der KZVTh zur Last.
- (4) Wird das Verfahren nach § 13 Abs. 1 eingestellt, so werden keine Kosten erhoben.
- (5) Art und Höhe der Kosten werden durch die Geschäftsstelle des Disziplinarausschusses festgelegt.
- (6) Je Verfahren wird eine Pauschale von 2.000,00 € zur Abgeltung der Verfahrenskosten zzgl. der entstandenen Aufwendungen für Zeugen und Sachverständige erhoben. Wird

- das Verfahren ohne mündliche Verhandlung beendet, beträgt die Pauschale 500,00 €.
- (7) Der Ausschuss kann ganz oder teilweise von der Auferlegung der Kosten absehen oder diese niederschlagen, wenn es nach den Umständen des Einzelfalles geboten ist. Außerhalb der mündlichen Verhandlung beschließt über ein Absehen bzw. Niederschlagen der Kosten der Vorsitzende, in der mündlichen Verhandlung der Ausschuss. Die KZVTh ist zuvor zu hören.
 - (8) Dem Betroffenen werden keine Auslagen erstattet, besonders auch nicht solche für einen Vertreter nach § 11 Abs. 2 oder für die von ihm gestellten Zeugen und Sachverständigen, sofern der Ausschuss ihre Vernehmung nicht beschlossen hat.
 - (9) Die Regelungen des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen - ZSEG - gelten gemäß § 1 Abs. 2 ZSEG entsprechend für die Zeugen und Sachverständigen des Disziplinarausschusses.

§ 22 Registerakten

Unanfechtbar gewordene Beschlüsse sind der für die Führung des Zahnärztereisters zuständigen Stelle zu übermitteln, sofern nicht lediglich eine Verwarnung ausgesprochen wurde.

§ 23 Wiederaufnahme des Verfahrens

Die Wiederaufnahme eines rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens kann vom Betroffenen beantragt werden, wenn neue Tatsachen oder Beweismittel beigebracht sind, die in dem früheren Verfahren nicht bekannt waren oder die ohne Verschulden nicht geltend gemacht werden konnten und die allein oder in Verbindung mit den früher getroffenen Feststellungen geeignet sind, eine für den Betroffenen günstigere Entscheidung herbeizuführen.

§ 24 Anwendbare Vorschriften

Soweit die Eigenart und der Zweck des Verfahrens sowie die Bestimmungen dieser Disziplinarordnung nicht entgegenstehen, sind die Vorschriften des Sozialgesetzbuches und des Sozialgerichtsgesetzes entsprechend anwendbar.

II. Abschnitt: Vereinfachtes Verfahren

§ 25 Vorstandsentscheidung

- (1) Bei einfachen Sachverhalten kann, soweit die Voraussetzungen zur Durchführung eines Disziplinarverfahrens vorliegen, der Vorstand der KZV Thüringen von der Einleitung

eines förmlichen Verfahrens absehen. Er kann gegen die Betroffenen bei Verstoß gegen vertragszahnärztliche Pflichten eine Verwarnung, einen Verweis oder eine Geldbuße bis zur Höhe von 2.500,00 € verhängen.

- (2) Beim Verfahren nach Absatz 1 werden keine Kosten erhoben. Eine Kostenerstattung findet ebenfalls nicht statt. Die Vorschriften zur Durchführung des Disziplinarverfahrens des I. Abschnitts der Disziplinarordnung finden sinngemäß Anwendung, sofern sie keine entgegenstehenden Regelungen enthalten und Sinn und Zweck von Absatz 1 nicht zuwiderlaufen. Eine mündliche Erörterung findet in der Regel nicht statt.
- (3) Der Betroffene hat die Möglichkeit, binnen eines Monats nach Zustellung der nach Absatz 1 getroffenen Entscheidung

den Disziplinarausschuss anzurufen. Mit der Anrufung des Disziplinarausschusses wird die vom Vorstand getroffene Entscheidung unwirksam. In diesem Fall gilt der Bescheid des Vorstands als Antragschrift i. S. v. § 9 der Disziplinarordnung. Das förmliche Verfahren wird nach Maßgabe des I. Abschnitts durchgeführt.

III. Abschnitt: Inkrafttreten

§ 26 Inkrafttreten

Diese Disziplinarordnung ist ein Bestandteil der Satzung der KZVTh. Sie ist von der Vertreterversammlung am 17.06.2006 beschlossen

worden und tritt nach Genehmigung durch das TMSFG am 28.06.2006 und Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigung vom 28.06.2006

*Dr. Horst Popp, Vorsitzender
der Vertreterversammlung*

*Diese Disziplinarordnung wurde
mit Bescheid vom 28.6.2006
durch das Thüringer Ministerium
für Soziales, Familie und
Gesundheit gem. § 78 Abs. 1 SGB V
i. V. m. § 81 SGB V genehmigt.*

Notfallvertretungsdienstordnung

der KZV und der LZK Thüringen

§ 1 Einrichtung

- (1) Zur Sicherstellung einer ausreichenden zahnärztlichen Versorgung der Bevölkerung richten die LZK Thüringen und die KZV Thüringen gem. § 75 Abs. 1 S. 2 SGB V, § 11 BO einen gemeinsamen Notfallvertretungsdienst (ZNVD) ein.
- (2) Soweit in dieser Ordnung der Begriff „Zahnärzte“ oder eine Ableitung hiervon verwendet wird, sind sowohl Zahnärzte als auch Zahnärztinnen gleichermaßen erfasst. Soweit von Vertragszahnärzten die Rede ist, umfasst dieser Begriff auch die Einrichtungen nach § 311 Abs. 2 SGB V und Medizinischen Versorgungszentren.
- (3) Die Teilnahme am ZNVD wird nicht gesondert vergütet. Soweit gebührenpflichtige zahnärztliche Leistungen erbracht werden, richtet sich deren Vergütung nach den zugrunde liegenden Gebührenordnungen.
- (4) Die Organisation des ZNVD erfolgt durch die KZV Thüringen auch im Namen und Auftrag der LZK Thüringen, soweit in dieser Ordnung nichts anders geregelt ist.

§ 2 Teilnahme, Befreiung

- (1) Jeder Zahnarzt ist hinsichtlich der Notfall- und Schmerzversorgung grundsätzlich für seine Patienten selbst verantwortlich. Er ist verpflichtet, in Notfällen auch außerhalb der Sprechstunden Hilfe zu gewähren.
- (2) Jeder Zahnarzt, der seinen Beruf in ei-

gener Niederlassung ambulant tätig ausübt, ist nach Maßgabe dieser Ordnung verpflichtet, am Notfallvertretungsdienst teilzunehmen, soweit er hiervon nicht durch höherrangiges Recht befreit ist. Gesundheitseinrichtungen gem. § 311 Abs. 2 SGB V, Medizinische Versorgungszentren (MVZ) sowie zahnärztliche Stationen von Kliniken sind in dem Umfang wie ein Vertragszahnarzt zur Teilnahme verpflichtet.

- (3) In begründeten Ausnahmefällen können auf schriftlichen Antrag Befreiungen gewährt werden, insbesondere aus gesundheitlichen Gründen, wegen körperlicher Behinderungen oder außergewöhnlicher familiärer Belastung. Befreiungen können ganz, teilweise oder vorübergehend erfolgen.
- (4) Antragsteller haben die Befreiungsgründe darzulegen und glaubhaft zu machen. Der Vorstand der KZV Thüringen bzw. der Vorstand der LZK Thüringen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen.
- (5) Über Befreiungsanträge von Vertragszahnärzten entscheidet der Vorstand der KZV Thüringen, im Übrigen der Vorstand der LZK Thüringen. Die Entscheidung ist dem Antragsteller durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen.
- (6) Wird eine Befreiung erteilt, ist durch den Zahnarzt eine Gebühr in Höhe von 300 € je Kalenderjahr an die KZV Thüringen zu

zahlen. Bei nur zeitweiliger Befreiung berechnet sich die Gebühr anteilig nach der Dauer der Befreiung im Kalenderjahr.

Zur Vermeidung unbilliger Härten kann im Einzelfall die die Befreiung erteilende Stelle auf Antrag von der Erhebung der Gebühr absehen. Das Vorliegen eines Härtefalls ist in diesem Fall vom Antragsteller glaubhaft zu machen.

§ 3 Organisation

- (1) Im Freistaat Thüringen werden zur Durchführung des ZNVD Notfallvertretungsdienstbereiche eingerichtet. Die Bereiche entsprechen den Kreisstellen der KZV Thüringen. Eine Zusammenlegung angrenzender Bereiche oder die Bildung von Unterteilungen sowie die Einrichtungen von Sonderbezirken sind möglich, wenn hierdurch die Versorgung nicht gefährdet wird. Abweichungen von den Kreisstellengebieten sind durch den Vorstand der KZV Thüringen zu beschließen und satzungsgemäß bekannt zu geben. Zahnärzte sind in dem Bereich zur Teilnahme am ZNVD verpflichtet, in dem sie ihre Tätigkeit ausüben.
- (2) Die Einteilung zum ZNVD erfolgt durch die Kreisstellenvorsitzenden der KZV Thüringen oder eines von ihnen gem. § 8 Abs. 6 der Satzung der KZV Thüringen Beauftragten für ein Kalenderjahr im Voraus und ist den Betroffenen spätestens zwei Monate

vor dem ersten Dienst bekannt zu geben und der KZV Thüringen mitzuteilen. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben können sich die Kreisstellenvorsitzenden der Verwaltungsstelle der KZV Thüringen bedienen.

(3) Der Notfallvertretungsdienst ist öffentlich bekannt zu geben.

Die Bekanntgabe des örtlichen ZNVD muss die Unterrichtung der Bevölkerung sicherstellen.

(4) Die Sprechzeiten für den Notfallvertretungsdienst am Wochenende und an Feiertagen sollten rechtzeitig

- a) Rettungsstellen
- b) Krankenhäuser
- c) Ortspresse

zur Veröffentlichung bekannt gegeben werden.

(5) Die Einrichtung eines eigenen zentralen Informationssystems ist möglich, wenn es die Information der Bevölkerung ausreichend gewährleistet.

§ 4 Bereitschafts- und Sprechzeiten

(1) Die Notfallbereitschaft erstreckt sich auf die Wochenenden und gesetzliche Feiertage. Während der Bereitschaftszeit muss der Zahnarzt zur Durchführung von Notfallbehandlungen bereit und erreichbar sein.

(2) Die Bereitschaftszeit am Wochenende beginnt Freitag 18.00 Uhr und endet Montag 8.00 Uhr. An gesetzlichen Feiertagen beginnt die Bereitschaftszeit um 18.00 Uhr des Vortages und endet um 8.00 Uhr des folgenden Tages. Fällt ein Feiertag mit einem Wochenende zusammen, richten sich

die Bereitschaftszeiten nach den Wochenendbestimmungen. Folgen verschiedene Bereitschaftszeiten aufeinander, beginnt der neue Bereitschaftsdienst zur festgelegten Endzeit des vorangegangenen.

(3) Der Zahnarzt hat Sprechzeiten während des Notfallvertretungsdienstes von 9.00 – 11.00 Uhr und 18.00 – 19.00 Uhr in seiner Praxis abzuhalten. Im Übrigen ist eine Telefonbereitschaft durchzuführen oder eine Erreichbarkeit auf andere Weise sicherzustellen. Die persönliche Erreichbarkeit darf insbesondere nicht durch die Benutzung von Telefonanrufbeantwortern verhindert werden.

(4) Die Notdienstbereiche können nach Bedarf einen Wochennotdienst (Bereitschaftsdienst) einrichten.

§ 5 Tausch, Verhinderung

(1) Bei Verhinderung hat sich der zum Notdienst verpflichtete Zahnarzt rechtzeitig selbst um einen geeigneten Vertreter zu bemühen.

(2) Ein Tausch des Notfallvertretungsdienstes ist auf Ausnahmefälle zu beschränken.

(3) Tausch und Vertretung sind der für die Organisation zuständigen Stelle unverzüglich, spätestens jedoch 4 Wochen vor dem Notfallvertretungsdienst zu melden. Eine plötzliche, unabwendbare Verhinderung ist dem Kreisstellenvorsitzenden und der KZV Thüringen unverzüglich zu melden. Der Vertretene bzw. Tauschende hat die Information gem. § 3 Abs. 4 zu organisieren, soweit dies nicht die KZV Thüringen übernimmt.

(4) Der Kreisstellenvorsitzende kann zur Sicherstellung des Notdienstes im Falle, dass kein Vertreter gefunden wurde, einen Zahnarzt zur Übernahme verpflichten. Es gilt § 2 Abs. 6.

§ 6 Verstöße

Ein Zahnarzt, der seinen Verpflichtungen zur Teilnahme am ZNVD zuwiderhandelt, verstößt gegen die einschlägigen Vorschriften der Satzungen der LZK Thüringen und der KZV Thüringen.

§ 7 Rechtsbehelf

(1) Gegen Entscheidungen aufgrund dieser Ordnung können die Betroffenen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben.

(2) Widerspruchsstelle ist für Vertragszahnärzte der Vorstand der KZV Thüringen, i. Ü. der Vorstand der LZK Thüringen.

§ 8 Inkrafttreten

Die Notfallvertretungsdienstordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt „Thüringer Zahnärzteblatt“ zum 1.1.2007 in Kraft.

Ausfertigung vom 28.6.2006

*Dr. Horst Popp, Vorsitzender
der Vertreterversammlung*

*Christian Herbst, Vorsitzender
der Kammerversammlung*

Assistenten-Richtlinie

von KZV und LZK Thüringen

§ 1 Allgemeines

(1) Die Ausübung der Zahnheilkunde ist kein Gewerbe, der zahnärztliche Beruf ist seiner Natur nach vielmehr ein freier Beruf. Die selbstständige Freiberuflichkeit lässt – anders als die gewerbliche Tätigkeit – eine Vervielfältigung der Arbeitsleistung nicht zu. Sie ist geprägt von der Person des Freiberuflers und seiner persönlichen Arbeitskraft. Die Tätigkeit des frei niedergelassenen Zahnarztes beruht auf dem Vertrauen, das der Patient diesem Zahnarzt entgegenbringt.

Freiberuflichkeit und Vertrauensgrundsatz verpflichten deshalb den niedergelasse-

nen Zahnarzt, seine Tätigkeit persönlich in freier Praxis auszuüben. Der Gewissheit des Patienten, in der Praxis den Zahnarzt seines Vertrauens vorzufinden, wird nur dann entsprochen, wenn die Mitarbeit unselbstständig tätiger Zahnärzte in der Praxis beschränkt ist. In der Vertragszahnarztpraxis ist außer der aus Gründen der Sicherstellung der zahnärztlichen Versorgung notwendigen Beschäftigung eines selbstständig in der Praxis tätigen Vertreters die Mitarbeit unselbstständig tätiger Zahnärzte durch Gesetz, Zulassungsverordnung und diese Richtlinie beschränkt. Andere Formen der Beschäftigung zahnärztlich unselbst-

ständig tätiger Mitarbeiter sind im Rahmen der Sicherstellung der vertragszahnärztlichen Versorgung unzulässig.

Soweit diese Richtlinie von niedergelassenen Zahnärzten spricht, sind alle in eigener Praxis selbstständig tätigen Zahnärzte erfasst.

Soweit von Vertragszahnärzten die Rede ist, handelt es sich um zugelassene oder ermächtigte Zahnärzte gemäß den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches V.

Soweit in dieser Ordnung die Begriffe „Zahnarzt“, „Assistent“ oder „Vertreter“ oder eine Ableitung hiervon verwendet wird, sind Zahnärztinnen, Assistentinnen

und Vertreterinnen gleichermaßen erfasst.
 (2) Diese Richtlinie gilt ebenso für Einrichtungen nach § 311 Abs. 2 SGB V und Medizinische Versorgungszentren (MVZ).

§ 2 Assistenten

- (1) Niedergelassene Zahnärzte, Medizinische Versorgungszentren gem. § 95 SGB V (MVZ) oder Einrichtungen gem. § 311 Abs. 2 SGB V sind berechtigt, Assistenten zu beschäftigen. Die Beschäftigung eines Assistenten ist vor Aufnahme der Tätigkeit der LZKTh anzuzeigen.
- (2) In der Praxis eines Vertragszahnarztes bzw. in einem MVZ oder in Einrichtungen nach § 311 Abs. 2 SGB V können Assistenten in unselbstständiger Stellung und unter Aufsicht und Anleitung des Praxisinhabers bzw. eines in der Einrichtung angestellten Zahnarztes, der die Voraussetzungen zur eigenen Zulassung erfüllt, nur beschäftigt werden:
 - zur Ableistung der Vorbereitungszeit nach § 3 Abs. 3 Zulassungsverordnung für Vertragszahnärzte/ZV-Z (Vorbereitungsassistent)
 - zur Weiterbildung für den Erwerb einer Gebietsbezeichnung (Weiterbildungsassistent).
- (3) In der Praxis eines Vertragszahnarztes ist darüber hinaus die Beschäftigung zur Sicherstellung der vertragszahnärztlichen Versorgung nach § 32 Abs. 2 S. 2 ZV-Z (Entlastungsassistent) zulässig.
- (4) Die Beschäftigung bedarf der vorherigen Zustimmung der KZVTh. Die Zustimmung ist bezogen auf die anstellende Einrichtung unter Benennung des die Ausbildung durchführenden Zahnarztes und einen bestimmten Assistenten zu erteilen. Über die Zustimmung entscheidet der Vorstand der KZVTh bzw. ein beauftragtes Vorstandsmitglied. Über den Widerruf der Zustimmung entscheidet der Vorstand der KZVTh.
- (5) Jedes Mitglied einer Gemeinschaftspraxis (§ 33 Abs. 2 ZV-Z) ist, vorbehaltlich abweichender Regelungen in dieser Richtlinie, beim Zustimmungsverfahren zur Beschäftigung von Assistenten wie ein in Einzelpraxis tätiger niedergelassener Zahnarzt zu behandeln.
- (6) Bei Änderungen der für die Zustimmung zur Beschäftigung relevanten Verhältnisse ist dies unverzüglich der KZVTh mitzuteilen und eine neue Zustimmung einzuholen.
- (7) Soweit unter § 3 und § 5 von Vertragszahnärzten die Rede ist, gelten die Bestimmungen entsprechend für den in einem

MVZ bzw. Einrichtungen nach § 311 Abs. 2 SGB V für die Ausbildung verantwortlich erklärten angestellten Zahnarzt, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

§ 3 Vorbereitungsassistent

- (1) Vorbereitungsassistent im Sinne dieser Richtlinie ist, wer in der Praxis eines Vertragszahnarztes, in einem MVZ oder in Einrichtungen gemäß § 311 Abs. 2 SGB V die berufspraktische Tätigkeit gemäß § 3 Abs. 3 ZV-Z (Vorbereitungszeit) ableistet.
- (2) Diese berufspraktische Tätigkeit soll alle maßgeblichen Berufsausübungselemente der späteren vertragszahnärztlichen Tätigkeit umfassen. Sie erstreckt sich auf die Vertiefung der beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten in der Verhütung, Erkennung und Behandlung von Anomalien und Krankheiten der Zähne, des Mundes und der Kiefer. Sie hat insbesondere den Erwerb und die Vertiefung von Wissen über Inhalt und Auswirkungen der für die vertragszahnärztliche Tätigkeit jeweils maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen, Richtlinien und Verträge zum Ziel. Sie umfasst den Erwerb der für die vertragszahnärztliche Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse über Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung sowie der Grundsätze über eine wirtschaftliche Behandlungs- und Ordnungsweise in der Ausübung vertragszahnärztlicher Tätigkeit.
- (3) Voraussetzung für die Tätigkeit als Vorbereitungsassistent ist die deutsche Approbation.
- (4) Vertragszahnärzte, die bereits mindestens 5 Jahre als Vertragszahnärzte oder nach Erfüllung der Anforderungen gem. § 3 Abs. 2 und 3 ZV-Z in einer Einrichtung nach § 311 Abs. 2 SGB V oder MVZ tätig sind und bei denen die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen zur Vermittlung berufspraktischer und –theoretischer Erfahrungen auf dem Gebiet vertragszahnärztlicher Tätigkeit vorliegen, können eine Genehmigung zur Beschäftigung eines Vorbereitungsassistenten erhalten.
- (5) Bei Ausfall des Vertragszahnarztes kann die Ausbildung durch einen bei dem Vertragszahnarzt beschäftigten Vertreter oder Entlastungsassistent fortgesetzt werden, sofern dieser die Voraussetzungen nach Absatz 4 erfüllt. Dauert die Vertretung länger als 1 Monat, ist die vorherige Zustimmung der KZVTh einzuholen.
- (6) Der Vertragszahnarzt ist verpflichtet, den Vorbereitungsassistenten während der Ab-

leistung der berufspraktischen zahnärztlichen Tätigkeit auf die spätere Tätigkeit als Vertragszahnarzt und die damit verbundenen zahnärztlichen Pflichten vorzubereiten.

- (7) Die Vorbereitungszeit sollte ganztags, mindestens 32 Stunden, erfolgen. Halbtagsleistungen von mindestens 16 Stunden pro Woche sind möglich; sie werden zur Hälfte als Vorbereitungszeit angerechnet.
- (8) Die Vorbereitungszeit kann bis zur Dauer von maximal 3 Monaten pro Jahr unterbrochen werden. Darüber hinaus gehende Zeiten sind nachzuholen. Dauert die Unterbrechung länger als 1 Woche, ist sie der KZVTh zu melden.
- (9) Die Zustimmung zur Beschäftigung ist bei der KZVTh schriftlich, mindestens 4 Wochen vor dem geplanten Einstellungstermin zu beantragen.
- (10) Der Antrag muss Angaben über die Person (Name, Vorname, ggf. Geburtsname, Wohnort, Geburtsdatum und –ort) und die bisherige Tätigkeit (Datum des Staatsexamens, deutsche Approbation, bisherige zahnärztliche Tätigkeit) des Vorbereitungsassistenten enthalten.
- (11) Bei Beschäftigung durch ein MVZ bzw. Einrichtungen nach § 311 Abs. 2 SGB V ist der Antrag durch den (ärztlichen) Leiter unter Angabe des die Ausbildung übernehmenden Zahnarztes zu stellen.
- (12) Die Zustimmung ist auf den Zeitraum der vom Vorbereitungsassistenten noch abzuleistenden berufspraktischen Tätigkeit zur Erfüllung der Voraussetzungen des § 3 Abs. 3 ZV-Z zu befristen.
- (13) Auf Antrag kann die Vorbereitungszeit bei Vorliegen erheblicher Gründe bis zu 6 Monaten verlängert werden. Die Verlängerung der Vorbereitungszeit muss spätestens 4 Wochen vor Fortsetzung der Vorbereitungszeit bei der KZVTh schriftlich mit Angabe von Gründen beantragt werden.
- (14) Die Zustimmung zur Ableistung der Vorbereitungszeit in einem MVZ bzw. Einrichtungen nach § 311 Abs. 2 SGB V kann nur für 18 Monate erteilt werden. Die restlichen 6 Monate sind bei einem Vertragszahnarzt oder je 3 Monate in einer Universitätszahnklinik und bei einem Vertragszahnarzt abzuleisten.
- (15) Es können nur Vorbereitungszeiten Berücksichtigung bei der Eintragung ins Zahnarztregister finden, für die eine Zustimmung erteilt wurde. Eine nachträgliche Erklärung des Vertragszahnarztes, dass der Assistent bei ihm ohne Zustimmung

der KZVTh bereits gearbeitet habe, ist nicht erheblich.

- (16) Ein Verstoß gegen diese Bestimmung stellt eine vertragszahnärztliche Pflichtverletzung dar.
- (17) Zur Sicherstellung des Vorbereitungs-zweckes kann die vorherige Zustimmung zur Beschäftigung von mehr als einem Vorbereitungsassistenten pro niedergelassenen Vertragszahnarzt nicht erteilt werden.
- (18) Neben Vorbereitungsassistenten nach Absatz 17 darf in begründeten Ausnahmefällen höchstens noch ein Weiterbildungsassistent oder ein Entlastungsassistent beschäftigt werden.
- (19) In einem MVZ oder einer Einrichtung nach § 311 Abs. 2 SGB V darf nur ein Vorbereitungsassistent beschäftigt werden. Daneben ist nur die Beschäftigung höchstens eines Weiterbildungsassistenten möglich.
- (20) Die Zustimmung ist zu versagen, wenn:
 - in der Person des Vertragszahnarztes oder des Vorbereitungsassistenten Gründe liegen, die bei einem Vertragszahnarzt zur Entziehung der Zulassung führen können (vgl. § 27 ZV-Z i. V. m. § 95 Abs. 6 SGB V),
 - die Vermittlung berufspraktischer und -theoretischer Erfahrungen nicht gewährleistet ist,
 - die Beschäftigung des Vorbereitungsassistenten der Ausübung einer Zweigpraxis oder einer sonstigen Ausdehnung i. S. § 85 Abs. 4 SGB V dient,
 - der Vorbereitungs-zweck durch andere Gründe, die in der Person des Vorbereitungsassistenten bzw. des die Vorbereitung durchführenden Vertragszahnarztes liegen, gefährdet ist. Solche Gründe sind insbesondere wiederholte erhebliche Verstöße gegen vertragszahnärztliche Pflichten wie den Wirtschaftlichkeitsgrundsatz und die Anforderung zur ordnungsgemäßen Abrechnung sowie die Durchführung von Disziplinarverfahren.
- (21) Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen des Versagens der Zustimmung eintreten.
- (22) Die Zustimmung erlischt bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Wegfall der Berechtigung zur Ausübung der Zahnheilkunde oder durch Fristablauf.

§ 4 Entlastungsassistent

- (1) Entlastungsassistent ist, wer aus Gründen der Sicherstellung der zahnärztlichen Versorgung der Bevölkerung in der Praxis

eines Vertragszahnarztes unselbstständig tätig ist.

- (2) Die Zustimmung zur Beschäftigung eines Entlastungsassistenten wird erteilt, wenn der Entlastungsassistent die Approbation nach deutschem Recht besitzt und die Vorbereitungszeit bereits abgeleistet worden ist.
- (3) Die Zustimmung aus Gründen der Sicherstellung wird erteilt, wenn:
 - die zahnärztliche Versorgung der Bevölkerung durch niedergelassene Zahnärzte nicht ausreichend erfolgen kann oder
 - der Praxisinhaber in der Ausübung seiner Praxis durch Krankheit; Schwangerschaft; Betreuung von im gemeinsamen Haushalt lebenden Kindern, die das 1. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; Betreuung von im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen, wenn ein Pflegebedarf gegeben ist; Wehrdienst; wissenschaftliche oder (standes-)politische Tätigkeit behindert ist.
- (4) Eine Zustimmung wird auch dann erteilt, wenn durch Vorlage eines Vertrages angekündigt wird, dass innerhalb von 12 Monaten die Praxisübernahme gemäß § 103 SGB V geplant ist.
- (5) In einer vertragszahnärztlichen Praxis darf nur ein Entlastungsassistent beschäftigt werden. Die Beschäftigung eines weiteren Entlastungsassistenten ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig.
- (6) Die Zustimmung ist schriftlich, mindestens 4 Wochen vor dem geplanten Einstellungstermin bei dem Vorstand der KZV Thüringen zu beantragen. Der Antrag muss Angaben über die Person (Name, Vorname, ggf. Geburtsname, Wohnort, Geburtsdatum und –ort) und die berufliche Tätigkeit (Datum des Staatsexamens, die Approbationsurkunde nach deutschem Recht, bisherige zahnärztliche Tätigkeit) des Entlastungsassistenten enthalten.
- (7) Die Zustimmung zur Beschäftigung eines Entlastungsassistenten wird von der KZVTh befristet für die Dauer des Vorliegens der Sicherstellungsgründe erteilt, in der Regel jedoch höchstens für den Zeitraum eines Jahres. Eine Verlängerung ist in begründeten Fällen auf einen Antrag hin möglich. Der Antrag ist mindestens 4 Wochen vor Beginn der Verlängerungszeit zu stellen.
- (8) Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn:
 - in der Person des Vertragszahnarztes oder des Entlastungsassistenten Gründe

liegen, die bei einem Vertragszahnarzt zur Entziehung der Zulassung führen können, – die Beschäftigung des Entlastungsassistenten zur Ausübung einer Zweigpraxis, der Vergrößerung der Praxis oder der Aufrechterhaltung eines übergroßen Praxisumfanges dient.

- (9) Die Zustimmung erlischt bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Wegfall der Berechtigung zur Ausübung der Zahnheilkunde oder durch Fristablauf.

§ 5 Weiterbildungsassistent

- (1) Weiterbildungsassistent ist, wer nach Erteilung der zahnärztlichen deutschen Approbation nach den Bestimmungen des Zahnheilkundegesetzes und der Weiterbildungsordnung den Erwerb einer Gebietsbezeichnung anstrebt.
- (2) Niedergelassene Zahnärzte bzw. in einem MVZ oder in Einrichtungen nach § 311 Abs. 2 SGB V angestellte Zahnärzte, die von der LZKTh zur Weiterbildung auf einem bestimmten Gebiet ermächtigt sind, sind zur Beschäftigung eines Weiterbildungsassistenten berechtigt.
- (3) Der Antrag auf Zustimmung der KZVTh ist schriftlich, mindestens 4 Wochen vor dem Einstellungsdatum zu stellen. Der Antrag muss Angaben über die Person (Name, Vorname, ggf. Geburtsname, Wohnort, Geburtsdatum und –ort) und die berufliche Tätigkeit (Datum des Staatsexamens, die Approbationsurkunde nach deutschem Recht, bisherige zahnärztliche Tätigkeit) des Weiterbildungsassistenten enthalten. Die Bestätigung der LZKTh, dass der Assistent eine Weiterbildung gemäß der Weiterbildungsordnung absolviert, ist beizufügen.
- (4) Bei Beschäftigung durch ein MVZ bzw. Einrichtungen nach § 311 Abs. 2 SGB V ist der Antrag durch den (ärztlichen) Leiter unter Angabe des die Ausbildung übernehmenden Zahnarztes zu stellen.
- (5) Die Zustimmung wird i. d. R. befristet auf die nach der Weiterbildungsordnung (noch) abzuleistende Weiterbildungszeit erteilt.
- (6) Der Weiterbildungsassistent kann bei einem Vertragszahnarzt grundsätzlich auch gleichzeitig im Status eines Vorbereitungsassistenten gem. § 3 Abs. 3 ZV-Z beschäftigt werden, sofern er während der Weiterbildungszeit gleichzeitig die gesetzlich vorgeschriebene Vorbereitungszeit absolviert. Es muss jedoch gewährleistet sein, dass der Vorbereitungs-zweck erfüllt werden

kann. Die Bestimmungen dieser Richtlinie über die Beschäftigung eines Vorbereitungsassistenten bleiben hiervon unberührt.

- (7) Die Einstellung von weiteren Weiterbildungsassistenten ist grundsätzlich zulässig, soweit die Ermächtigung dies zulässt. Sie bedarf der vorherigen Zustimmung der KZVTh, sofern es sich um einen einstellenden Vertragszahnarzt handelt.
- (8) Die Zustimmung zur Beschäftigung eines Weiterbildungsassistenten erlischt mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Wegfall der Berechtigung zur Ausübung der Zahnheilkunde, Wegfall der Ermächtigung zur Weiterbildung oder durch Fristablauf.

§ 6 (Praxis)Vertreter

- (1) Niedergelassene Zahnärzte sollen sich grundsätzlich gegenseitig vertreten. Dadurch wird kein abhängiges Beschäftigungsverhältnis zwischen Vertreter und Vertretenem begründet, sondern lediglich im Einzelfall Hilfe im Kollegenkreis geleistet.
- (2) Vertreter im Sinne dieser Richtlinie ist, wer – ohne eine eigene Praxis auszuüben – in einer Praxis auf Kosten und auf Rechnung des Praxisinhabers beschäftigt wird, während der Praxisinhaber selbst an der Praxisausübung verhindert ist. Die Beschäftigung eines Vertreters ist nur befristet möglich.
- (3) Bei Krankheit, Urlaub oder Teilnahme an zahnärztlicher Fortbildung oder an einer Wehrübung kann sich der niedergelassene Zahnarzt ohne Einschränkung, der Vertragszahnarzt innerhalb von 12 Monaten bis zur Dauer von 3 Monaten vertreten lassen.
- (4) Eine Vertragszahnärztin kann sich in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit einer Entbindung bis zu einer Dauer von 6 Monaten vertreten lassen. Die Vertretungszeiten dürfen zusammen mit Vertretungszeiten nach Abs. 3 innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten eine Dauer von 6 Monaten nicht überschreiten.
- (5) Die Vertretung ist der KZVTh vom Vertragszahnarzt anzuzeigen, wenn sie länger als 1 Woche dauert. Dauert sie länger als 6 Wochen, ist sie vom niedergelassenen Zahnarzt auch der LZKTh anzuzeigen.
- (6) Eine über 3 Monate innerhalb von 12 Monaten hinausgehende Vertretung des Vertragszahnarztes ist nur aus Gründen der Sicherstellung der vertragszahnärztlichen Versorgung möglich und bedarf der vorherigen Zustimmung durch die KZVTh. Über die Zustimmung entscheidet der

Vorstand der KZVTh bzw. ein beauftragtes Vorstandsmitglied. Über den Widerruf entscheidet der Vorstand.

- (7) Beim Tod des Praxisinhabers kann ein Vertreter im Rahmen des „Gnadenvierteljahres“ beschäftigt werden. Die Beschäftigung bedarf der vorherigen Zustimmung der KZVTh, soweit es sich um die Praxis eines Vertragszahnarztes handelt.
- (8) Der Antrag auf Zustimmung der KZVTh ist mindestens 4 Wochen vor Beginn der Beschäftigung schriftlich zu stellen. Bei unvorhergesehenen Vertretungsfällen kann die Frist unterschritten werden. Der Antrag muss Angaben über die Person (Name, Vorname, ggf. Geburtsname, Wohnort, Geburtsdatum und -ort) und die berufliche Tätigkeit (Datum des Staatsexamens, deutsche Approbation, bisherige zahnärztliche Tätigkeit) des Vertreters enthalten.
- (9) Als Vertreter eines Vertragszahnarztes kann nur beschäftigt werden, wer eine mindestens einjährige Tätigkeit in unselbstständiger Stellung als Assistent bei einem Vertragszahnarzt oder an Universitätskliniken, Zahnstationen eines Krankenhauses oder des öffentlichen Gesundheitsdienstes oder der Bundeswehr oder in Zahnkliniken oder in Einrichtungen gemäß § 311 Abs. 2 SGB V bzw. medizinischen Versorgungszentren nachweisen kann und über eine Approbation nach deutschem Recht verfügt.
- (10) Die Zustimmung der KZVTh zur Beschäftigung des Vertreters eines Vertragszahnarztes wird befristet erteilt, in der Regel für einen Zeitraum von längstens sechs Monaten, im Falle des sog. „Gnadenvierteljahres“ in der Regel bis zum Ende des auf den Todesmonat folgenden Kalendervierteljahres.
- (11) Die Verlängerung der Vertretung bedarf der vorherigen Zustimmung der KZVTh, wenn es sich um die Vertretung eines Vertragszahnarztes handelt. Die Zustimmung ist i.d.R. mindestens 4 Wochen vor dem Beginn des Verlängerungszeitraums bei dem Vorstand der KZVTh zu beantragen.
- (12) Die Vertretung eines niedergelassenen Zahnarztes im Rahmen des sog. „Gnadenvierteljahres“, welche über das dem Todesmonat folgende Kalendervierteljahr hinausgeht, bedarf außerdem der Zustimmung der LZKTh. Über die Zustimmung entscheidet der Vorstand der LZKTh.
- (13) Die Zustimmung durch die KZVTh ist zu versagen, wenn in der Person des Vertretenen oder des Vertreters Gründe

liegen, die beim Vertragszahnarzt zur Entziehung der Zulassung führen können.

- (14) Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen des Versagens der Zustimmung eintreten.
- (15) Die Zustimmung erlischt bei Beendigung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses, Wegfall der Berechtigung zur selbstständigen Ausübung der Zahnheilkunde oder durch Fristablauf.

§ 7 Übergangsbestimmungen

Erteilte Zustimmungen zur Beschäftigung von Assistenten und Vertretern, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung erteilt wurden, bleiben bis zu deren Widerruf, Beendigung der Dienst- oder Arbeitsverhältnisse, Wegfall der Berechtigung zur selbstständigen Ausübung der Zahnheilkunde oder Fristablauf bestehen, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist.

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie bereits bestehende Beschäftigungsverhältnisse i. S. d. Nr. 2.4. der Assistenten- und Vertreterrichtlinie a. F. (Familienangehörige) sind binnen 6 Monaten in eine andere zulässige Form umzuwandeln. Dies gilt nicht, wenn das mitarbeitende Familienmitglied nicht als Assistent oder angestellter Zahnarzt weiterbeschäftigt werden kann und dies zu einer unbilligen Härte führen würde. In diesem Fall ist für eine Weiterbeschäftigung im Sonderstatus des Familienangehörigen die Zustimmung der KZVTh erforderlich.

§ 8 Inkrafttreten

Die Richtlinien zur Beschäftigung von Assistenten und Vertretern treten mit ihrer Verkündung im Thüringer Zahnärzteblatt in Kraft.

Ausfertigung vom 28.6.2006

*Dr. Horst Popp, Vorsitzender
der Vertreterversammlung*

*Christian Herbst, Vorsitzender
der Kammerversammlung*

Ausschreibungen

Gemäß § 103 Abs. 4 SGB V wird für den von Zulassungsbeschränkungen betroffenen Zulassungsbezirk Weimar Stadt ein **Vertragszahnarztsitz** für

Weimar

ausgeschrieben.

Gemäß § 103 Abs. 4 SGB V wird für den von Zulassungsbeschränkungen betroffenen Zulassungsbezirk Saalfeld-Rudolstadt ein **Vertragszahnarztsitz** für

Leutenberg

ausgeschrieben.

Gemäß § 103 Abs. 4 SGB V wird für den von Zulassungsbeschränkungen betroffenen Zulassungsbezirk Sondershausen ein **Vertragszahnarztsitz** für

Sondershausen

ausgeschrieben.

Gemäß § 103 Abs. 4 SGB V wird für den von Zulassungsbeschränkungen betroffenen Zulassungsbezirk Saale-Holzland-Kreis ein **Vertragszahnarztsitz** für

St. Gangloff

ausgeschrieben.

Gemäß § 103 Abs. 4 SGB V wird für den von Zulassungsbeschränkungen betroffenen Zulassungsbezirk Meiningen-Schmal-kalden ein **Vertragszahnarztsitz** für

Meiningen

ausgeschrieben.

Hinweis: Bewerbungen und Anträge an den Zulassungsausschuss müssen zur ordnungsgemäßen Bearbeitung spätestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin vollständig in der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses bei der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Thüringen, Theo-Neubauer-Straße 14, 99085 Erfurt, vorliegen. Die nächste Sitzung ist auf den **6. September 2006** terminiert.

*Ruda, Geschäftsstelle
Zulassungsausschuss*

Zweite Vorsorgeweche vom 4. bis 8. September

Erfurt (tzb). Die KZV Thüringen ruft die Zahnarztpraxen zur aktiven Beteiligung an der zweiten Zahnvorsorgeweche auf, die diesmal von der IKK Thüringen unterstützt wird. In der Vorsorgeweche soll den Patienten gezielt die Bedeutung von zahnärztlicher Vorsorge vermittelt werden. Konkret bedeutet dies, ihnen vorrangig Vorsorgeuntersuchungen anzubieten. Hintergrund für die im vergangenen Jahr erstmals veranstaltete Aktion ist, den wichtigen Aspekt der aktiven zahnärztlichen Gesundheitsvorsorge wieder mehr in den Mittelpunkt zu stellen und der Öffentlichkeit nahe zu bringen, dass zahnärztliche Vorsorgeuntersuchungen kostenfrei sind.

Optisch werben KZV und IKK mit einem Plakat für die Vorsorgeweche, das den Praxen mit weiteren Informationen mit dem Vorstandsrundschreiben 7/2006 zur Verfügung gestellt wird.



Plakat zur Vorsorgeweche lädt in Zahnarztpraxen ein. Foto: IKK Thüringen

Versorgungsgradfeststellung

des Freistaates Thüringen vom 28. Juni 2006

Bezug nehmend auf die letzte Veröffentlichung zur Versorgungsgradfeststellung und den Bestimmungen der §§ 100 und 101 SGB V in Verbindung mit §§ 15 und 16 b ZV-Z ergeben sich nach der Sitzung des Zulassungsausschusses am 7. Juni 2006

folgende Veränderungen bezüglich der Anordnung/Aufhebung von Zulassungsbeschränkungen: **keine Veränderungen**

*Dr. Dieter Stenner, Vorsitzender
des Landesausschusses*

Stand: 7. Juni 2006

Planungsbereich	Planungsbereich gesperrt/offen-noch mögliche Zulassungen	
	zahnärztliche Versorgung	kieferorthopädische Versorgung
Erfurt	gesperrt	offen
Gera	gesperrt	offen
Jena	gesperrt	gesperrt
Suhl	gesperrt	offen
Weimar	gesperrt	gesperrt
Eisenach	gesperrt	gesperrt
Eichsfeld	gesperrt	offen
Nordhausen	gesperrt	offen
Wartburgkreis	gesperrt	offen
Unstrut-Hainich-Kreis	gesperrt	offen
Kyffhäuserkreis	gesperrt	offen
Schmalkalden-Meiningen	gesperrt	offen
Gotha	gesperrt	offen
Sömmerda	gesperrt	offen
Hildburghausen	offen	offen
Ilmkreis	gesperrt	offen
Weimarer Land	gesperrt	offen
Sonneberg	gesperrt	offen
Saalfeld-Rudolstadt	gesperrt	offen
Saale-Holzland-Kreis	gesperrt	offen bis 5 KFO-ZA
Saale-Orla-Kreis	gesperrt	offen
Greiz	gesperrt	offen
Altenburger Land	gesperrt	offen

Zahnärztliche Versorgung

Planungsblatt B

Stand: 7. Juni 2006

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
PB-Nr.	Planungs- bereich	Einwohner Dez 04	Ber. Einw.-zahl	Versorgungs- grad 100%	Versorgungs- grad 110%	Vert.- ZÄ	Angest.	Gesamt +Ermä.	Kfo-Anr.- ZÄ	Gesamt	Versorgungs- grad %
16051	Erfurt, Stadt	202.450		158,2	174,0	196	0	197	3	194	122,9
16052	Gera, Stadt	105.153		82,2	90,4	97	0	97	0	97	117,9
16053	Jena, Stadt	102.442		80,0	88,0	93	0	93	3	90	112,5
16054	Suhl, Stadt	43.652		26,0	28,6	42	0	42	0	42	161,6
16055	Weimar, Stadt	64.491		38,4	42,2	45	5	50	0	50	130,3
16056	Eisenach	43.915		26,1	28,8	34	3	37	4	33	127,7
16061	Eichsfeld	110.843		66,0	72,6	74	0	74	1	73	110,6
16062	Nordhausen	94.519		56,3	61,9	70	1	71	1	70	123,5
16063	Wartburgkreis	139.805		83,2	91,5	96	0	96	4	92	110,6
16064	Unstrut-Hain.-Kr.	115.100		68,5	75,4	85	0	85	0	85	123,8
16065	Kyffhäuserkr.	89.517		53,3	58,6	66	0	66	1	65	122,1
16066	Schmalk.-Mein.	138.642		82,5	90,8	107	0	107	2	105	127,7
16067	Gotha	144.833		86,2	94,8	117	0	117	1	116	134,2
16068	Sömmerda	77.831		46,3	51,0	53	0	53	0	53	113,7
16069	Hildburghausen	71.521		42,6	46,8	42	1	43	0	43	100,5
16070	Ilm-Kreis	118.112		70,3	77,3	82	0	82	0	82	116,4
16071	Weimarer Land	88.862		52,9	58,2	60	0	60	0	60	113,1
16072	Sonneberg	64.983		38,7	42,5	49	0	49	2	47	121,4
16073	Saalf.-Rudolst.	126.692		75,4	83,0	87	3	90	1	89	118,2
16074	Saale-Holzl.-Kr.	91.470		54,4	59,9	63	0	63	0	63	115,3
16075	Saale-Orla-Kr.	94.501		56,3	61,9	62	0	62	0	62	110,1
16076	Greiz	118.053		70,3	77,3	89	0	89	1	88	125,6
16077	Altenburg.Land	107.893		64,2	70,6	72	0	72	0	72	112,0

Kieferorthopädische Versorgung

Planungsblatt C

Stand: 7. Juni 2006

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
PB-Nr.	Planungs- bereich	Einwohner Dez 04	Ber. Einw.-zahl	Versorgungs- grad 100%	Versorgungs- grad 110%	KFO	Angest.	Gesamt	Kfo-Anr.- ZÄ	Gesamt	Versorgungs- grad %
16051	Erfurt, Stadt	202.450		12,7	13,9	9	0	9	3	12	91,6
16052	Gera, Stadt	105.153		6,6	7,2	5	0	5	0	5	78,9
16053	Jena, Stadt	102.442		6,4	7,0	5	0	5	3	8	124,4
16054	Suhl, Stadt	43.652		2,7	3,0	2	0	2	0	2	73,3
16055	Weimar, Stadt	64.491		4,0	4,4	4	0	5	0	5	124,0
16056	Eisenach	43.915		2,7	3,0	3	0	3	4	7	241,4
16061	Eichsfeld	110.843		6,9	7,6	3	0	3	1	4	58,1
16062	Nordhausen	94.519		5,9	6,5	3	0	3	1	4	76,2
16063	Wartburgkreis	139.805		8,7	9,6	1	0	1	4	5	57,5
16064	Unstrut-Hain.-Kr.	115.100		7,2	7,9	4	0	4	0	4	58,0
16065	Kyffhäuserkr.	89.517		5,6	6,2	1	0	1	1	2	34,3
16066	Schmalk.-Mein.	138.642		8,7	9,5	6	1	7	2	9	99,3
16067	Gotha	144.833		9,1	10,0	4	0	4	1	5	58,9
16068	Sömmerda	77.831		4,9	5,4	2	0	2	0	2	47,7
16069	Hildburghausen	71.521		4,5	4,9	1	0	1	0	1	27,4
16070	Ilm-Kreis	118.112		7,4	8,1	5	0	5	0	5	69,8
16071	Weimarer Land	88.862		5,6	6,1	3	0	3	0	3	57,4
16072	Sonneberg	64.983		4,1	4,5	2	0	2	2	4	99,5
16073	Saalf.-Rudolst.	126.692		7,9	8,7	4	0	4	1	5	61,8
16074	Saale-Holzl.-Kr.	91.470		5,7	6,3	2	0	2	0	2	38,9
16075	Saale-Orla-Kr.	94.501		5,9	6,5	3	0	3	0	3	51,5
16076	Greiz	118.053		7,4	8,1	5	0	5	1	6	78,3
16077	Altenburg.Land	107.893		6,7	7,4	3	0	3	0	3	45,1

Kammervorstand wird verkleinert

Keine Zwei-Drittel-Mehrheit für neue Wahlordnung in Kammerversammlung

Erfurt (tzb). Ein halbes Jahr vor den nächsten Wahlen in der Landes Zahnärztekammer Thüringen steht ein Fragezeichen hinter der Wahlordnung. Der Kammerversammlung gelang es auf ihrer Sitzung am 21. Juni nicht, die neue Wahlordnung zu verabschieden. Die für eine Änderung der derzeit gültigen Fassung erforderliche Zwei-Drittel-Mehrheit kam nicht zu Stande. Einstimmig beschlossen wurde dagegen die ebenfalls novellierte Kammerstatut – und damit unter anderem die Verkleinerung des Vorstandes von derzeit neun auf sieben Mitglieder. Auch die geänderte Geschäftsordnung wurde einstimmig angenommen.

Für die Wahlordnung votierten 23 Delegierte, 15 stimmten dagegen, sechs enthielten sich. Zuvor war die vom Vorstand vorgelegte Fassung der Wahlordnung kontrovers und teils sehr emotional diskutiert worden. Als Knackpunkt erwies sich dabei die Frage, nach welchem Modus die Mitglieder der Kammerversammlung in Zukunft gewählt werden sollen. Bislang gilt das Verhältniswahlrecht, die Plätze in der Kammerversammlung werden nach dem Stimmenanteil der einzelnen Listen verteilt – vergleichbar Bundestags- oder Landtagswahlen. Da sie durch das Verhältniswahlrecht Einzelpersonen und kleinere Kreisstellen benachteiligt sahen, plädierten einige

Delegierte für die Einführung des Persönlichkeitswahlsystems – analog dem früheren Wahlprozedere für die KZV-Vertreterversammlung, das bis zum GKV-Modernisierungsgesetz von 2004 galt. Der Antrag von Manuela Letzel (Nordhausen) zur Umstellung auf Persönlichkeitswahl wurde allerdings mit 22 Gegenstimmen (17 Ja-Stimmen, 5 Enthaltungen) abgelehnt.



Dr. Andreas Jacob bei Erläuterungen zum vom Vorstand vorgelegten Entwurf der Wahlordnung, der allerdings nicht die nötige Zwei-Drittel-Mehrheit erreichte. Foto: Wolf

Auch die Norfallvertretungsdienstordnung sorgte für einigen Diskussionsstoff. Ebenso wie einige Tage zuvor in der KZV-Vertreterversammlung monierten einzelne Kritiker die Anwesenheitspflicht für Zahnärzte in der Praxis während des Notdienstes. Das Regelwerk

passierte die Kammerversammlung dennoch mehrheitlich. Ohne Diskussionen wurde die Assistentenrichtlinie angenommen. Außerdem verabschiedete die Kammerversammlung die novellierte Satzung des Versorgungswerkes – Folge der neu gefassten Kammerstatut. Die Delegierten bestätigten zudem den Jahresabschluss 2005 von LZKTh und Versorgungswerk.

Zu Beginn der Sitzung war Präsident Dr. Lothar Bergholz in seinem Bericht vor allem auf aktuelle gesundheitspolitische Entwicklungen eingegangen. Fortbildungsreferent Dr. Guido Wucherpfennig berichtete über die Vorbereitungen des Deutschen Zahnärztetages im November in Erfurt. Weiterhin gab es Informationen aus den Referaten Zahnärztliche Berufsausübung, Helferinnen und GOZ.

Dr. Hendrik Bergmann informierte außerdem über die anhaltenden Bemühungen verschiedener Berufsverbände, das umstrittene Thüringer Polizeiaufgabengesetz zu ändern. Das Gesetz wird von den Freiberuflern bekämpft, weil es der Polizei bei der Strafverfolgung die verdachtsunabhängige Überwachung auch von so genannten „Berufsheimlichträgern“ wie Ärzten, Zahnärzten, Rechtsanwälten oder Journalisten erlaubt (das tzb berichtete mehrfach).

Beschlüsse der Kammerversammlung

Beschluss Nr. 35a/06

Antragsteller: Vorstand der Landes Zahnärztekammer Thüringen

Betreff: Neufassung der Satzung der Landes Zahnärztekammer Thüringen

Beschlusstext: Die Kammerversammlung beschließt die Neufassung der Satzung der Landes Zahnärztekammer Thüringen in der als Anlage beiliegenden und gemäß des Antrages 35a/06 des Vorstandes geänderten Form gem. § 6 Abs. 1 a) Satzung LZKTh.

Wortlaut der Begründung: Der Vorstand ist im Ergebnis der Diskussion der Delegierten der Kammerversammlung zur Überzeugung gelangt, dass die nun vorliegenden Änderun-

gen im § 5 Abs. 10 Satz 2 und im § 8 Abs. 1 eine tragfähige Kompromisslösung darstellt.

Beschluss Nr. 36/06

Antragsteller: Vorstand der Landes Zahnärztekammer Thüringen

Betreff: Neufassung der Satzung des Versorgungswerkes der LZKTh

Beschlusstext: Die Kammerversammlung beschließt die Neufassung der Satzung des Versorgungswerkes der LZKTh in der als Anlage beiliegenden Form gem. § 6 Abs. 1 a) Satzung LZKTh.

Wortlaut der Begründung: Die Kammerversammlung beschließt gemäß § 6 Absatz 1 Satz

3 Buchstabe a und Absatz 2 in Verbindung mit § 3 Absatz 3 Buchstabe e der Satzung über die Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Kammer.

Anlass der Änderung der Satzung des Versorgungswerkes ist die Ausstattung des unselbstständigen Versorgungswerkes der Kammer mit Teilrechtsfähigkeit. Abschnitt I der Satzung des Versorgungswerkes wird neu formuliert. Der Verwaltungsrat wird mit Inkrafttreten der Neufassung der Satzung Organ des Versorgungswerkes.

Gleichzeitig werden in der Satzung des Versorgungswerkes die notwendigen Anpassungen an die §§ 5 Buchstabe b und 19 des Thüringer Heilberufegesetzes vorgenommen. Um die Amtsdauer des amtierenden Verwaltungsrates an die Wahlperiode der Kammerversammlung anzupassen, ist eine Übergangsregelung erforderlich.

Beschluss Nr. 37/06

Antragsteller: Vorstand der Landes Zahnärztekammer Thüringen

Betreff: Neufassung der Geschäftsordnung der LZKTh

Beschlusstext: Die Kammerversammlung beschließt die Neufassung der Geschäftsordnung der LZKTh in der als Anlage beiliegenden und gem. des Antrages von Herrn DS Panzner geänderten Form gem. § 6 Abs. 1 c) Satzung LZKTh.

Wortlaut der Begründung: Die Kammerversammlung beschließt gemäß § 6 Absatz 1 Satz 3 Buchstabe c und Absatz 2 der Satzung über die Änderung der Geschäftsordnung. Die Neufassung der Geschäftsordnung ist Folge der Satzungsänderungen bei Kammer und Versorgungswerk der Kammer. Sie gilt für alle Organe, Ausschüsse und Kreistellen und ersetzt nunmehr einheitlich die bisher vorhandenen Einzelregelungen. Gleichzeitig wird die Geschäftsordnung inhaltlich neu strukturiert und redaktionell überarbeitet.

Beschluss Nr. 39/06

Antragsteller: Vorstand der LZKTh

Betreff: Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben für das Haushaltsjahr 2005

Beschlusstext: Die Kammerversammlung genehmigt gem. § 6 Abs. 1 Buchstabe r) der Satzung der LZKTh die überplanmäßigen Ausgaben im Jahresabschluss 2005 der LZKTh in Höhe von 156 480,10 €.

Wortlaut der Begründung: Im Ergebnis des Jahresabschlusses 2005 wurden bei den nachfolgend genannten Positionen Überschreitungen festgestellt, d.h. gegenüber dem Haushaltsplan 2005 mussten überplanmäßige Ausgaben getätigt werden. Diese sind nach § 6 Abs. 1 Buchstabe r) der Satzung der LZKTh von der Kammerversammlung zu genehmigen:

III. Zahnärztliche Fortbildung

Etat 2005	Ist 2005	Überschreit.
285 000,00 €	401 326,37 €	116 326,37 €

2006 wurden 131 Kurse mit 2.454 Teilnehmern durchgeführt. Zusätzlich wurden 16 IUZ-plus Veranstaltungen mit je 80 Teilnehmern durchgeführt. Die Ausgaben sind durch Einnahmen in voller Höhe gedeckt.

IV. Zahnärztliche Röntgenstelle

Etat 2005	Ist 2005	Überschreit.
32 772,00 €	37 713,01 €	4 941,01 €

In 236 Praxen wurden die Kenntnisse im Strahlenschutz für ZAH / ZFA aktualisiert. Die Ausgaben sind durch Einnahmen in voller Höhe gedeckt.

VIII.1. Personalaufwand

Etat 2005	Ist 2005	Überschreit.
685 139,00 €	720 351,72 €	35 212,72 €

Im Aufwand ist eine Rückstellung in Höhe von 47 500 € enthalten.

Beschluss Nr. 40/06

Antragsteller: Vorstand der LZKTh

Betreff: Bestätigung des Jahresabschlusses und Erteilung der Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2005 der LZKTh

Beschlusstext: Die Kammerversammlung bestätigt die Bilanz und die Ertrags- und Aufwandsrechnung der Landes Zahnärztekammer Thüringen für das Haushaltsjahr 2005 und erteilt dem Vorstand und der Geschäftsführung gem. § 6 Abs. 1 Buchstabe k) der Satzung der LZKTh Entlastung.

Wortlaut der Begründung: Nach Prüfung des Haushaltes 2005 durch die Prüfstelle der Bundes Zahnärztekammer e.V., und durch den Rechnungsprüfungsausschuss der LZKTh beantragt der Vorstand der LZKTh entsprechend § 6 Abs. 1 Buchstabe k) der Satzung die Bestätigung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung. Der gesamte Prüfbericht liegt in der Geschäftsstelle zur Einsichtnahme vor, der Bestätigungsvermerk liegt den Unterlagen bei. Die Ertrags- und Aufwandsrechnung, die Haushaltsplanerfüllung 2005 und die Bilanz sind dem Antrag beigelegt.

Beschluss Nr. 41/06

Antragsteller: Vorstand der LZKTh

Betreff: Bestätigung des Jahresabschlusses des Versorgungswerkes und Erteilung der Entlastung des Vorstandes, des Verwaltungsrates und der Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2005

Beschlusstext: Die Kammerversammlung

bestätigt die Bilanz und die Ertrags- und Aufwandsrechnung des Versorgungswerkes 2005 und erteilt dem Vorstand, dem Verwaltungsrat und der Geschäftsführung gemäß § 6 Abs. 1 Buchstabe k) der Satzung der Landes Zahnärztekammer Thüringen Entlastung.

Wortlaut der Begründung: Das abgeschlossene Kalenderjahr 2005 wurde durch PWC – Price, Waterhouse & Cooper geprüft. Der Prüfbericht liegt in der Geschäftsstelle vor. Rechnungs- und andere Differenzen wurden nicht festgestellt. Bilanzwirksame Beanstandungen wurden nicht festgestellt. Die Ertrags- und Aufwandsrechnung sowie die Bilanz sind als Anlage beigelegt.

Beschluss Nr. 42/06

Antragsteller: Vorstand der LZKTh

Betreff: Bestätigung der Bestellung von ehrenamtlichen Richtern bei den Berufsgerichten für Heilberufe durch die Kammerversammlung.

Beschlusstext: Die Kammerversammlung stellt gem. § 6 (1) I) der Satzung der LZKTh, die Vorschlagsliste für die zahnärztlichen Mitglieder des Berufsgerichtes und des Landesberufsgerichtes wie folgt auf.

A – Für das Berufsgericht für Heilberufe beim Verwaltungsgericht Meiningen:

- Herrn Dr. Eberhard Kirschbaum, Gotha,
- Herrn Dr. Diethard Marr, Herges-Hallenberg,
- Herrn Dr. Frank Obermüller, Meiningen,
- Herrn Andreas Reichel, Elgersburg,
- Herrn Dr. Ingo Schlundt, Sulzdorf,
- Herrn Dr. Reinhard Soeberdt, Tonndorf und
- Herrn DS Detlev Wöpke, Meiningen.

B – Für das Landesberufsgericht für Heilberufe beim Thüringer Obergericht in Weimar:

- Frau Dr. Marion Enseleit, Buttstedt,
- Herrn Dr. Gerhard Jache, Arnstadt,
- Herrn Dr. Axel Kirchner, Weimar,
- Frau DS Suzann Popp, Erfurt-Tiefthal,
- Herrn Dr. Gunter Reißig, Legefild und
- Frau Dr. Christina Schwalm, Weimar.

Damit bestätigt die Kammerversammlung den bereits erfolgten Vorschlagsbeschluss des Vorstandes, der zur Fristwahrung gegenüber dem Thüringer Justizministerium notwendig war.

Begründung: Mit Ablauf des 31. 5.2006 endete die Amtszeit der ehrenamtlichen Richter für das Berufsgericht für Heilberufe in Meiningen und für das Landesberufsgericht für Heilberufe in Weimar. Somit waren zum 1.6.2006 neue ehrenamtliche Richter zu berufen. Nach

den Erfahrungen des Thüringer Justizministeriums sollten die Vorschlagslisten mindestens folgende Anzahl von Vorschlägen aus der Berufsgruppe der Zahnärzte enthalten:

- Berufsgericht für Heilberufe in Meiningen mind. 7 ehrenamtliche Richter,
- Landesberufsgericht für Heilberufe in Weimar mind. 6 ehrenamtliche Richter.

Die Vorschläge der LZKTh für die Berufung ehrenamtlicher Richter waren dem Thüringer Justizministerium bis spätestens 20.1.2006 einzureichen. Die Ernennung der ehrenamtlichen Richter erfolgte sodann im Einvernehmen mit dem für das Gesundheits- und Veterinärwesen zuständigen Minister gem. § 51 (2) Heilberufegesetz. Die oben aufgeführten Zahnärzte begleiteten bereits das Amt eines ehrenamtlichen Richters am jeweiligen Berufsgericht in der Zeit von 2002 bis 2006 und erklärten sich bereit, dieses Amt für eine erneute Amtsperiode von 2006 bis 2010 zu übernehmen.

Beschluss Nr. 43a/06

Antragsteller: Vorstand der LZKTh

Betreff: Neufassung der Notfallvertretungsdienstordnung der LZKTh und KZVTh

Beschlusstext: Die Kammerversammlung beschließt die Neufassung der Notfallvertretungsdienstordnung der LZKTh und KZVTh in der als Anlage beiliegenden Form gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 der Satzung der LZKTh mit den Änderungen in § 4 Absatz 3 (Sprechzeiten) und § 8 (Inkrafttreten).

Wortlaut der Begründung: Die bisher geltende Notfallvertretungsdienstordnung wurde überarbeitet, um sie an aktuelle gesetzliche Bestimmungen sowie praktische Gegebenheiten anzupassen. Die Richtlinie wurde in Verantwortung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Thüringen und in Zusammenarbeit mit der Landeszahnärztekammer Thüringen überarbeitet. Die Zustimmung der Kammerversammlung der LZKTh ist erforderlich, da durch die Änderung der Richtlinie auch Regelungen der Kammer, insbesondere § 11 der Berufsordnung, betroffen sind. Die Änderungen in den §§ 4 Absatz 3 und 8 sind erforderlich, da in der Sitzung der Vertreterversammlung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung am 17. Juni 2006 die Regelungen zu den Sprechzeiten und zum Inkrafttreten abweichend beschlossen wurden. Da die Notfallvertretungsdienstordnung einheitlich durch die betreffenden Körperschaften beschlossen werden soll, erfolgt die geänderte Vorlage. Gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 der Satzung der LZKTh

beschließt die Kammerversammlung über die Angelegenheiten der Kammer. Die Notfallvertretungsdienstordnung wird somit der Kammerversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

Beschluss Nr. 44/06

Antragsteller: Vorstand der LZKTh

Betreff: Neufassung der Assistentenrichtlinie der LZKTh und KZVTh

Beschlusstext: Die Kammerversammlung beschließt die Neufassung der Assistentenrichtlinie der LZKTh und KZVTh in der als Anlage beiliegenden Form gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 der Satzung der LZKTh.

Wortlaut der Begründung: Die bisher geltende Richtlinie für die Beschäftigung von Assistenten und Vertretern wurde überarbeitet, um sie an aktuelle gesetzliche Bestimmungen anzupassen. Die Richtlinie wurde in Verantwortung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Thüringen und in Zusammenarbeit mit der Landeszahnärztekammer Thüringen überarbeitet. Die Zustimmung der Kammerversammlung der LZKTh ist erforderlich, da durch die Änderung der Richtlinie auch Regelungen der Kammer, insbesondere § 12 der Berufsordnung, betroffen sind. Gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 der Satzung der LZKTh beschließt die Kammerversammlung über die Angelegenheiten der Kammer. Die Assistentenrichtlinie wird somit der Kammerversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

Beschluss Nr. 47/06

Antragsteller: DS Klaus-Dieter Panzner

Betreff: Redeordnung der Geschäftsordnung der Landeszahnärztekammer Thüringen

Beschlusstext: Die Kammerversammlung beschließt, § 5 Abs. 2 der Geschäftsordnung der LZKTh wie folgt zu ändern: „Redeberechtigt sind die Mitglieder der Kammerversammlung, des Vorstandes und des Verwaltungsrates für Belange des Versorgungswerkes. In besonderen Fällen kann der Versammlungsleiter einem Teilnehmer, der nicht der Kammerversammlung, dem Vorstand oder dem Verwaltungsrat angehört, das Wort erteilen. Den Kreisstellenvorsitzenden der Kammer wird ein Rederecht bei den Kammerversammlungen eingeräumt.“

Wortlaut der Begründung: In der Struktur der aktuellen Kammerversammlung sind nicht alle Kreisstellen mit wahlberechtigten Delegierten

vertreten. Deshalb halte ich es für notwendig, in der Geschäftsordnung ein garantiertes Rederecht der delegierten Kreisstellenvorsitzenden einzuführen.

Termine

Fortbildungsakademie informiert

Erfurt (Izkth). Für den ursprünglich für den 30. Juni geplanten Kurs „Der Einsatz ambulanter Narkosen in der allgemeinen Zahnarztpraxis“ (Kursnr. 06/058) gibt es einen neuen Termin. Er findet nun am Samstag, dem 30. September, statt, teilt die Fortbildungsakademie „Adolph Witzel“ statt. Speziell geht es dabei um den Einsatz der Narkose bei so genannten Problempatienten, etwa Menschen mit krankhafter Angst, „Würger“ oder „unkooperative“ Kinder. Referent ist Dr. Hans Sellmann (Marl).

Termin: Samstag, 30.9., 9–15 Uhr

Ort: Landeszahnärztekammer Erfurt

Anmeldung (schriftlich): LZK Thüringen, Barbarossahof 16, 99092 Erfurt

☎ 03 61/74 32 -107/-108, Fax: 74 32 -185

E-mail: fb@lzkth.de

Ansprechpartner: Frau Held/Frau Westphal

Wissenschaftlicher Abend der MGZMK

Erfurt (mgzmk). „Physiologisch festsitzende Implantatprothetik - einfach, nachhaltig, ästhetisch“ lautet das Thema des nächsten wissenschaftlichen Abends, den die Mitteldeutsche Gesellschaft für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde am Mittwoch, dem 27. September, veranstaltet. Die MGZMK hat dazu Dr. Paul Weigl, vom Zahnärztlichen Universitätsinstitut „Carolinum“ in Frankfurt/Main als Referenten gewonnen. Die Teilnahme wird mit zwei Fortbildungspunkten der Kategorie A „vergütet“. Die Teilnehmergebühr (einschließlich Buffet) beträgt 35 € für Mitglieder von MGZMK, ZGH und TGZMK der Universität Jena, Nichtmitglieder zahlen 50 €.

Termin: Mittwoch, 27.9., 18 Uhr

Ort: Victor`s Residenz Hotel Erfurt, Häblerstr.

Anmeldung: Dr. Christian Junge, Lindenstr. 10, 99894 Friedrichroda

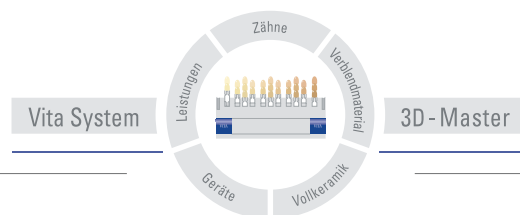
☎ 036 23/30 43 42, Fax: 036 23/30 73 45

Nominiert für natürliche Tiefenwirkung

Jetzt auch in Blockgröße 14/14
für extra lange Frontzähne



2257D



VITA

VITABLOCS TriLuxe 14/14 for CEREC – nominiert für einen Stern auf dem „Dental Walk of Fame“. Der dreifarbige Schichtaufbau der Feinstruktur-Feldspatkeramikblöcke ermöglicht die Rekonstruktion natürlicher Farbcharakteristika. Hervorragend für die Fertigung von Teilkronen

und Kronen im Front- und Seitenzahnbereich sowie Veneers geeignet. Individualisierbar mit den Massen des VITAVM9 ESTHETIC KIT. In Verbindung mit CEREC und inLab von Sirona ist es das zukunftsweisende Material- und Technologiesystem. www.vita-zahnfabrik.com

Hygiene und Infektionsprävention

Kammer informierte zu neuer Richtlinie für Zahnarztpraxen

Von Dr. Matthias Seyffarth

Wird die Hygiene neu erfunden? Diese Frage stellt sich zwangsläufig, wenn man die derzeitige Diskussion bezüglich der überarbeiteten Hygieneempfehlungen des Robert-Koch-Institutes (RKI) für die zahnärztliche Praxis verfolgt. Um der Kollegenschaft die wichtigsten Neuerungen vorzustellen, hatte die Landeszahnärztekammer Thüringen zu Informationsveranstaltungen am 30. Juni nach Erfurt und am 5. Juli nach Gera eingeladen. Über 1200 Zahnärzte und Praxismitarbeiterinnen nahmen daran teil.

In seinem Vortrag ging der Abteilungsleiter für den Bereich Zahnärztliche Berufsausübung bei der Bundeszahnärztekammer, Michael Krone, auch kurz auf die „historische Entwicklung“ von Hygienemaßnahmen ein.

Ungeachtet der Notwendigkeit einer grundlegenden RKI-Hygieneempfehlung, offiziell als „Infektionsprävention in der Zahnheilkunde – Anforderung an die Hygiene“ bezeichnet, geht es bei den Neuerungen um folgende Themen:

- Risikobewertung und Einstufung der verwendeten Medizinprodukte
- mögliche Beschäftigungsbeschränkungen bei HBV/HCV-infiziertem Personal im Gesundheitswesen
- gestiegene Anforderungen an die Aufbereitung im Hinblick auf technische Ausstattung und Dokumentation
- Begriff der Freigabe
- wasserführende Systeme
- Qualitätssicherung.

Im Hinblick auf die Frage nach der Relevanz der RKI-Empfehlungen für die zahnärztliche Praxis wird darauf hingewiesen, dass diese Empfehlungen grundsätzlich medizinischer Standard sind und den Stand von Wissenschaft und Technik wiedergeben, sie somit als antizipiertes Rechtsgutachten herangezogen werden können. Nach RKI-Aussage ist somit ein Abweichen von den Empfehlungen nur mit guten Begründungen angeraten. Daneben ist in der Zahnmedizin auch die Kategorisierung von Empfehlungen ein Novum. Die Kategorien I bis IV weisen auf die unterschiedliche Bedeutung der ausgesprochenen Empfehlungen hin. So handelt es sich bei Kategorie I um dringende Empfehlungen und bei Kategorie II um einge-

schränkte Empfehlungen. Bei Kategorie III wird explizit darauf hingewiesen, dass diese nicht immer hinreichend belegt sind, jedoch regulär empirischen Empfehlungen folgen. Die Kategorie IV beinhaltet Anforderungen, Maßnahmen und Verfahrensweisen auf der Basis rechtlicher Vorgaben.

Die Thematik „Validierung von Sterilisationsprozessen“ wurde ausführlich dargestellt, da insbesondere überzogene Anforderungen der Validierung zu nicht unerheblichen Kostenbelastungen in den Praxen führen können. Ebenso der Fall ist dies bei der weiterhin strittigen Frage, in wie weit eine Sterilgutassistentin in der zahnärztlichen Praxis beschäftigt werden muss. Die Frage nach eventuellen Übergangsfristen bei der Anschaffung neuer Sterilisatoren beschäftigt zurzeit viele Praxen. An diesem und weiteren Beispielen wurde einmal mehr deutlich, dass es in der (Zahn)Medizin keine starre Grenzziehung im Sinne einer Schwarz-Weiß-Regelung geben kann. Entgegen allen anderslautenden Beteuerungen eventueller Dienstleistungsanbieter ist klar herauszuheben, dass der Praxisinhaber letztendlich für die in seiner Praxis getroffenen Maßnahmen die alleinige Verantwortung trägt. Insofern sind eventuell im Regelwerk vorhandene interpretationsfähige Formulierungen nicht als Schwäche des jeweiligen Regelwerkes zu sehen. Vielmehr bieten sie dem jeweils Verantwortlichen die Möglichkeit, indikationsbezogen und risikoorientiert Entscheidungen in seiner Praxis umzusetzen. Hierbei sind der Stand von Wissenschaft und Technik ebenso zu berücksichtigen wie letztendlich auch Fragen der wirtschaftlichen Umsetzbarkeit. Als Fazit bleibt festzuhalten, dass Investitionsentscheidungen sowie vertragliche Bindungen an Dienstleister kritisch geprüft werden sollten, sofern sich diese argumentativ nur auf die Androhung von Ordnungs- oder Bußgeldern stützen.

Gespräche und Reaktionen am Rande der Veranstaltungen zeigten deutlich, dass die Zahnärzte bereit sind, alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, die unter Abwägung realer Verhältnisse zum Schutze der Patienten erforderlich sind. Eine klare Absage wird jedoch den Angeboten dubioser Anbieter erteilt, die zunehmend als „Trittbrettfahrer gesetzlicher Regelungen“ in Erscheinung treten.

Im zweiten Teil der Veranstaltung ging es um die

konkrete Umsetzung der Anforderungen an Hygiene in den Thüringer Zahnarztpraxen. Im April 2006 trat die RKI-Richtlinie „Infektionsprävention in der Zahnheilkunde – Anforderungen an die Hygiene“ in Kraft. Die Teilnehmer erhielten einen kurzen Überblick über die in der Richtlinie beschriebenen Anforderungen an Desinfektion, Schutzausrüstung und -kleidung sowie die Abfallentsorgung und die räumlichen Anforderungen einer Zahnarztpraxis. Zur Einstufung und Aufbereitung von Medizinprodukten, der Dokumentation dieser Arbeitsabläufe und deren Ergebnisse wurden den Zahnärzten die von der LZKTh erarbeiteten Anweisungen und Hilfestellungen vorgestellt. Zur Validierung und Dokumentation von Sterilisationsvorgängen wurde ausgeführt, die Herstellerhinweise zu beachten. Von den Herstellern der Sterilisatoren erhält man Bestätigungen über die Zulässigkeit und Zuverlässigkeit der korrekten Aufbereitung von Medizinprodukten. So sind z.B. Dampfsterilisatoren vom Typ B für die Aufbereitung von semikritischen und kritischen Medizinprodukten mit besonderen Anforderungen an die Aufbereitung geeignet, Typ N bereitet feste, massive, unverpackte Instrumente für den sofortigen Gebrauch zuverlässig auf, während Dampfsterilisatoren des Typ S nur für Medizinprodukte geeignet sind, die vom Hersteller zugelassen werden. Die Überprüfung des Sterilisationsvorganges soll durch geeignete Indikatoren gem. DIN EN ISO 11140-1 durchgeführt und im Sterilisationsbuch entsprechend dokumentiert werden.

Der Gesetzgeber sieht unter anderem Praxisbegehungen zur Kontrolle der Umsetzung der Hygienevorschriften durch die Aufsichtsbehörden vor. Die LZKTh hat hierzu ein eigenes Konzept für Praxisbegehungen entwickelt, welches Hygienekontrollen in Eigenregie der Kammer in Verbindung mit dem BuS-Dienst vorsieht. Nach Ablauf des derzeitigen Turnus soll der Beratungszeitraum des BuS-Dienstes von drei auf fünf Jahre umgestellt werden.

Die in beiden Veranstaltungen an die Zahnärzte verteilten Unterlagen, die RKI-Richtlinie und der Musterhygieneplan der BZÄK sind auch im Internet auf den Seiten der LZKTh unter dem Link Zahnärzte/Berufsausübung Hinweise & Tipps abrufbar. Eine weitere Informationsveranstaltung ist am 27. Oktober in Erfurt geplant.

Internet: www.lzkth.de

Satzung

der Landeszahnärztekammer Thüringen

Die Kammerversammlung der Landeszahnärztekammer Thüringen hat am 21. Juni 2006 gemäß § 15 Abs. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 und § 1 des Thüringer Heilberufegesetzes in der Fassung vom 25. November 2004 (GVBl. S. 860), die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtsstellung und Sitz

Die Landeszahnärztekammer Thüringen (im Folgenden: Kammer) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Erfurt. Sie führt den Namen „Landeszahnärztekammer Thüringen“ und ein Dienstsiegel.

§ 2 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

- (1) Der Kammer gehören alle Zahnärzte an, die in Thüringen ihren Beruf ausüben oder, falls sie ihren Beruf nicht ausüben, dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Berufsangehörigen, die in der Aufsichtsbehörde tätig sind, steht der freiwillige Beitritt offen. Die Kammer kann in der Satzung Regelungen für eine freiwillige Mitgliedschaft treffen.
- (2) Die Kammermitglieder sind im Rahmen der Bestimmungen des Thüringer Heilberufegesetzes, der Satzung und der Wahlordnung wahlberechtigt und für die Organe und sonstigen zu wählenden Ämter der Kammer wählbar.
- (3) Die Kammermitglieder sind im Rahmen der Bestimmungen berechtigt, in eigenen beruflichen Angelegenheiten den Rat der Kammer in Anspruch zu nehmen, an den beruflichen und sozialen Einrichtungen der Kammer teilzunehmen und die sie betreffenden Unterlagen einzusehen, soweit keine anderen Gründe der Kammer dagegen stehen.
- (4) Die Kammermitglieder sind verpflichtet, sich gemäß den Bestimmungen des Thüringer Heilberufegesetzes binnen eines Monats, bei vorübergehender Berufsausübung binnen fünf Tagen, unter Vorlage ihrer Berechtigungsnachweise bei der Kammer und dem zuständigen Gesundheitsamt zu melden, nachdem sie ihre berufliche Tätigkeit aufgenommen haben. Die Einzelheiten hierzu sind in der Meldeordnung der Kammer festgelegt.
- (5) Die Kammermitglieder sind auch verpflichtet, neben den gesetzlichen Bestim-

mungen des Thüringer Heilberufegesetzes die Bestimmungen der Satzungen, der Ordnungen, der sonstigen Vorschriften der Kammer und die Beschlüsse und die Entscheidungen der Organe der Kammer einzuhalten und zu befolgen sowie die Kammer bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

- (6) Berufsangehörige, die Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaats der Europäischen Union sind und in Thüringen ohne Begründung eines Wohnsitzes und ohne berufliche Niederlassung im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs nach dem Recht der Europäischen Union den Beruf ausüben, werden nicht Mitglied der Kammer, solange sie in ihrem Heimat- oder Herkunftsland wohnhaft sind oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Sie sind verpflichtet, die beabsichtigte Ausübung des Berufs der Kammer anzuzeigen und ihr die für die Erbringung der Dienstleistung erforderlichen Zeugnisse und Bescheinigungen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen. Sie haben bei dem Erbringen von Dienstleistungen die gleichen Rechte und Pflichten wie Kammerangehörige.

§ 3 Aufgaben und Rechte

- (1) Die Kammer nimmt alle die ihr durch Gesetz oder Rechtsverordnung zugewiesenen Aufgaben wahr, insbesondere
 - a) die Erfüllung der zahnärztlichen Berufspflichten der Kammerangehörigen zu überwachen; dies gilt auch bei öffentlichen Bediensteten, unabhängig von der Zuständigkeit des Dienstvorgesetzten,
 - b) Maßnahmen zur Sicherung der Qualität der Berufsausübung durchzuführen und zu fördern, sowie die berufliche Fort- und Weiterbildung der Kammerangehörigen und die berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung der Zahnarzthelfer/innen und Zahnmedizinischen Fachangestellten durchzuführen und zu fördern,
 - c) für ein gedeihliches Verhältnis der Kammerangehörigen untereinander zu sorgen und Streitigkeiten zwischen Berufsangehörigen und Dritten, die aus der Berufsausübung entstanden sind, zu schlichten; die Zuständigkeit anderer Stellen bleibt unberührt,

d) in der öffentlichen Gesundheitspflege mitzuwirken,

e) die beruflichen Belange des Berufsstandes der Zahnärzte zu vertreten und wahrzunehmen,

f) auf Ersuchen von Behörden zu einschlägigen Fragen Gutachten zu erstatten, Sachverständige namhaft zu machen und zu Gesetzentwürfen Stellung zu nehmen,

g) Kammerangehörigen Heilberufsausweise und sonstige Bescheinigungen, auch elektronischer Art, sowie qualifizierte Zertifikate oder qualifizierte Attributzertifikate mit Angaben über die berufliche Zulassung nach dem Signaturgesetz auszustellen,

h) ist sie die zuständige Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz.

- (2) Die Kammer kann ihre Mitglieder betreffende Verwaltungsakte, insbesondere auch zur Durchsetzung der Berufspflichten der Kammerangehörigen erlassen. Der Vorstand der Kammer ist Widerspruchsstelle.
- (3) Die Kammer ist berechtigt,
 - a) innerhalb ihres Aufgabenbereiches Anfragen, Vorstellungen und Anträge an die zuständige Behörde zu richten,
 - b) zur Deckung ihrer Kosten nach Maßgabe des Haushaltsplanes von allen Kammerangehörigen Beiträge auf Grund einer Beitragsordnung zu erheben,
 - c) auf Grund einer Kostensatzung oder Gebührenordnung Gebühren und Auslagen zu erheben,
 - d) sich zur Wahrnehmung der die deutsche Zahnärzteschaft berührenden gemeinsamen Berufs- und Standesfragen mit zahnärztlichen Landesorganisationen außerhalb Thüringens zu Arbeitsgemeinschaften zusammenzuschließen oder Verbänden und Vereinigungen beizutreten,
 - e) durch Satzung ein berufsständisches Versorgungswerk für Kammerangehörige und deren Familienmitglieder als vom übrigen Vermögen der Kammer getrenntes Sondervermögen der Kammer zu schaffen und als innerhalb der Kammer abgegrenzten Geschäftsbereich zu führen, das im Rechtsverkehr unter seinem Namen handeln, klagen und verklagt werden kann.
 - f) einen Hilfsfonds zu begründen.
- (4) Die Kammer unterhält eine Geschäftsstelle, die die Kammer bei der Erfüllung

ihrer Aufgaben unterstützt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der Landes-zahnärztekammer Thüringen.

§ 4 Organe und Ämter

- (1) Die Organe der Kammer sind:
 - a) die Kammerversammlung,
 - b) der Vorstand.
- (2) Alle Ämter der Kammer sind Ehrenämter.
- (3) Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Kammer haben Anspruch auf Sitzungs- und Reisekostenvergütung gemäß der Sitzungs- und Reisekostenordnung der Kammer.
- (4) Die Einsicht in die Akten der Geschäftsstelle ist den Mitgliedern des Vorstandes der Kammer, den Geschäftsführern und den vom Vorstand oder von der Kammerversammlung hierzu Beauftragten gestattet.

§ 5 Kammerversammlung

- (1) Die Kammerversammlung wird von den Kammerangehörigen auf die Dauer von vier Jahren in allgemeiner, gleicher, geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt. Die Wahlperiode beginnt und endet mit dem Ablauf des ersten Halbjahres des jeweiligen Kalenderjahres. Eine Neuwahl muss spätestens einen Monat vor dem Ablauf der Wahlperiode durchgeführt werden. Die Mitglieder der Kammerversammlung bleiben solange im Amt, bis sich die neu gewählte Kammerversammlung in einer ersten Sitzung konstituiert hat. Die Kammerversammlung tritt spätestens drei Monate nach ihrer Wahl zusammen.
- (2) Die Kammerversammlung besteht aus 50 gewählten Kammermitgliedern. Die Mitglieder der Kammerversammlung sind die Vertreter der Gesamtheit der Kammermitglieder.
- (3) Die Kammerversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter.
- (4) Die weiteren Einzelheiten der Wahl der Mitglieder der Kammerversammlung und des Vorsitzenden und dessen zwei Stellvertreter werden in der Wahlordnung geregelt.
- (5) Der Vorsitzende und im Verhinderungsfalle seine Stellvertreter berufen die Kammerversammlungen ein und leiten deren Sitzungen. Der Vorsitzende der Kammerversammlung hat die Kammerversammlung jährlich mindestens einmal einzuberufen. Außerdem kann der Vorsitzende der Kammerversammlung die Kammerversammlung zusätzlich einberufen, wenn er das für erforderlich hält. Über die Sitzung

der Kammerversammlung wird eine Niederschrift erstellt.

- (6) Beantragt der Vorstand oder der Verwaltungsrat des Versorgungswerkes in den das Versorgungswerk betreffenden Angelegenheiten oder mehr als ein Drittel der Mitglieder der Kammerversammlung schriftlich unter Angabe von Gründen die Einberufung der Kammerversammlung, ist der Vorsitzende der Kammerversammlung verpflichtet, innerhalb von vier Wochen zu einer Kammerversammlung zu laden. Die Ladung zur Kammerversammlung hat mit einer Ladungsfrist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung, des Tagungsorts und der Tagungszeit im Einvernehmen mit dem Vorstand und in den das Versorgungswerk betreffenden Angelegenheiten auch mit dem Einvernehmen des Verwaltungsrates des Versorgungswerkes zu erfolgen. Die Ladungsfrist beginnt zwei Tage nach der Absendung der letzten Ladung und kann von dem Vorsitzenden der Kammerversammlung in dringenden Fällen mit einer schriftlichen Begründung auf bis zu eine Woche verkürzt werden.
- (7) Die Einzelheiten über die Durchführung der Kammerversammlung und über die allein für die Kammerversammlung maßgebliche Tagesordnung werden in der Geschäftsordnung geregelt.
- (8) Die Sitzungen der Kammerversammlungen sind für die Kammermitglieder öffentlich. Die Öffentlichkeit der Sitzungen der Kammerversammlung kann durch Beschluss der Kammerversammlung ausgeschlossen werden. Für personelle Angelegenheiten ist die Öffentlichkeit auszuschließen. Ein in nichtöffentlicher Sitzung gefasster Beschluss ist in öffentlicher Sitzung bekannt zu geben.
- (9) Die Kammerversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder der Kammerversammlung ordnungsgemäß eingeladen sind und mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder der Kammerversammlung anwesend ist.
- (10) Beschlüsse über den Erlass und die Änderungen der Satzung der Kammer, der Satzung des Versorgungswerkes, der Wahlordnung und Geschäftsordnung bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder, mindestens aber mehr als die Hälfte der Stimmen aller gewählten Mitglieder der Kammerversammlung. Die Schließung des Versorgungswerkes der Kammer bedarf einer Mehrheit von 90 Prozent der gewähl-

ten Mitglieder der Kammerversammlung. Die sonstigen Entscheidungen und Beschlüsse der Kammerversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Kammerversammlung.

§ 6 Aufgaben der Kammerversammlung

- (1) Die Kammerversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Landes-zahnärztekammer Thüringen, soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt. Sie kann die Beschlussfassung über bestimmte Angelegenheiten auf den Vorstand übertragen. Über folgende Aufgaben bleibt die Entscheidung der Kammerversammlung vorbehalten:
 - a) Satzungen;
 - b) Wahlordnung;
 - c) Geschäftsordnung;
 - d) Berufsordnung und Schlichtungsordnung;
 - e) Weiterbildungsordnung;
 - f) Beitragsordnung und Meldeordnung;
 - g) Kostensatzung oder Gebührenordnung;
 - h) Haushalts- und Kassenordnung;
 - i) Erlass von Ordnungen nach dem Berufsbildungsgesetz;
 - j) Abnahme des Haushaltsplanes für die Kammer;
 - k) Genehmigung von Etatüberschreitungen der Kammer;
 - l) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Präsidenten, Abnahme des Jahresabschlusses der Kammer und die Entlastung des Vorstandes der Kammer;
 - m) Entgegennahme der Budgetplanung des Versorgungswerkes;
 - n) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorsitzenden des Verwaltungsrates, Abnahme des Jahresabschlusses des Versorgungswerkes und Entlastung des Verwaltungsrates des Versorgungswerkes;
 - o) Wahl des Vorsitzenden und dessen Stellvertreter der Kammerversammlung;
 - p) Wahl des Vorstandes der Kammer;
 - q) Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates des Versorgungswerkes;
 - r) Wahl der Delegierten und deren Stellvertreter zur Bundesversammlung der BZÄK oder deren Rechtsnachfolger;
 - s) Aufstellung der Vorschlagsliste für die zahnärztlichen Mitglieder der Berufsgewichte und Landesberufsgewichte;
 - t) Wahl der Mitglieder des Finanzausschusses;
 - u) Sitzungs- und Reisekostenordnung sowie Entschädigung für Aufwand und

Zeitversäumnis der Mitglieder der Organe, Gremien und Ausschüsse;

v) Bildung und Betrieb von Fürsorge- und Unterstützungseinrichtungen;

w) der Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken und die Errichtung von Gebäuden, soweit sie nicht das Sondervermögen des Versorgungswerkes betreffen.

- (2) Die Satzung der Kammer, Satzung des Versorgungswerkes, Wahlordnung, Berufsordnung, Weiterbildungsordnung, Beitragsordnung, Kostensatzung oder Gebührenordnung, Haushalts- und Kassenordnung sowie Meldeordnung bedürfen zur ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörden.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus sieben Kammermitgliedern, und zwar aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und fünf Beisitzern. Der Vizepräsident handelt bei Verhinderung des Präsidenten an dessen Stelle. Präsident und Vizepräsident dürfen jedoch nicht gleichzeitig das Amt des Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden der Kammerversammlung der Landeszahnärztekammer Thüringen und des Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Thüringen innehaben.
- (2) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit der Wahlperiode der Kammerversammlung.
- (3) Die Kammerversammlung wählt die Vorstandsmitglieder in getrennten Wahlgängen und in allgemeiner, geheimer, freier, gleicher und unmittelbarer Wahl. Wird ein Mitglied der Kammerversammlung in den Vorstand gewählt, bleibt seine Mitgliedschaft in der Kammerversammlung davon unberührt. Das Nähere wird in der Wahlordnung geregelt.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus dem Vorstand aus, ist in der nächsten Kammerversammlung eine Ersatzwahl vorzunehmen. Die Amtszeit der nachgewählten Vorstandsmitglieder endet mit der des gesamten Vorstandes.
- (5) Der Präsident lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet diese. Zu den Vorstandssitzungen ergehen schriftliche Einladungen unter Angabe der Tagesordnung, des Tagungsortes und der Tagungszeit. Beantragen mindestens drei Vorstandsmitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen eine Vorstandssitzung, muss der

Präsident ebenfalls zu einer Vorstandssitzung einladen.

- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Zu dringenden Fällen kann die Zustimmung der Vorstandsmitglieder schriftlich oder telefonisch eingeholt werden, wenn kein Mitglied Einwendungen erhebt.

- (7) Der Vorstand führt die Geschäfte der Kammer. Er führt die Geschäfte auch nach Ablauf der Amtsdauer solange weiter, bis der neue Vorstand das Amt übernimmt. Den Mitgliedern des Vorstandes stehen monatliche Aufwandsentschädigungen zu, deren Höhe durch die Kammerversammlung zu beschließen ist.

- (8) Dem Vorstand obliegt insbesondere
- a) die inhaltliche Vorbereitung der Tagesordnungspunkte der Kammerversammlung,
 - b) die Prüfung und Feststellung des Haushaltsplanes und des Jahresabschlusses der Kammer,
 - c) die Bestellung des Wirtschaftsprüfers gem. § 11,
 - d) die Aufstellung einer Arbeitsrichtlinie für den geschäftsführenden Vorstand, die insbesondere die zustimmungsbedürftigen sowie berichtspflichtigen Rechtsgeschäfte regelt sowie dessen Überwachung;
 - e) der gesamte Geschäftsverkehr mit der Aufsichtsbehörde,
 - f) die Ausübung der Personalhoheit gegenüber den Beschäftigten der Kammer insbesondere die Anstellung eines Geschäftsführers der Kammer,
 - g) die Vorschläge zur Berufung der Beauftragten der Arbeitgeber für den Berufsbildungsausschuss und den Landesauschuss für berufliche Bildung,
 - h) die Berufung der Prüfungsausschüsse innerhalb der Aus- und Fortbildung der Zahnmedizinischen Fachangestellten.
- (9) Der Vorstand kann Vorstandsreferate bilden und Richtlinien für die Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben erlassen.
- (10) Die Einzelheiten der Tätigkeit des Vorstandes werden in der Geschäftsordnung der Kammer geregelt.

§ 8 Geschäftsführender Vorstand/ Außenvertretung

- (1) Der Präsident und der Vizepräsident bilden den geschäftsführenden Vorstand, der

in Zusammenarbeit mit dem Geschäftsführer der Kammer die laufenden Geschäfte der Kammer führt.

- (2) Er ist für die Durchführung und Umsetzung der Beschlüsse der Kammerversammlung und des Vorstandes verantwortlich.

Er erstellt den Haushaltsplan und den Jahresabschluss der Kammer. Der Geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, den Geschäftsführer der Kammer mit der Führung einzelner laufender Geschäfte zu beauftragen.

- (3) Der Präsident und bei dessen Verhinderung der Vizepräsident vertreten die Kammer gerichtlich und außergerichtlich. Im Einzelfall kann der Präsident auch andere Vorstandsmitglieder mit seiner Vertretung beauftragen.
- (4) Der Präsident ist berechtigt, im Rahmen der laufenden Geschäftsführung im Einzelfall den Geschäftsführer der Kammer zu bevollmächtigen, die Kammer zu vertreten.

§ 9 Ausschüsse und Sachverständige

- (1) Es besteht ein Finanzausschuss, der für die Kammerversammlung den von dem Vorstand der Kammer festgestellten Haushaltsplan und des von dem Verwaltungsrat des Versorgungswerkes festgestellten Budget sowie die festgestellten Jahresabschlüsse beider Geschäftsbereiche prüft und Stellungnahmen für die Beschlussfassung in der Kammerversammlung abgibt.
- (2) Die Kammerversammlung und der Vorstand können nach Bedarf Ausschüsse einsetzen.
- (3) Die Ausschüsse werden beratend und unterstützend tätig.
- (4) Die Einzelheiten der Bildung, der Besetzung und der Tätigkeit der Ausschüsse werden in der Geschäftsordnung und in der Wahlordnung geregelt.
- (5) Der Vorstand kann Sachverständige bestellen, die an den Sitzungen des Vorstandes und der Kammerversammlung ohne Stimmrecht teilnehmen können.

§ 10 Kreisstellen

- (1) Die Kammer untergliedert sich in Kreisstellen.
- (2) Die Kammermitglieder, die in dem Gebiet der Kreisstelle ihren Beruf ausüben oder, falls sie ihren Beruf nicht mehr ausüben, ihren ständigen Wohnsitz haben, bilden die Kreisstelle und die Kreisstellenversammlung und wählen in allgemeiner,

geheimer, gleicher und unmittelbarer Wahl aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Der Vorsitzende der Kreisstelle ist gleichzeitig Vorsitzender der Kreisstellenversammlung. Bei Kreisstellen mit mehr als 100 Mitgliedern werden zwei Stellvertreter gewählt. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

- (3) Die Amtsdauer des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter beträgt vier Jahre und beginnt und endet mit der Wahlperiode der Kammerversammlung. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter bleiben solange im Amt, bis der neu gewählte Vorsitzende und dessen Stellvertreter die Ämter übernommen haben.
- (4) Die Kreisstellenversammlung dient der Orientierung der Kammermitglieder über alle beruflichen Belange.
- (5) Die Kreisstellenversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Kammerangehörigen beschlussfähig und beschließt mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Kammermitglieder.
- (6) Die Vorsitzenden - und in ihrem Verhinderungsfalle die Stellvertreter - haben die Aufgabe, zu den Kreisstellenversammlungen einzuladen und deren Sitzungen zu leiten. Die Vorsitzenden haben weiterhin die Aufgabe, eine enge Verbindung zwischen der Kammer und den Kammermitgliedern zu fördern, die Kammer bei ihrer Arbeit zu unterstützen, die Kammermitglieder über berufspolitische Fragen zu unterrichten und Anregungen und Meinungen der Kammermitglieder aufzunehmen und an die Kammerversammlung und den Vorstand weiterzuleiten.

§ 11 Fortbildungsakademie „Adolph Witzel“

- (1) Die Landeszahnärztekammer Thüringen gründet mit Wirkung zum 01.01.2003 die Fortbildungsakademie „Adolph Witzel“ als rechtlich unselbstständige Einrichtung der Kammer.
- (2) Die Fortbildungsakademie setzt sich zum Ziel, entsprechend der Aufgabe der Kammer die Fort- und Weiterbildung der Kammermitglieder sowie deren Mitarbeiter zu fördern und Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen durchzuführen. Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen sollen sich durch die Erhebung von Teilnahmegebühren selbst tragen.
- (3) Die Akademieleitung wird aus zwei Mitgliedern des Vorstandes der Kammer gebildet.
- (4) Für die Sicherstellung der Aufgabener-

füllung unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit ist die Akademieleitung verantwortlich.

- (5) Die Akademieleitung erstellt die Fort- und Weiterbildungsprogramme in Zusammenarbeit mit dem Fortbildungsausschuss der Landeszahnärztekammer Thüringen.
- (6) Die Akademieleitung ist dem Vorstand der Kammer zur regelmäßigen Berichterstattung verpflichtet.
- (7) Der Zugang zur Akademie steht allen Zahnärzten und deren Mitarbeitern offen.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Landeszahnärztekammer ist das Kalenderjahr.

§ 13 Prüfung der Betriebs- und Rechnungsführung

- (1) Die Betriebs- und Rechnungsführung der Landeszahnärztekammer Thüringen wird jährlich geprüft. Mit der Prüfung ist ein unabhängiger Wirtschaftsprüfer oder die Prüfstelle der Bundeszahnärztekammer e. V. oder deren Rechtsnachfolger zu beauftragen. Die Prüfungsberichte sind den Mitgliedern des Finanzausschusses und der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu geben.
- (2) Die Geschäfts- und Rechnungsführung der Kammer ist nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buch- und Geschäftsführung einzurichten.

§ 14 Hilfsfonds

- (1) Die Landeszahnärztekammer Thüringen unterhält gemeinsam mit der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Thüringen bei der Kammer - getrennt von dem Vermögen des Versorgungswerkes und dem übrigen Vermögen der Kammer - einen Hilfsfonds zur Gewährung einmaliger und laufender Beihilfen an Mitglieder und deren Angehörige in Fällen unverschuldeter Notlagen.
- (2) Die Mittel werden gemeinsam von der Kammer und der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Thüringen aufgebracht.
- (3) Über die Verwendung seiner Mittel entscheidet ein Ausschuss, der aus je zwei Mitgliedern der Kammer und der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Thüringen besteht. Der Vorstand bestimmt für die Kammer die beiden Mitglieder des Ausschusses Hilfsfonds.
- (4) Über einen Antrag auf Gewährung von Beihilfen kann nur einstimmig beschlossen werden.
- (5) Auf die Gewährung von Leistungen aus

dem Hilfsfonds besteht kein Rechtsanspruch.

Es dürfen nicht mehr Leistungen gewährt werden als zum Zeitpunkt der Antragstellung Mittel vorhanden sind.

§ 15 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Landeszahnärztekammer Thüringen erfolgen durch Veröffentlichungen im „Thüringer Zahnärzteblatt“, ersatzweise durch Mitgliederrundschreiben.

§ 16 Übergangsregelungen

- (1) Die Wahlperiode der bei Inkrafttreten der Satzung gewählten Kammerversammlung endet mit Ablauf des 30.6.2007.
- (2) Die Amtsdauer des bei Inkrafttreten dieser Satzung amtierenden Vorstandes der Kammer in seiner bestehenden Besetzung endet an dem Tag, an dem der neu gewählte Vorstand das Amt gemäß § 7 Abs. 7 der Satzung übernimmt. Ungeachtet dessen gelten für den bei Inkrafttreten der Satzung amtierenden Vorstand mit Inkrafttreten der Satzung die Regelungen in § 7 und § 8 mit Ausnahme von § 7 Absatz 3 Satz 2 der Satzung.
- (3) Die Amtsdauer des bei Inkrafttreten dieser Satzung amtierenden Haushalts- und Rechnungsprüfungsausschusses endet an dem Tag, an dem der Finanzausschuss von der Kammerversammlung neu gewählt ist und seine Arbeit aufgenommen hat.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach der Beschlussfassung durch die Kammerversammlung der Landeszahnärztekammer Thüringen sowie nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde am 01.09.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung in der zurzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Das Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit hat mit Schreiben vom 04.07.2006 gemäß § 15 Abs. 2 des Thüringer Heilberufegesetzes die Genehmigung erteilt.

Die vorstehende Satzung der Landeszahnärztekammer Thüringen wird hiermit ausgefertigt und gemäß § 15 im tzb veröffentlicht.

Erfurt, 21. Juni 2006

*Christian Herbst, Vorsitzender
der Kammerversammlung*

Geschäftsordnung

für die Organe, Ausschüsse und Kreisstellen der Landeszahnärztekammer Thüringen

Die Kammerversammlung der Landeszahnärztekammer Thüringen hat in ihrer Sitzung am 21. Juni 2006 gemäß § 15 Abs. 1 des Thüringer Heilberufegesetzes in der Fassung vom 25. November 2004 (GVBl. S. 860) i. V. m. § 6 Abs. 1 Buchstabe c) der Satzung der Landeszahnärztekammer Thüringen die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Kammerversammlung wird nach der Wahl ihrer Mitglieder vom amtierenden Vorsitzenden zu ihrer konstituierenden Sitzung einberufen.

Beim ersten Zusammentreten der Kammerversammlung nach einer Neuwahl führt der an Jahren älteste, wenn er es ablehnt, der nächstälteste Delegierte den Vorsitz, bis der neu gewählte Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter das Amt übernimmt.

(2) Die Versammlung wird mit der Feststellung ihrer satzungsmäßigen Einberufung eröffnet. Der Versammlungsleiter bestellt Schriftführer und Führer der Rednerliste. Hierauf erfolgen der Namensaufruf der Delegierten und die Feststellung der Beschlussfähigkeit.

§ 2 Wahlen

Die Wahl der Mitglieder der Kammerversammlung, des Vorstandes, des Verwaltungsrates, der Kreisstellenvorsitzenden der Kammer, der Mitglieder der Delegiertenversammlung der BZÄK und der Ausschüsse erfolgt nach den Vorschriften der Wahlordnung der Kammer.

§ 3 Aufgaben des Vorsitzenden der Kammerversammlung

(1) Der Vorsitzende hat den Mitgliedern der Kammer den Ort und den Termin der Kammerversammlung sowie die Einladung und die Tagesordnung rechtzeitig bekannt zu geben.

(2) Die Mitglieder der Kammerversammlung und die Kreisstellenvorsitzenden der Kammer sind schriftlich einzuladen.

(3) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Versammlung. Er wahrt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Dem

Vorsitzenden obliegt die Entscheidung über die Anwesenheit von Personen, die nicht nach dem Gesetz oder Satzung zur Teilnahme an der Kammerversammlung berechtigt sind.

(4) Der Vorsitzende der Kammerversammlung bedient sich zur Erledigung seiner Aufgaben der Geschäftsstelle der Kammer. Für Belange des Versorgungswerkes ist eine Abstimmung mit der Geschäftsstelle des Versorgungswerkes vorzunehmen.

§ 4 Anträge an die Kammerversammlung

(1) Anträge an die Kammerversammlung können vom Vorstand, dem Verwaltungsrat für Belange des Versorgungswerkes, jedem Mitglied der Kammerversammlung und den Kreisstellen gestellt werden. Anträge der Kreisstellen sind in einer ordnungsgemäß einberufenen Kreisstellenversammlung zu beschließen.

(2) Themen, welche bis sechs Wochen vor Beginn der Kammerversammlung schriftlich durch den Vorstand, den Verwaltungsrat für Belange des Versorgungswerkes, die Mitglieder der Kammerversammlung oder durch die Kreisstellen der Kammer bei der Geschäftsstelle der Kammer eingereicht werden, sind auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden der Kammerversammlung festgelegt.

(3) Anträge zu Punkten der Tagesordnung sind schriftlich mit Begründung, spätestens zwei Wochen vor der Kammerversammlung, an die Geschäftsstelle der Kammer einzureichen. Diese Anträge sind noch vor der Sitzung den Delegierten bekannt zu geben. Anträge zu Belangen des Versorgungswerkes sind der Geschäftsstelle des Versorgungswerkes nach Eingang zur Kenntnis zu geben.

(4) Anträge zur Tagesordnung können unter Angabe des Tagesordnungspunktes noch in der Kammerversammlung vom Vorstand, dem Verwaltungsrat für Belange des Versorgungswerkes und den Mitgliedern der Kammerversammlung bis zur Schließung des Tagesordnungspunktes gestellt werden. Sie sind schriftlich einzureichen

oder können mündlich zur Niederschrift gegeben werden.

(5) Über die Zulassung verspäteter Anträge beschließt die Kammerversammlung.

§ 5 Redeordnung

(1) Zu jedem Punkt der Tagesordnung erhält der Berichterstatter oder der Antragsteller das Wort, anschließend erfolgt die Aussprache.

(2) Redeberechtigt sind die Mitglieder der Kammerversammlung, des Vorstandes und des Verwaltungsrates für Belange des Versorgungswerkes. In besonderen Fällen kann der Versammlungsleiter einem Teilnehmer, der nicht der Kammerversammlung, dem Vorstand oder dem Verwaltungsrat angehört, das Wort erteilen. Den Kreisstellenvorsitzenden der Kammer wird ein Rederecht bei den Kammerversammlungen eingeräumt.

(3) Wer zur Sache sprechen will, muss sich in die Rednerliste eintragen lassen.

(4) Der Versammlungsleiter erteilt das Wort in der Reihenfolge der Anmeldungen; der Versammlungsleiter kann von dieser Regel im Einverständnis mit den vorgemerkten Rednern abweichen.

(5) Der Versammlungsleiter kann jederzeit das Wort ergreifen. Wenn er sich selbst als Redner an der Beratung beteiligen will, so hat er während dieser Zeit den Vorsitz abzugeben. Außerhalb der Reihe erhalten jederzeit das Wort der Präsident der Landeszahnärztekammer Thüringen, von ihm beauftragte Vorstandsmitglieder oder Geschäftsführer sowie der Vorsitzende des Verwaltungsrates; von ihm beauftragte Verwaltungsratsmitglieder oder von ihm beauftragte Geschäftsführer für Belange des Versorgungswerkes.

(6) Außer der Reihe erhalten weiter das Wort:

- der Berichterstatter,
- wer zur Geschäftsordnung sprechen will,
- wer tatsächliche Erklärungen (Feststellung von Tatsachen) abgeben will.

Ausführungen zu b) und c) dürfen die Zeit von drei Minuten nicht überschreiten.

(7) Zu persönlichen Erklärungen wird das Wort erst nach Schluss der Aussprache über

- den jeweiligen Tagesordnungspunkt erteilt. Die Ausführungen dürfen die Zeit von drei Minuten nicht überschreiten. Gegenstand und Inhalt der persönlichen oder tatsächlichen Erklärung ist dem Versammlungsleiter auf Verlangen vorher schriftlich mitzuteilen.
- (8) Die Rededauer kann durch Beschluss der Versammlung auf eine bestimmte Zeit beschränkt werden. Spricht ein Teilnehmer über die Redezeit hinaus, so kann ihm der Versammlungsleiter nach einmaligem Hinweis das Wort entziehen. In diesem Falle darf der Betreffende über den gleichen Diskussionsgegenstand nicht widersprechen.
- (9) Anträge, die während der Aussprache zu Punkten der Tagesordnung gestellt werden, sind dem Versammlungsleiter schriftlich zu übergeben und vor neuer Worterteilung in der Reihenfolge ihres Eingangs bekannt zu geben.
- (10) Die Redner sprechen grundsätzlich in freiem Vortrag. Sie können hierbei Aufzeichnungen benutzen. Im Wortlaut vorbereitete Reden können vom Versammlungsleiter als Ausnahme zugelassen werden. Sie sind dem Vorsitzenden mit Angabe von Gründen zur Einsichtnahme vorzulegen.
- (11) Ist die Rednerliste erschöpft oder meldet sich niemand zu Wort, so erklärt der Versammlungsleiter die Beratung für abgeschlossen.

§ 6 Ordnungsvorschriften

- (1) Der Versammlungsleiter ist verpflichtet, für einen ungestörten Verlauf der Versammlung zu sorgen.
- (2) Der Versammlungsleiter kann die Versammlung jederzeit unterbrechen oder aufheben, wenn sie nicht mehr entsprechend der Satzung oder der Geschäftsordnung durchzuführen ist.
- (3) Zwischenrufe sind gestattet; der Versammlungsleiter muss sie verbieten, wenn sie in eine Zwiesprache mit dem Redner ausarten oder ihn wiederholt in seinem Vortrag stören. Der Versammlungsleiter soll Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, zur Sache verweisen. Er kann ihnen nach zweimaliger Mahnung das Wort entziehen.
- (4) Der Versammlungsleiter hat Delegierte zu rügen und im Wiederholungsfalle zur Ordnung zu rufen, wenn sie ohne Worterteilung sprechen oder persönlich verletzende Ausführungen und Zwischenrufe machen oder gröblich gegen parlamentarische Gepflogenheiten verstoßen.

- (5) Nach zweimaligem Ordnungsruf kann der Versammlungsleiter dem Redner, wenn er zum dritten Mal die Ordnung verletzt, das Wort entziehen.
- (6) Wegen gröblicher Verletzung der Ordnung kann der Versammlungsleiter nach Beschluss der Kammerversammlung Delegierte von der Versammlung ausschließen. Der Beschluss ist unverzüglich zu befolgen.

§ 7 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Zur Geschäftsordnung gehören
- Anträge auf Begrenzung der Redezeit
 - Schluss der Rednerliste
 - Schluss der Aussprache und Übergang zur Tagesordnung.
- Diese Anträge können nur von Delegierten gestellt werden, die sich an der Aussprache über den betreffenden Diskussionsgegenstand nicht beteiligt haben.
- (2) Bei Anträgen zur Geschäftsordnung kann neben dem Antragsteller (zur Begründung und zum Schlusswort) nur einem Redner für und einem Redner gegen den Antrag das Wort erteilt werden.
- (3) Vor der Aussprache oder Abstimmung über einen Antrag gemäß Abs. 1 ist die Rednerliste zu verlesen.
- (4) Nach Annahme eines Antrages auf Schluss der Rednerliste haben diejenigen noch das Wort, die bei Antragstellung bereits auf der Rednerliste standen. Danach kann nur noch der Referent das Schlusswort verlangen.
- (5) Über den Antrag auf Schluss der Aussprache ist vor anderen Anträgen abzustimmen. Wird der Antrag abgelehnt, so darf er im Laufe derselben Beratung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht wiederholt werden.

§ 8 Abstimmung

- (1) Stimmberechtigt sind nur die Mitglieder der Kammerversammlung. Abgestimmt wird durch Handzeichen. Auf Verlangen von einem Drittel der anwesenden Delegierten muss unter Verwendung von Stimmzetteln geheim abgestimmt werden.
- (2) Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.
- (3) Auf Verlangen von mehr als der Hälfte der anwesenden Delegierten muss schriftlich namentlich abgestimmt werden. Bei namentlicher Abstimmung haben die Stimmzettel den Namen des Abstimmenden und die Erklärung „ja“ oder „nein“ oder „enthalte mich“ zu tragen.
- (4) Stimmhaltungen zählen als gültige

Stimmen, jedoch nicht als Ja- oder Neinstimmen. Ungültig sind Stimmen, die den Willen des Abstimmenden nicht mit Sicherheit erkennen lassen und Stimmen, die in keinem Zusammenhang mit der Abstimmungssache oder dem Gegenstand, für den abgestimmt wird, stehen.

- (5) Für alle Abstimmungen gilt, soweit nicht die Satzung etwas anderes bestimmt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (6) Der Versammlungsleiter stellt die Fragen so, dass sie sich mit „ja“ oder „nein“ beantworten lassen. Sie sind möglichst so zu fassen, dass gefragt wird, ob die Zustimmung erteilt wird oder nicht. Über die Fassung kann das Wort zur Geschäftsordnung verlangt werden. Bei Widerspruch gegen die vorgeschlagene Fassung entscheidet die Versammlung.
- (7) Über mehrere den gleichen Gegenstand betreffende Anträge ist in der Reihenfolge abzustimmen, in der sie gestellt wurden, es sei denn, dass ein weitergehender Antrag vor dem minder weitgehenden und ein sachlicher Änderungsantrag vor dem Hauptantrag zur Abstimmung ansteht. Im Übrigen gehen vor:
- Antrag auf Übergang zur Tagesordnung
 - Antrag auf Vertagung
 - Antrag auf Überweisung an einen Ausschuss
 - Antrag auf Unterbrechung.
- (8) Mit Beginn einer Abstimmung kann das Wort, auch zur Geschäftsordnung, nicht mehr erteilt werden.

§ 9 Niederschrift

Die Sitzung der Kammerversammlung ist mit geeigneten Mitteln aufzuzeichnen. Über den Ablauf der Sitzung der Kammerversammlung und die von ihr gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die die einzelnen Redebeiträge ihrem Sinn entsprechend wiedergibt. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist den Delegierten innerhalb von vier Wochen nach der Versammlung zu übersenden. Sie gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Eingang Einspruch beim Vorsitzenden der Kammerversammlung eingelegt wird.

§ 10 Auslegung der Geschäftsordnung

Über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Versammlungsleiter. Im Falle eines Widerspruchs von mindestens drei Mit-

gliedern der Kammerversammlung ist eine Entscheidung der Versammlung herbeizuführen.

§ 11 Vorstand

- (1) Zu den Vorstandssitzungen sind der Vorsitzende der Kammerversammlung sowie der Vorsitzende des Verwaltungsrates als Gäste einzuladen.
- (2) Über den Ablauf der Vorstandssitzung und die von ihr gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fassen, die die einzelnen Argumente zu den gefassten Beschlüssen ihrem Sinn entsprechend wiedergibt. Sie ist vom Präsidenten oder bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Vorstandes sowie dem Vorsitzenden der Kammerversammlung zuzusenden.
- (3) Erklärungen, welche die Kammer vermögensrechtlich verpflichten, bedürfen der Schriftform. Erklärungen, die über die laufende Geschäftsführung hinausgehen, müssen vom Präsidenten und von einem weiteren Mitglied des Vorstandes schriftlich oder in elektronischer Form mit der dauerhaft überprüfbaren qualifizierten elektronischen Signatur abgegeben werden.
- (4) Verwaltungsakte oder sonstige hoheitliche Maßnahmen werden vom Präsidenten erlassen.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben, insbesondere der laufenden Verwaltungsgeschäfte, bedient sich der Vorstand der Geschäftsstelle der Kammer.
- (6) Die Geschäftsstelle wird von dem Geschäftsführer der Kammer geleitet. Die Aufgaben des Geschäftsführers der Kammer werden vom Vorstand in einer Dienst-anweisung geregelt.
- (7) Die Aufgabenbereiche der übrigen Mitarbeiter der Geschäftsstelle der Kammer werden vom Vorstand in einer Dienst-anweisung bzw. durch arbeitsplatzbezogene Stellenbeschreibungen festgelegt.

§ 12 Verwaltungsrat

- (1) Zu den Verwaltungsratssitzungen sind der Vorsitzende der Kammerversammlung sowie der Präsident der Kammer als Gäste einzuladen.
- (2) Die Verwaltungsratsbeschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist und allen Mitgliedern des Verwaltungsrates, dem Vorsitzenden der Kammerversammlung und dem Präsidenten der Kammer zugesandt wird.

sammlung und dem Präsidenten der Kammer zugesandt wird.

- (3) Erklärungen, welche das Versorgungswerk vermögensrechtlich binden, bedürfen der Schriftform. Erklärungen, die über die laufende Geschäftsführung hinausgehen, müssen vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden und dem Geschäftsführer des Versorgungswerkes schriftlich oder in elektronischer Form mit der dauerhaft überprüfbaren qualifizierten elektronischen Signatur abgegeben werden.
- (4) Verwaltungsakte oder sonstige hoheitliche Maßnahmen, die in Angelegenheiten des Versorgungswerkes ergehen, werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates erlassen.
- (5) Zur Erfüllung der laufenden Verwaltungsgeschäfte bedient sich der Verwaltungsrat der Geschäftsstelle des Versorgungswerkes.
- (6) Die Geschäftsstelle wird von dem Geschäftsführer des Versorgungswerkes geleitet. Die Aufgaben des Geschäftsführers des Versorgungswerkes regelt eine Dienst-anweisung des Verwaltungsrates.
- (7) Die Aufgabenbereiche der übrigen Mitarbeiter der Geschäftsstelle des Versorgungswerkes werden vom Verwaltungsrat in einer Dienst-anweisung bzw. durch arbeitsplatzbezogene Stellenbeschreibungen festgelegt.

§ 13 Ausschüsse

- (1) Die Kammerversammlung, der Vorstand der Kammer und der Verwaltungsrat des Versorgungswerkes können zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben ihres jeweiligen Aufgabenbereiches Ausschüsse einsetzen und deren Mitglieder berufen oder wählen. Für die Amtsdauer der in der Satzung verankerten Ausschüsse gilt, soweit durch das berufende Organ keine andere Festlegung getroffen wird, die Amtsdauer des berufenden Organs.
- (2) Jeder gebildete Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Der Vorsitzende vertritt den Ausschuss im Rahmen der übertragenen Kompetenz.
- (3) Der Vorsitzende der Kammerversammlung kann von der Kammerversammlung gebildete, der Präsident kann vom Vorstand gebildete und der Vorsitzende des Verwaltungsrates kann vom Verwaltungsrat gebildete Ausschüsse zu Sitzungen einladen. Im Übrigen beruft der Vorsitzende des Ausschusses zu dessen Sitzungen ein.
- (4) Der Präsident und der Geschäftsführer

der Kammer sind zu allen Ausschusssitzungen einzuladen. Der Vorsitzende des Verwaltungsrates und der Geschäftsführer des Versorgungswerkes sind zu den Ausschusssitzungen einzuladen, die Belange des Versorgungswerkes zum Gegenstand haben.

- (5) Über den Ablauf der Ausschusssitzung und deren Ergebnis ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Ausschussvorsitzenden zu unterzeichnen.
- (6) § 13 gilt nicht für den Geschäftsführenden Vorstand der Kammer und den Geschäftsführenden Ausschuss des Versorgungswerkes.

§ 14 Kreisstellen der LZKTh

- (1) Es soll jährlich mindestens eine Kreisstellenversammlung durchgeführt werden. Unabhängig davon sind Kreisstellenversammlungen auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Kreisstelle durchzuführen.
- (2) Über die Durchführung und den Inhalt der Kreisstellenversammlung ist die Geschäftsstelle der Kammer zu informieren.
- (3) Die Kreisstelle ist unabhängig von der Anzahl der zu der Kreisstellenversammlung anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn die Mitglieder der Kreisstelle zur Versammlung mindestens zwei Wochen zuvor schriftlich eingeladen wurden. Für die Einhaltung der Frist ist der Zeitpunkt der Aufgabe der Einladung zur Post oder ein die Versendung in zulässiger Weise durchführendes Unternehmen maßgeblich. Dies gilt auch, soweit Wahlen durchzuführen sind.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt nach Beschlussfassung durch die Kammerversammlung der Landeszahnärztekammer Thüringen sowie nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde am 1. des Monats nach der Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die derzeit geltende Geschäftsordnung außer Kraft.

Die vorstehende Geschäftsordnung der Kammerversammlung der Landeszahnärztekammer Thüringen wird hiermit ausgefertigt und gemäß § 15 der Satzung der Landeszahnärztekammer Thüringen im „Thüringer Zahnärzteblatt“ (tzb) veröffentlicht.

Erfurt, den 21. Juni .2006

*Christian Herbst,
Vorsitzender der
Kammerversammlung*

Satzung

des Versorgungswerkes der Landeszahnärztekammer Thüringen

Die Kammerversammlung der Landeszahnärztekammer Thüringen hat am 21. Juni 2006 die Satzung zum 01.09.2006 neu beschlossen, welche durch Genehmigungsbescheid des Thüringer Finanzministeriums vom 14.7.2006 genehmigt worden ist.

Präambel

Die Kammerversammlung der Landeszahnärztekammer Thüringen hat in ihrer Sitzung am 21. Juni 2006 aufgrund des § 15 Abs. 1 i. V. m. § 5 Buchst. b Abs. 1 des Thüringer Heilberufegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Dezember 2004 im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen Nr. 20 die Satzung des Versorgungswerkes der Landeszahnärztekammer Thüringen neu beschlossen.

Abschnitt I – Aufbau der Versorgungseinrichtung

§ 1 Rechtsstellung, Zweck, Sitz und Name des Versorgungswerkes

1. Die Landeszahnärztekammer Thüringen (Kammer) hat ein Versorgungswerk errichtet. Das Versorgungswerk ist ein Sondervermögen der Kammer.
2. Das Versorgungswerk dient nach den Bestimmungen des Thüringer Heilberufegesetzes der Sicherung der Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung der Kammerangehörigen, indem sie Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenrente nach Maßgabe dieser Satzung gewährt.
3. Das Versorgungswerk führt den Namen „Versorgungswerk der Landeszahnärztekammer Thüringen“, hat seinen Sitz in Erfurt und führt ein Dienstsiegel.
4. Das Vermögen des Versorgungswerkes ist vom übrigen Vermögen der Kammer unabhängig und von diesem, den Rechten und Verbindlichkeiten der Kammer getrennt zu verwalten. Es darf nur für die gesetzlichen und satzungsmäßig zugelassenen Zwecke sowie zum Ausgleich der notwendigen Verwaltungskosten verwendet werden.

- Für Verbindlichkeiten des Versorgungswerkes haftet nur dessen Vermögen. Das Vermögen des Versorgungswerkes haftet nicht für Verbindlichkeiten der Kammer. Als Sondervermögen der Kammer und als innerhalb der Kammer abgegrenzter Geschäftsbereich hat das Versorgungswerk eine eigene Geschäftsführung und eine eigene Buch- und Rechnungsführung.
5. Das Versorgungswerk kann im Rechtsverkehr unter seinem Namen handeln, klagen und verklagt werden.
 6. Das Versorgungswerk kann für die das Versorgungswerk betreffenden Angelegenheiten gegenüber seinen Mitgliedern Verwaltungsakte erlassen. Der Verwaltungsrat des Versorgungswerkes ist Widerspruchsstelle für die das Versorgungswerk betreffenden Angelegenheiten.
 7. Das Versorgungswerk unterhält innerhalb der Kammer eine eigene Geschäftsstelle, die das Versorgungswerk bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 2 Organe des Versorgungswerkes

1. Organe des Versorgungswerkes sind:
 1. die Kammerversammlung der Kammer
 2. der Verwaltungsrat des Versorgungswerkes.
2. Für die Mitglieder des Verwaltungsrates gelten die Bestimmungen und deren Verweise über die Organe und Ämter der Kammer in der Satzung der Kammer entsprechend.

§ 3 Kammerversammlung

1. Die Kammerversammlung der Kammer ist oberstes Organ des Versorgungswerkes.
2. Die Kammerversammlung beschließt über die Angelegenheiten des Versorgungswerkes, soweit sich aus dieser Satzung nicht etwas anderes ergibt. Sie kann die Beschlussfassung über bestimmte Angelegenheiten des Versorgungswerkes auf den Verwaltungsrat übertragen. Über folgende Aufgaben bleibt die Entscheidung der Kammerversammlung vorbehalten:
 - a) Satzung des Versorgungswerkes und sonstige allein das Versorgungswerk betreffende Satzungen, Ordnungen und sonstige Statute,
 - b) Entgegennahme der Budgetplanung für das Versorgungswerk,

- c) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorsitzenden des Verwaltungsrates,
- d) Abnahme des Jahresabschlusses und Entlastung des Verwaltungsrates,
- e) Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates des Versorgungswerkes,
- f) Änderung der Rentenbemessungsgrundlage (RBM),
- g) Änderung der laufenden Versorgungsbezüge,
- h) Änderung des sonstigen Leistungsrechtes.

3. Beschlüsse, die die Kammerversammlung als Organ des Versorgungswerkes fasst, sollen nicht ohne Stellungnahme des Verwaltungsrates erfolgen. Bei Beschlüssen, die finanzielle Auswirkungen haben, ist vor Beschlussfassung durch die Kammerversammlung eine Stellungnahme des Verwaltungsrates einzuholen.
4. Im Übrigen gelten die Bestimmungen und deren Verweise über die Kammerversammlung in der Satzung der Kammer.

§ 4 Verwaltungsrat

1. Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und drei Beisitzern. Der stellvertretende Vorsitzende handelt bei Verhinderung des Vorsitzenden an dessen Stelle. Der Vorsitzende des Verwaltungsrates und dessen Stellvertreter dürfen nicht gleichzeitig das Amt des Präsidenten oder des Vizepräsidenten der Landeszahnärztekammer Thüringen oder des Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden der Kammerversammlung der Landeszahnärztekammer Thüringen oder des Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Thüringen innehaben.
2. Die Amtsdauer des Verwaltungsrates beträgt vier Jahre. Die Amtsdauer beginnt und endet mit Ablauf der Wahlperiode der Kammerversammlung der Kammer. Er führt die Geschäfte auch nach Ablauf der Amtsdauer solange weiter, bis der neue Verwaltungsrat das Amt übernimmt.
3. Die Kammerversammlung wählt die Mitglieder des Verwaltungsrates in getrennten Wahlgängen in allgemeiner, geheimer, freier, gleicher und unmittelbarer Wahl. Für die Beisitzer sind drei Stellvertreter und zwar ein erster, zweiter und dritter Stellvertreter.

treter, zu wählen. Alle müssen dem Versorgungswerk als Mitglieder angehören. Wird ein Mitglied der Kammerversammlung in den Verwaltungsrat gewählt, bleibt seine Mitgliedschaft in der Kammerversammlung davon unberührt. Das Nähere wird in der Wahlordnung der Kammer geregelt.

4. Scheidet ein Mitglied aus dem Verwaltungsrat während der Amtsdauer aus, so tritt für den Rest der Amtsdauer der Stellvertreter an seine Stelle. Der Vorsitzende wird dabei vom stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Die Stellvertretung eines ausgeschiedenen Beisitzers erfolgt nach der Reihenfolge der Stellvertreter. Ist keine Vertretung nach den vorstehenden Regelungen möglich, wählt die nächste Kammerversammlung ein neues Mitglied des Verwaltungsrates.
5. Der Vorsitzende des Verwaltungsrates lädt zu den Verwaltungsratssitzungen ein und leitet diese. Zu den Verwaltungsratssitzungen ergehen schriftliche Einladungen unter Angabe der Tagesordnung, des Tagungsortes und der Tagungszeit. Beantragen mindestens zwei Verwaltungsratsmitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen eine Verwaltungsratssitzung, muss der Vorsitzende ebenfalls zu einer Verwaltungsratssitzung einladen.
6. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens drei Mitglieder oder im Verhinderungsfall deren Stellvertreter anwesend sind. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Verwaltungsratsmitglieder. Zu dringenden Fällen kann die Zustimmung der Verwaltungsratsmitglieder schriftlich oder telefonisch eingeholt werden, wenn kein Mitglied Einwendungen erhebt.
7. Der Verwaltungsrat beschließt über die Angelegenheiten des Versorgungswerkes, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist oder diese nicht der Kammerversammlung vorbehalten sind. Dem Verwaltungsrat obliegt:
 - a) die Aufstellung einer Arbeitsrichtlinie für den geschäftsführenden Ausschuss, die insbesondere die zustimmungsbedürftigen sowie berichtspflichtigen Rechtsgeschäfte regelt sowie dessen Überwachung,
 - b) die Vorbereitung der Tagesordnungspunkte des Versorgungswerkes für die Kammerversammlung,
 - c) die Aufstellung von Richtlinien für die Kapitalanlage,
 - d) die Bestellung des Wirtschaftsprüfers,
 - e) die Prüfung und Feststellung des Budgets und des Jahresabschlusses,
 - f) die Bestellung des versicherungsmathematischen Sachverständigen,
 - g) die Ausübung der Personalhoheit gegen-

über den Beschäftigten des Versorgungswerkes, insbesondere die Anstellung eines Geschäftsführers des Versorgungswerkes, der die Voraussetzungen der versicherungsaufsichtsrechtlichen Vorschriften aufgrund seiner bisherigen Berufstätigkeit erfüllt.

8. Der Verwaltungsrat kann für einzelne, ihm nach dieser Satzung zustehenden Aufgaben Ausschüsse einsetzen und Sachverständige und Gutachter hinzuziehen.
9. Der Vorsitzende des Verwaltungsrates und dessen Stellvertreter erhalten monatliche Aufwandsentschädigungen, deren Höhe durch die Kammerversammlung zu beschließen ist.
10. Die weiteren Einzelheiten sind in der Geschäftsordnung der Kammer geregelt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen und deren Verweise über den Vorstand in der Satzung der Kammer entsprechend.

§ 5 Der geschäftsführende Ausschuss/Außenvertretung

1. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrates sowie der Geschäftsführer des Versorgungswerkes bilden den geschäftsführenden Ausschuss.
2. Der geschäftsführende Ausschuss führt die laufenden Geschäfte des Versorgungswerkes. Zu den laufenden Geschäften gehört insbesondere, das Vermögen des Versorgungswerkes nach den Bestimmungen in der Richtlinie für die Kapitalanlage anzulegen. Er ist für die Durchführung der das Versorgungswerk betreffenden Beschlüsse der Kammerversammlung und des Verwaltungsrates verantwortlich. Jährlich, spätestens sechs Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres, hat er den Jahresabschluss, nach den für das Versorgungswerk geltenden Vorschriften, dem Verwaltungsrat vorzulegen. Er erstellt das Budget und führt den gesamten Geschäftsverkehr mit der Versicherungsaufsichtsbehörde. Der geschäftsführende Ausschuss ist berechtigt, den Geschäftsführer des Versorgungswerkes mit der Führung einzelner laufender Geschäfte zu beauftragen.
3. Das Versorgungswerk wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates und bei dessen Verhinderung durch dessen Stellvertreter vertreten. Der Vorsitzende des Verwaltungsrates ist berechtigt, im Rahmen der laufenden Geschäftsführung im Einzelfall den Geschäftsführer des Versorgungswerkes zu bevollmächtigen, das Versorgungswerk zu vertreten.

§ 6 Aufbringung, Verwendung der Mittel und Rechnungslegung

1. Die Mittel des Versorgungswerkes werden durch die Beiträge der Mitglieder des Versorgungswerkes, durch Vermögenserträge und sonstige Einnahmen aufgebracht. Die Mittel des Versorgungswerkes dürfen nur für satzungsmäßige Leistungen, für die Deckung der notwendigen Verwaltungskosten und der sonst zur Erreichung des Zwecks des Versorgungswerkes erforderlichen Ausgaben verwendet werden.
2. Soweit die Einnahmen eines Jahres nicht für die satzungsmäßigen Leistungen und zur Deckung der Verwaltungskosten und der sonst zur Erreichung des Zwecks des Versorgungswerkes erforderlichen Ausgaben verwendet werden, sind sie den nach allgemeinen Bilanzgrundsätzen und den nach versicherungstechnischen Erfordernissen zu bildenden Rückstellungen und sonstigen Reserven zuzuweisen.
3. Die Rechnungslegung erfolgt nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buchführung und unter Beachtung geschäftsplanmäßiger Grundsätze.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Mit der Prüfung des Jahresabschlusses wird ein Wirtschaftsprüfer beauftragt.

§ 7 Aufsicht

1. Aufsichtsbehörde über das Versorgungswerk ist das für die Versicherungsaufsicht zuständige Ministerium.
2. Die Aufsichtsbehörde genehmigt die Satzung und ihre Änderungen sowie die Änderungen der geschäftsplanmäßigen Grundsätze nach Maßgabe der Vorschriften der jeweils gültigen Fassung des Thüringer Heilberufegesetzes.

Abschnitt II – Mitgliedschaft

§ 8 Pflichtmitglieder

Pflichtmitglieder des Versorgungswerkes sind alle Mitglieder der Landes Zahnärztekammer Thüringen (§ 2 des Heilberufegesetzes), soweit sie nicht gemäß § 9 dieser Satzung von der Pflichtmitgliedschaft ausgenommen sind.

§ 9 Ausnahmen und Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft

1. Ausgenommen von der Pflichtmitgliedschaft sind Zahnärzte, die bei Eintritt der Voraussetzungen für die Pflichtmitgliedschaft:
 - a) das 60. Lebensjahr vollendet haben,

- b) berufsunfähig sind oder den zahnärztlichen Beruf nicht ausüben. Sie werden jedoch Pflichtmitglieder, sofern vor Vollendung des 60. Lebensjahres die zahnärztliche Tätigkeit aufgenommen wird und zum Zeitpunkt der Berufsaufnahme keine Berufsunfähigkeit vorliegt.
- c) als Beamte, Berufssoldaten, Soldaten auf Zeit oder Angestellte des Bundes, des Landes, der Gemeinden oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts tätig sind, wenn Ihnen Anwartschaften auf lebenslängliche Versorgung und auf Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder aufgrund Ihres Dienst- oder Anstellungsvertrages eine diesen Vorschriften oder Grundsätzen entsprechende lebenslängliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung gewährleistet ist,
- d) als Bezieher eines Stipendiums der Rentenversicherungspflicht nicht unterliegen.
2. Auf ihren Antrag werden von der Pflichtmitgliedschaft befreit:
- a) Mitglieder, die ihre Berufstätigkeit in Thüringen aufnehmen und die Mitgliedschaft in ihrer bisherigen berufsständischen Pflichtversorgung fortsetzen, solange sie in einem auf längstens 12 Monate befristeten Angestelltenverhältnis tätig sind sowie doppelapprobierte Mitglieder, die ihre Berufstätigkeit im Angestelltenverhältnis in Thüringen aufnehmen und die Mitgliedschaft in ihrer bisherigen berufsständischen Pflichtversorgungseinrichtung fortsetzen, solange sie ausschließlich im Angestelltenverhältnis tätig sind und dort Pflichtbeiträge entrichten, oder deren Antrag auf Beitragsüberleitung nach § 22 Abs. 4 Satz 2 nicht angenommen wird.
- b) entfallen
- c) Mitglieder, die ihre berufliche Tätigkeit bei Ableistung des Wehrdienstes, einer Wehrübung oder bei Ableistung von Zivildienst in Thüringen aufnehmen.
- d) Mitglieder, die als Staatsbürger eines Mitgliedslandes der Europäischen Union in Thüringen ihre zahnärztliche Tätigkeit aufnehmen und nachweislich die Mitgliedschaft in ihrem bisherigen Pflichtversorgungssystem in einem europäischen Mitgliedsstaat außerhalb des Geltungsbereiches des Sozialgesetzbuches zum Erhalt ihrer Rentenanwartschaften fortsetzen und dort entsprechende Rentenversicherungsbeiträge entrichten.
3. Die Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft wird mit Eintritt der Voraussetzungen wirksam, wenn der Antrag innerhalb von 6 Monaten gestellt wurde, ansonsten vom Tag der Antragstellung an (Eingang des Antrages beim Versorgungswerk).
- Sind die Voraussetzungen für eine vollzo-

gene Befreiung nicht mehr gegeben, so entsteht nach Maßgabe dieser Satzung wieder Pflichtmitgliedschaft.

§ 10 – entfallen

§ 11 Anmeldung, Nachweise, Mitwirkungspflichten

Alle Mitglieder der Landeszahnärztekammer Thüringen haben sich bei dem Versorgungswerk zur Überprüfung der Mitgliedschaft anzumelden. Sie haben auf Verlangen Unterlagen vorzulegen, die zur Überprüfung ihrer Mitgliedschaft erforderlich sind.

1. Die Mitglieder und die Berechtigten haben dem Versorgungswerk jederzeit die zur Erfüllung des Versorgungszweckes notwendigen Angaben, insbesondere über ihre Berufseinkünfte, zu machen und die verlangten Nachweise zu liefern.
2. Das Versorgungswerk kann die Angaben und Nachweise überprüfen und erforderlichenfalls die Vorlage weiterer Nachweise verlangen.
3. Für die Meldungen gelten im Übrigen die einschlägigen Bestimmungen des Heilberufgesetzes.

§ 12 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Pflichtmitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Verlust der Approbation,
 - b) mit der Aufgabe der Berufstätigkeit,
 - c) mit der Verlegung der beruflichen Tätigkeit außerhalb Thüringens,
 - d) durch Befreiung gemäß § 9 Abs. 2.
2. Die freiwillige Mitgliedschaft (§ 13) endet:
 - a) mit dem Eintritt der Voraussetzungen für die Pflichtmitgliedschaft,
 - b) durch Austrittserklärung des Mitgliedes bei Aufgabe der Berufstätigkeit
 - c) durch Kündigung seitens des Versorgungswerkes. Die Kündigung ist nur im Falle des Zahlungsverzuges zulässig. Sie setzt voraus, dass das Mitglied wegen eines Beitragsrückstandes gemahnt wurde und der Zahlungsaufforderung innerhalb einer Frist von vier Wochen nicht nachgekommen ist. Die Mahnung muss auf die Rechtsfolgen bei weiterem Zahlungsverzug hinweisen. Mahnung und Kündigung sind mit Postzustellungsurkunde zuzustellen.
 - d) mit Begründung einer beitragspflichtigen Pflichtmitgliedschaft in einem anderen berufsständischen Versorgungswerk im Geltungsbereich des SGB.
3. Zeitpunkt für die Beendigung der Mitgliedschaft ist:
 - a) in den Fällen des Abs. 1 und Abs. 2a und 2d der Ablauf des Tages, an dem die genannten Voraussetzungen eingetreten sind,

b) in den Fällen des Abs. 2 b und c mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Austrittserklärung dem Versorgungswerk oder die Kündigung dem Mitglied zugegangen ist.

4. Endet die Mitgliedschaft nach Absatz 1 bis Absatz 3 nach dem 31.12.2005 und besteht kein Anspruch auf Beitragsrückgewähr (§ 22) und werden die bis zur Beendigung der Mitgliedschaft zu entrichtenden Beiträge nicht zu einem anderen berufsständischen Versorgungswerk übergeleitet, so werden die bestehenden Ansprüche auf Versorgung nach Maßgabe der gezahlten Beiträge als ruhende Anwartschaft weitergeführt. Es gelten dann die Bestimmungen der Satzung über Versorgungsleistungen an Mitglieder und deren Hinterbliebene mit Ausnahme der Vorschriften über das erhöhte Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit. Anspruch auf Sterbegeld besteht nicht.
5. Empfänger von Altersruhegeld oder Ruhegeld wegen Berufsunfähigkeit, deren aktive Mitgliedschaft nach Absatz 1 bis 4 dieser Vorschrift endet, bleiben bzw. werden ab dem Zeitpunkt des Ruhegeldbezuges erneut Mitglied.

§ 13 Freiwillige Fortsetzung der Mitgliedschaft

1. Eine Pflichtmitgliedschaft, die gemäß § 12 Abs. 1 endet, kann freiwillig fortgesetzt werden bis zu dem Zeitpunkt, ab dem Pflichtmitgliedschaft in einem berufsständischen Versorgungswerk im Geltungsbereich des Sozialgesetzbuches begründet wird. Hierzu ist ein Antrag erforderlich, der innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Beendigung der Pflichtmitgliedschaft bei dem Versorgungswerk gestellt werden muss. Die freiwillige Mitgliedschaft beginnt mit dem Ende der Pflichtmitgliedschaft.
2. entfallen

Abschnitt III – Beiträge

§ 14 Jahreshöchstbeitrag, Mindestbeitrag

1. Jahreshöchstbeitrag
Die Pflichtbeiträge und die freiwilligen Mehrzahlungen dürfen zusammen für ein Kalenderjahr das Zwölfwache der Höchstbeiträge nicht übersteigen, die sich bei einer Beitragsbemessungsgrundlage in Höhe der doppelten monatlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung (Ost) ergeben würden.
2. Mindestbeitrag
Der Mindestbeitrag beträgt im Monat 1/5 des jeweiligen monatlichen Höchstbeitrages zur Pflichtversicherung in der all-

gemeinen Rentenversicherung (Ost), auf volle Euro aufgerundet.

§ 15 Pflichtbeiträge

1. Grundsatz: Soweit nichts anderes bestimmt ist, haben die Mitglieder des Versorgungswerkes der Landes Zahnärztekammer Thüringen für Zeiten, in welchen sie Einkünfte aus zahnärztlicher Berufstätigkeit erzielen, einen Beitrag zu entrichten, der sich aus der Anwendung des jeweiligen Beitragsatzes und der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung (Ost) ergibt, wenigstens jedoch den Mindestbeitrag gemäß § 14 Abs. 2. Werden trotz Aufforderung die Angaben/Nachweise nach § 11 Abs. 2 nicht gemacht/erbracht, kann der Jahresbeitrag bis maximal zum Beitrag gemäß § 15 Abs. 3 Buchstabe a durch das Versorgungswerk festgesetzt werden.
2. Beiträge für niedergelassene Mitglieder
 - a) Die niedergelassenen Mitglieder haben ab 01.01.1994 jährlich aufgerundet auf volle Euro einen Regelbeitrag in Höhe von 17 % der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung (Ost), maximal jedoch den Jahreshöchstbeitrag zur Pflichtversicherung in der allgemeinen Rentenversicherung (Ost) zu entrichten. Sofern das reine Berufseinkommen des vorletzten Kalenderjahres die Beitragsbemessungsgrenze des laufenden Jahres nachweislich unterschreitet, ist der Beitrag auf Antrag entsprechend dem Berufseinkommen des vorletzten Kalenderjahres zu bemessen, mindestens jedoch ist der Mindestbeitrag nach § 14 Abs. 2 zu entrichten. Als reines Berufseinkommen gelten die gesamten Einnahmen aus beruflicher Tätigkeit (Privat- und Kassenpraxis) nach Abzug der Betriebsausgaben. Als Nachweis gilt der Steuerbescheid.
 - b) Im Kalenderjahr der ersten Niederlassung in eigener Praxis in Thüringen sowie im darauffolgenden Kalenderjahr ist abweichend von den Regelungen des Abs. 2 Buchstabe a Satz 1 als Beitrag der Mindestbeitrag nach § 14 Abs. 2 zu entrichten.
3. Beiträge für angestellte oder beamtete Mitglieder
 - a) Angestellte Mitglieder, die die Befreiung von der allgemeinen Rentenversicherung gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI beantragt haben, entrichten als Beitrag den in §§ 158 ff SGB VI festgesetzten Pflichtversicherungsbeitrag, jedoch mindestens den Mindestbeitrag gem. § 14 Abs. 2. Angestellte Mitglieder, die die Befreiung von der Versicherungspflicht in der allgemeinen Rentenversicherung nicht be-

antrag haben, zahlen den Mindestbeitrag gem. § 14 Abs. 2, solange sie in einem rentenversicherungspflichtigen Angestelltenverhältnis tätig und Mitglieder der allgemeinen Rentenversicherungen sind.

b) Angestellte Mitglieder, die der allgemeinen Rentenversicherungspflicht nicht unterliegen, haben aus Ihren Bezügen mit allen Zuschlägen einen Beitrag zu entrichten, der sich aus der Anwendung des jeweiligen Beitragsatzes und der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung (Ost) ergibt, jedoch wenigstens den Mindestbeitrag gemäß § 14 Abs. 2.

c) Beamte und Sanitätsoffiziere im Sinne der §§ 9 Abs. 2 Buchst. b und 13 Abs. 2 zahlen für Zeiten der Beschäftigung als Beamte oder Sanitätsoffiziere den Mindestbeitrag gemäß § 14 Abs. 2.

Erzielen sie neben ihren Dienstbezügen sonstige Einkünfte aus selbständiger zahnärztlicher Berufstätigkeit (z.B. aus eigener Praxis, Liquidationsrecht, Gutachtertätigkeit), haben sie aus diesen sonstigen Einkünften, unter Anrechnung des Beitrages nach Satz 1, einen monatlichen Beitrag zu entrichten, der dem Beitrag gemäß § 15 Abs. 1 entspricht.

4. Beiträge für Mitglieder ohne zahnärztliche Tätigkeit

Alle Mitglieder des Versorgungswerkes, die keine zahnärztliche Berufstätigkeit ausüben, entrichten für diese Zeiten den Mindestbeitrag, es sei denn, es gelten die §§ 16 und 17.

§ 16 Beiträge für Zeiten der Arbeitslosigkeit, Pflegetätigkeit und vergleichbare Zeiten

Mitglieder, die während der Arbeitslosigkeit, Pflegetätigkeit oder aus vergleichbaren Gründen einen Anspruch auf Beitragsübernahme nach sozialrechtlichen, beihilferechtlichen oder anderen gesetzlichen Vorschriften haben, leisten Beiträge in der Höhe, in der Ihnen Beiträge nach den jeweiligen Vorschriften durch den zuständigen Leistungsträger zu gewähren sind.

§ 17 Beitrag für Zeiten des Wehr- oder Zivildienstes

1. Wehr- oder zivildienstleistende Mitglieder, die gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI von der allgemeinen Rentenversicherungspflicht befreit sind und die zuletzt vor der Einberufung als Angestellte beschäftigt waren und deren Arbeitsverhältnis während dieser Zeiten gem. § 1 des Arbeitsplatzschutzgesetzes ruht, haben für diese Zeiten einen Pflichtbeitrag in Höhe des Beitrages zu zahlen, den der Arbeitgeber übernimmt, wenn gem. § 14 a Abs. 1 - 3 des Arbeitsplatz-

schutzgesetzes Anspruch auf Beitragsübernahme zum Versorgungswerk der Landes Zahnärztekammer Thüringen besteht.

2. Soweit Absatz 1 nicht Anwendung findet, haben wehr- oder zivildienstleistende Mitglieder, die gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI von der allgemeinen Rentenversicherungspflicht befreit sind und die nach den Vorschriften des Arbeitsplatzschutzgesetzes Anspruch auf Beitragsübernahme zum Versorgungswerk der Landes Zahnärztekammer Thüringen haben, für diese Zeiten den Beitrag zu entrichten, der ohne die Befreiung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI zur allgemeinen Rentenversicherung zu zahlen wäre, höchstens aber den Betrag, der von dritter Seite zu gewähren ist.
3. Wehr- oder zivildienstleistende Mitglieder, die nicht gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI von der allgemeinen Rentenversicherungspflicht befreit sind und die nach den Vorschriften des Arbeitsplatzschutzgesetzes Anspruch auf Beitragsübernahme zum Versorgungswerk der Landes Zahnärztekammer Thüringen haben, haben für diese Zeiten einen Beitrag in Höhe von 40% des jeweiligen Höchstbeitrages zur Pflichtversicherung in der allgemeinen Rentenversicherung zu zahlen.

§ 18 Nachversicherung

1. Wird bei dem Versorgungswerk ein Antrag auf Nachversicherung gestellt, so hat sie die Nachversicherung unter Beachtung dieser Satzung nach den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 durchzuführen.
2. Bei dem Versorgungswerk können Zahnärzte, die nach dem 31. Dezember 1991 aus einer nach dem SGB VI versicherungsfreien Beschäftigung ausscheiden, nachversichert werden, wenn sie innerhalb eines Jahres nach dem Ausscheiden Mitglieder des Versorgungswerkes der Landes Zahnärztekammer Thüringen (§ 8 der Satzung) werden oder während der versicherungsfreien Beschäftigung bis zum Ausscheiden Mitglieder des Versorgungswerkes waren. Der Antrag auf Nachversicherung ist innerhalb eines Jahres nach dem Ausscheiden aus der versicherungsfreien Beschäftigung zu stellen.
3. Die Nachversicherungsbeiträge gelten als rechtzeitig entrichtete Pflichtbeiträge und sind so zu behandeln, als ob sie als Beiträge gemäß § 15 Abs. 3 a Satz 1 der Satzung in der Zeit entrichtet worden wären, für die die Nachversicherung durchgeführt wurde. Der Erhöhungsbetrag gemäß § 181 Abs. 4 SGB VI bleibt bei der Berechnung unberücksichtigt. Die während der Nachversicherungszeit bereits an das Versorgungswerk entrichteten Beiträge gelten als freiwillige Beiträge im Sinne des § 19 der

Satzung; sie werden auf Antrag erstattet. Der Antrag ist innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Zustellung des Nachversicherungsbescheides zu stellen.

4. Der Nachversicherte gilt rückwirkend für die Dauer der Nachversicherung als Mitglied des Versorgungswerkes der Landes-zahnärztekammer Thüringen. Der Eintritt des Versorgungsfalles bei einem Mitglied steht der Nachversicherung nicht entgegen. Grund, Art und Höhe der Versorgungsleistungen richten sich nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 19 Freiwillige Mehrzahlungen

1. Über den Pflichtbeitrag hinaus können im laufenden Kalenderjahr freiwillige Mehrzahlungen geleistet werden, und zwar jeweils bis zur Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Pflichtbeitrag und dem 1,3-fachen des Jahreshöchstbeitrages zur Pflichtversicherung in der allgemeinen Rentenversicherung (Ost).
2. Im letzten Jahr der aktiven Mitgliedschaft dürfen freiwillige Mehrzahlungen nur noch anteilig für die Monate bis zum Beginn der Versorgungsleistungen entrichtet werden.
3. Freiwillige Mehrzahlungen sind nicht möglich
 - a) für Zeiten des Ruhegeldbezuges
 - b) für Zeiten einer Arbeitsunfähigkeit sowie einer Berufsunfähigkeit
 - c) für Zeiten eines Versuches der Wiederaufnahme der Berufstätigkeit nach einer vorübergehenden Berufsunfähigkeit (§ 25 Abs. 1 a Satz 3).

§ 20 Zusammentreffen verschiedener Einkommensarten

Mitglieder, die sowohl Arbeitsentgelt aus angestellter Tätigkeit als auch Einkünfte aus niedergelassener oder selbstständiger Tätigkeit erzielen, haben Beiträge nach der für die jeweilige Tätigkeit geltenden Regelungen unter Vorzug der Beiträge aus der Angestelltentätigkeit zu entrichten. Eine Aufrechnung mit negativen Einkünften ist ausgeschlossen. Übersteigt die aus den einzelnen Tätigkeiten erwachsende Beitragspflicht insgesamt den im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Beitrag nach § 15 Abs. 1, reduziert sich die Beitragspflicht auf diesen Beitrag.

§ 21 Beginn und Ende der Beitragspflicht und Beitragsfälligkeit, Beitragsverfahren

1. Die Beiträge sind ab Beginn der Mitgliedschaft zu entrichten. Mitglieder, die dem Versorgungswerk nur während eines Teils des Jahres angehören, haben nur für diesen Zeitraum Beiträge zu entrichten. Die Mitglieder sind verpflichtet, die fälligen

Beiträge bei der Verwaltung des Versorgungswerkes nach deren Weisung einzuzahlen. Die Zahlung erfolgt im Lastschriftverfahren per Einzugsermächtigung. Wird eine Einzugsermächtigung nicht erteilt, ist das Versorgungswerk berechtigt, für den Mehraufwand eine angemessene Verwaltungsgebühr zu erheben.

2. Die Beiträge für niedergelassene Mitglieder werden vierteljährlich, in auf volle Euro aufgerundeten Teilbeträgen, mit Beginn eines jeden Kalendervierteljahres fällig und sind innerhalb 4 Wochen zu zahlen. Für alle übrigen Mitglieder ist der Beitrag zum Ende eines Kalendermonats fällig und zu zahlen.
3. Kommt ein Mitglied mit seinen Beitragszahlungen in Verzug, so ist das Versorgungswerk berechtigt, für jeden angefangenen Monat der Säumnis einen Säumniszuschlag in Höhe von 1% des jeweils rückständigen Beitrags zu erheben. Befindet sich ein Mitglied mit mehreren Beträgen in Verzug und reicht der gezahlte Betrag nicht zur Tilgung sämtlicher Rückstände aus, so wird wie folgt getilgt: zunächst die Kosten der Mahnung und Vollstreckung sodann nacheinander der Beitragsrückstand, die Zinsen und die übrigen Kosten. Innerhalb dieser Reihenfolge sind die einzelnen Rückstände nach ihrer Fälligkeit zu ordnen. Das Versorgungswerk ist berechtigt, nach Anmahnung die rückständigen Beiträge im Verwaltungszwangsverfahren einzuziehen. Die durch die Anmahnung und Einziehung des Beitrages entstehenden Kosten sind vom Mitglied zu tragen.

4. Auf ihren Antrag erhalten eine Beitragsbefreiung oder Beitragsermäßigung
 - a) Mitglieder für die Zeiten der gesetzlichen Mutterschutzfristen und bei Inanspruchnahme der gesetzlichen Elternzeit für dessen Dauer, längstens bis zu 36 Monaten nach der Geburt des Kindes, wenn nicht Dritte zur Beitragsentrichtung verpflichtet sind. Selbstständig tätige Mitglieder erhalten für Zeiten bis zu 36 Monaten nach der Geburt des Kindes (Elternzeit) auf Antrag eine Beitragsbefreiung, vorausgesetzt, sie üben in dieser Zeit keine zahnärztliche Tätigkeit aus, oder bei Fortführung der selbstständigen Tätigkeit in geringfügigem Umfang eine Beitragsermäßigung auf den Mindestbeitrag nach § 14 Absatz 2.
 - b) Mitglieder, die arbeitslos sind, ab dem Ersten des Monats der Meldung bei der Agentur für Arbeit, frühestens ab dem Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses, wenn nicht Dritte zur Beitragsentrichtung verpflichtet sind.
 - c) Mitglieder für die Zeit der Arbeitsunfähig-

keit, soweit sie in dieser Zeit keine Einkünfte aus zahnärztlicher Tätigkeit erzielen; bei angestellten Mitgliedern nach Wegfall der Gehaltsfortzahlung durch den Arbeitgeber.

d) Mitglieder für die Zeit, in der sie im Geltungsbereich des SGB keine zahnärztliche Berufstätigkeit ausüben

e) Mitglieder ab dem Beginn des Kalenderjahres, in dem das 60. Lebensjahr vollendet wird. Die beantragte Ermäßigung oder Befreiung von den Pflichtbeiträgen ist unwiderruflich und wird, soweit kein späterer Zeitpunkt bestimmt ist, wirksam ab dem 1. des Monats, der auf den Eingang des Antrages beim Versorgungswerk folgt. Das Recht zur Entrichtung freiwilliger Mehrzahlungen nach § 19 der Satzung bleibt hiervon unberührt. Diese Regelung gilt nicht für Mitglieder, die in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis stehen.

5. Bei nachgewiesener Bedürftigkeit können im Ausnahmefall und auf Antrag des Mitgliedes die Beiträge befristet gestundet und/oder ermäßigt werden.

Über die Stundung sowie über die Höhe der Beitragsermäßigung und die jeweilige Zeitdauer entscheidet der Verwaltungsrat.

6. Die Beitragspflicht erlischt
 - a) mit dem Ende des Kalendermonats, in dem das Mitglied das 65. Lebensjahr vollendet oder
 - b) wenn vorgezogenes Altersruhegeld gewährt wird, mit dem Ende des Kalendermonats vor Einweisung des vorgezogenen Altersruhegeldes.
 - c) bei Eintritt einer Berufsunfähigkeit vor Bezug des Altersruhegeldes grundsätzlich mit dem Eintritt der Berufsunfähigkeit bzw. bei angestellten und beamteten Mitgliedern (§ 9 Abs. 2b und § 13 Abs. 2) mit dem Wegfall der Gehaltsbezüge, spätestens jedoch mit der Einweisung des Ruhegeldes. Während eines Versuchs der Wiederaufnahme der beruflichen Tätigkeit (§ 25 Abs. 1 a Satz 3) besteht keine Beitragspflicht.
7. Für Mitglieder, die die Mitgliedschaft freiwillig fortsetzen, gelten die gleichen Beitragsbestimmungen wie für Pflichtmitglieder.

§ 22 Rückgewähr von Beiträgen, Beitragsüberleitung

1. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen dem Versorgungswerk der Landes-zahnärztekammer Thüringen und einem Mitglied, das nicht Staatsbürger eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union (EU) oder eines EU assoziierten Staates ist, erlöschen mit der Beendigung der Mitgliedschaft, mit Ausnahme des Anspruchs auf Beitragsüberleitung, Beitragsrückgewähr und Rückzahlung zu viel geleisteter

- Beiträge sowie des Anspruchs auf Begleichung rückständiger Beiträge, sonstiger Forderungen und Rückzahlungen zu Unrecht erbrachter Versorgungsleistungen.
2. Ein Anspruch auf Rückgewähr kann nur geltend gemacht werden, wenn seit Beendigung der Mitgliedschaft ein Jahr verstrichen ist; er erlischt, wenn das Mitglied innerhalb dieser Frist erneut eine Pflichtmitgliedschaft in einem innerhalb des Geltungsbereiches des Sozialgesetzbuches liegenden berufsständischen Versorgungswerk begründet und eine Beitragsüberleitung dorthin möglich ist. Ein Wiederaufleben erloschener Rechte bei einer späteren Neubegründeten Mitgliedschaft erfolgt nicht.
 3. Als Rückgewähr werden auf Antrag in den ersten drei Beitragsjahren 50%, ab dem 4. Beitragsjahr 60% oder ab dem 5. Beitragsjahr 75% der gesamten Beiträge ohne Zinsen unter Anrechnung eines Rückstandes und etwa enthaltener Versorgungsbezüge ausgezahlt. Ergänzend gilt: Soweit die maßgeblichen Vorschriften des Sozialgesetzbuches in Verbindung mit den entsprechenden Sozialversicherungsabkommen und überstaatlichen Regelungen der Bundesrepublik Deutschland nicht eine weitergehende Erstattung vorsehen, ist die Beitragsrückgewähr begrenzt auf 59 Beitragsmonate (Maximale Dauer der beitragsbelegten Mitgliedschaft).
 4. Das Versorgungswerk kann mit anderen berufsständischen Versorgungseinrichtungen Überleitungsabkommen abschließen. Die Überleitung wird nach den Bestimmungen des jeweiligen Überleitungsabkommens abgewickelt. Über die Annahme von Überleitungen mit Beitragsanteilen für Zeiten vor 1988 wird im Einzelfall nach versicherungsmathematischen Grundsätzen entschieden.
 5. entfallen
 6. entfallen

Abschnitt IV – Versorgung

§ 23 Rechtsanspruch

Die Mitglieder und ihre Hinterbliebenen haben gegenüber dem Versorgungswerk einen Rechtsanspruch auf Versorgung nach Maßgabe des § 24.

§ 24 Umfang der Versorgung

1. Das Versorgungswerk gewährt dem Mitglied Ruhegeld (§§ 25 - 27, 33) und im Falle seines Todes den Hinterbliebenen Sterbegeld (§ 28); Witwen- oder Witwergeld und Waisengeld (§ 34) sowie die in § 35 aufgeführten Leistungen.
2. Die Kammerversammlung beschließt aufgrund der aus der versicherungstechni-

schen Bilanz abgeleiteten Ergebnisse und unter Berücksichtigung der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung die Rentenbemessungsgrundlage zur Anpassung der Anwartschaften und die Anpassung der laufenden Versorgungsleistungen. Die versicherungstechnische Bilanz wird nach allgemein anerkannten versicherungsmathematischen Grundsätzen erstellt. Geschäftsplanmäßige Grundsätze sind zu beachten.

§ 25 Anspruch auf Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit

1. Mitglieder, welche infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche ihrer körperlichen oder geistigen Kräfte zur Ausübung des Berufes unfähig sind und das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten für die Dauer der Berufsunfähigkeit auf Antrag Ruhegeld:
 - a) Bei vorübergehender Berufsunfähigkeit, wenn diese länger als 26 Wochen gedauert hat, vom Beginn der 27. Woche an bis zum Ende des Monats, in dem sie die berufliche Tätigkeit wieder aufnehmen. Die Ruhegeldgewährung erfolgt vom Beginn der 27. Woche an, wenn der Antrag bis zum Ende der 40. Woche eingegangen ist, sonst vom Tage der Antragstellung an. Bei einem Versuch der Wiederaufnahme zahnärztlicher Berufstätigkeit von nicht länger als 4 Wochen im Anschluss an die vorübergehende Berufsunfähigkeit bedarf es keiner erneuten Wartezeit. Bei vorübergehender Berufsunfähigkeit wird das Ruhegeld auf Zeit und längstens auf die Dauer von vier Jahren gewährt.
 - b) Bei dauernder Berufsunfähigkeit von deren Beginn, wenn der Antrag bis zum Ende der 40. Woche eingegangen ist, sonst vom Tage der Antragstellung an, frühestens aber vom Ersten des Monats an, der auf die Abmeldung der beruflichen Tätigkeit folgt. Als Nachweis für die Berufsaufgabe gilt die bestätigte Abmeldung bei der zuständigen Zahnärztekammer.
 - c) Als Tag der Antragstellung gilt bei Absatz 1 Buchstabe a und b das Datum des Eingangs beim Versorgungswerk.
2. Der Anspruch auf Ruhegeld ruht während der Ausübung beruflicher Tätigkeit.
3. Die Antragsteller haben die zur Feststellung der Berufsunfähigkeit notwendigen Nachweise zu führen. Dem Antrag sind außerdem die von dem Versorgungswerk der Landes Zahnärztekammer Thüringen erbetenen Unterlagen und Nachweise beizufügen. Das Versorgungswerk kann während der Dauer des Rentenbezuges weitere Nachweise verlangen, die vom Rentenempfänger vorzulegen sind.

Die Berufsunfähigkeit ist durch das Gutachten des von dem Versorgungswerk bestimmten Arztes nachzuweisen. Das Versorgungswerk kann ergänzende Gutachten einholen und zur Feststellung, ob Berufsunfähigkeit noch besteht, Nachuntersuchungen veranlassen. Die Kosten der Begutachtung trägt das Versorgungswerk. Bei der Beurteilung der Berufsunfähigkeit bleiben andere als medizinische Gründe außer Betracht.

4. Der Versorgungsfall liegt vor, wenn und solange sämtliche Voraussetzungen für die Gewährung einer Versorgungsleistung erfüllt sind. Ruhegeld und Kinderzuschlag werden ab dem Monat gezahlt, der dem Eintritt des Versorgungsfalles folgt. Die Zahlung von Ruhegeld und Kinderzuschlag endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen wegfallen.
5. Ruhegeldempfänger, die die Approbation verlieren, verlieren damit nicht ihre Ansprüche gegenüber dem Versorgungswerk.
6. Sind die körperlichen Gebrechen oder Schwächen durch Selbstverstümmelung eingetreten, so entfällt der Anspruch auf ein Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit.

§ 26 Anspruch auf erhöhtes Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit

1. Tritt Berufsunfähigkeit im Sinne von § 25 vor Vollendung des 60. Lebensjahres ein, wird erhöhtes Ruhegeld wegen Berufsunfähigkeit gewährt, wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 erfüllt sind.
2. Anspruch auf erhöhtes Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit hat ein Mitglied, das vor der Vollendung des 60. Lebensjahres berufs unfähig wird und in der Zeit seiner Mitgliedschaft,
 - a) soweit Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung vorlag und die Möglichkeit einer Befreiung von dieser Versicherungspflicht gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI bestand, diese Befreiung von dem Zeitpunkt an dauernd herbeigeführt hat, in dem erstmals die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt waren,
 - b) soweit es als Angestellter außerhalb des Geltungsbereiches des SGB VI tätig war, aus dem gesamten reinen Berufseinkommen einen Beitrag geleistet hat, der § 15 Abs. 3 b entspricht,
 - c) soweit es nach dem Ausscheiden aus einer für die Nachversicherung maßgebenden Beschäftigung die Möglichkeit gemäß § 186 SGB VI hatte, die Nachversicherung bei dem Versorgungswerk der Landes Zahnärztekammer Thüringen hat durchführen lassen,
 - d) soweit es nach dem Ausscheiden aus einem Beamten- oder Soldatenverhältnis die

Möglichkeit der Nachversicherung bei dem Versorgungswerk der Landeszahnärztekammer Thüringen gemäß § 186 SGB VI nicht hatte, während der gesamten Dauer des Dienstverhältnisses aus dem gesamten reinen Berufseinkommen ohne Unterbrechung Beiträge geleistet hat, die dem Beitrag nach § 15 Abs. 3 c entsprechen.

3. Die als Anspruchsvoraussetzung in Absatz 2 geforderte Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI gilt als gegeben, wenn die Befreiung binnen 3 Monaten seit dem Empfang der förmlichen Mitteilung über die Begründung der Mitgliedschaft bei dem Versorgungswerk der Landeszahnärztekammer Thüringen beantragt wird.
4. Die Bestimmungen des § 25 gelten entsprechend

§ 27 Anspruch auf Altersruhegeld

1. Mitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet haben (Altersgrenze), erhalten auf Antrag Altersruhegeld. Der Anspruch auf Zahlung des Altersruhegeldes beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf die Vollendung des 65. Lebensjahres folgt und endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Mitglied verstirbt.
2. Auf Antrag wird das Altersruhegeld vor Erreichen der Altersgrenze nach Absatz 1 gewährt, jedoch frühestens vom Ersten des Monats an, der auf die Vollendung des 60. Lebensjahres folgt.
Antragsberechtigt sind ausschließlich Mitglieder, die mit Vollendung des 60. Lebensjahres nicht dauernd berufsunfähig sind bzw. waren und zu diesem Zeitpunkt keinen Anspruch auf Ruhegeld wegen dauernder Berufsunfähigkeit haben bzw. hatten.
Die Vorverlegung des Rentenbezugsalters hat eine entsprechende Minderung der Rentenanwartschaft zur Folge, die sich nach versicherungsmathematischen Grundsätzen bestimmt. Die Minderung der Rentenanwartschaft beträgt 0,35 vom Hundert für jeden Monat, um den der Bezug des Altersruhegeldes vor die in Abs. 1 genannte Altersgrenze vorverlegt wird. Bei dieser Minderung verbleibt es auch nach Erreichen der in Abs. 1 bestimmten Altersgrenze. Eine Neuberechnung der bereits am 1.1.2005 eingewiesenen Ruhegelder ist hiermit nicht verbunden.
3. Vom Bezug des Altersruhegeldes an ist ein Ruhegeld wegen Berufsunfähigkeit ausgeschlossen. Ein bei Vollendung des 60. Lebensjahres laufend gezahltes Ruhegeld wegen Berufsunfähigkeit wird in jedem Falle ab dem Ersten des Monats, der auf

die Vollendung des 60. Lebensjahres folgt als Altersruhegeld gezahlt. Eine Neuberechnung im Sinne des § 30 ist hiermit nicht verbunden.

4. Die Bestimmungen des § 25 Abs. 3 Satz 2 und 3 sowie Absatz 5 gelten entsprechend.

§ 28 Anspruch auf Sterbegeld

1. Verstirbt ein Mitglied, so haben Anspruch auf Sterbegeld nacheinander
 - a) der überlebende Ehepartner des Mitgliedes,
 - b) die ehelichen, für ehelich erklärten oder an Kindes Statt angenommenen Kinder, die nichtehelichen Kinder eines weiblichen Mitgliedes und die nichtehelichen Kinder eines männlichen Mitgliedes, wenn dessen Unterhaltungspflicht nach vorangegangener Anerkennung der Vaterschaft oder durch gerichtliche Entscheidung rechtswirksam festgestellt worden ist.
 Führt eines der anspruchsberechtigten Kinder den Nachweis, dass es die Bestattung ausgerichtet hat, so kann das gesamte Sterbegeld an dieses Kind ausgezahlt werden.
2. Hat eine andere natürliche Person die Bestattung ausgerichtet, kann das Sterbegeld auf Antrag und gegen Nachweis der Bestattungskosten an diese Person ausgezahlt werden.
3. Durch Zahlung an eine der in Absatz 1 und 2 genannten Personen wird das Versorgungswerk der Landeszahnärztekammer Thüringen freigestellt.
4. Das Sterbegeld beträgt maximal 520,00 Euro. Das Sterbegeld darf jedoch das Dreifache des monatlichen Ruhegeldes nicht übersteigen.

§ 29 Zusätzliche Leistungen

ERSATZLOS GESTRICHEN

§ 30 Berechnung des Altersruhegeldes

1. Der Monatsbetrag des einzuweisenden Altersruhegeldes beläuft sich auf 1/12 des Vohundertsatzes der jeweiligen Rentenbemessungsgrundlage, welcher der Summe der erworbenen individuellen Punktwerte entspricht und wird auf volle Cent aufgerundet.
2. Die Rentenbemessungsgrundlage für ein Kalenderjahr ist das Produkt aus dem aus der maßgebenden versicherungstechnischen Bilanz abgeleiteten Multiplikator und dem Durchschnittsbeitrag aller Mitglieder im vorletzten Kalenderjahr, soweit dieser den seit Inkrafttreten dieser Satzung erreichten Höchstwert übersteigt, ansonsten wird dieser zugrunde gelegt. Der auf volle Euro aufgerundete Durchschnittsbeitrag ergibt sich durch Division aller in einem

Kalenderjahr entrichteten Beiträge durch die mittlere Zahl der Mitglieder.

Erstmals für das Kalenderjahr 2002 gilt für die Berechnung des nach Satz 1 und 2 dieser Vorschrift ermittelten Durchschnittsbeitrages zusätzlich:

Übersteigt der nach Satz 1 und 2 der Vorschrift ermittelte Wert den Vorjahreswert nicht wenigstens um die Veränderungsrate des Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte, herausgegeben vom statistischen Bundesamt, in diesem Kalenderjahr, so erfolgt eine Zurechnung auf diesen Wert. Der auf volle Euro aufgerundete maßgebliche Durchschnittsbeitrag für die Ermittlung der individuellen Punktwerte nach Abs. 3 f dieser Vorschrift übersteigt somit den Vorjahreswert jeweils wenigstens um den Betrag, der der prozentualen Veränderung des obengenannten Preisindex entspricht.

3. Der für ein Kalenderjahr erworbene individuelle Punktwert ergibt sich dadurch, dass der 1,68-fache individuelle entrichtete Beitrag durch den nach Abs. 2 dieser Vorschrift errechneten maßgeblichen Durchschnittsbeitrag für das gesamte Kalenderjahr geteilt wird.

Der Punktwert wird auf zwei Nachkommastellen berechnet und kaufmännische gerundet.

Für den Zeitpunkt der Entrichtung ist bei freiwilligen Beiträgen der Tag des Zahlungseinganges maßgeblich.

Pflichtbeiträge gelten insoweit als im Kalenderjahr entrichtet, als der Zahlungseingang bis spätestens zum 31.12. des laufenden Kalenderjahres erfolgt, danach gilt der Tag des Zahlungseinganges als Zeitpunkt der Entrichtung. Rückständige Beiträge können mit Eintritt einer Berufsunfähigkeit nicht mehr nachentrichtet werden. Gleiches gilt für den Todesfall.

4. Abweichend von Abs. 3 dieser Vorschrift ermittelt sich der im vorhergehenden und der im laufenden Kalenderjahr bis zum Beginn des Versorgungsbezuges erworbene individuelle Punktwert dadurch, dass der 1,68-fache individuell entrichtete Beitrag einheitlich durch den maßgeblichen Durchschnittsbeitrag für das gesamte vorletzte Kalenderjahr geteilt wird.
5. Für Beiträge, die für Zeiten vor Gründung des VZTh als entrichtet gelten, ergibt sich der individuelle Punktwert dadurch, dass der doppelte individuell entrichtete Beitrag einheitlich durch den maßgeblichen Durchschnittsbeitrag des Jahres 1992 geteilt wird.

§ 31 Berechnung des Ruhegeldes bei Berufsunfähigkeit

1. Für die Berechnung des Monatsbetrages

des einzuweisenden Ruhegeldes bei Berufsunfähigkeit gilt § 30 entsprechend.

2. unbesetzt

3. Die nach dieser Vorschrift bzw. nach den Regelungen des § 32 ermittelte Summe der Punktwerte wird bei Eintritt eines Versorgungsfalles bis zum vollendeten 60. Lebensjahr des Mitgliedes mit dem Faktor 0,79 multipliziert.

4. Ist ein früheres Mitglied bei Eintritt des Versorgungsfalles beitragspflichtiges Mitglied bei einem anderen auf Gesetz beruhenden Versorgungsträger im Geltungsbereich der VO (EWG) Nr. 1408/71, wird die Zurechnung anteilig entsprechend der Teilnahmezeit beim Versorgungswerk zur gesamten Versicherungszeit bei allen auf Gesetz beruhenden Versorgungsträgern entsprechend Artikel 46 Absatz 2 der VO (EWG) Nr. 1408/71 gewährt, wenn auch die anderen beteiligten Versorgungsträger ihre Versorgungsleistungen nach dieser Regelung berechnen. Besitzt ein Mitglied im Falle des Satzes 1 auch bei anderen auf Gesetz beruhenden Versorgungsträgern im Geltungsbereich der VO (EWG) 1408/71 Anrechte für den Fall der Berufsunfähigkeit oder des Todes, wird die Zurechnung nur anteilig gewährt; Satz 1 gilt entsprechend.

§ 32 Berechnung des erhöhten Ruhegeldes bei Berufsunfähigkeit

1. Der Monatsbetrag des einzuweisenden erhöhten Ruhegeldes bei Berufsunfähigkeit ermittelt sich in entsprechender Anwendung von § 30 in Verbindung mit § 31 mit der Maßgabe, dass für die Zeit ab dem Kalendermonat nach Eintritt des Versorgungsfalles bis zum Kalendermonat der Vollendung des 60. Lebensjahres Punktwerte in Höhe von 85 vom Hundert des bisher erworbenen durchschnittlichen individuellen Punktwertes anzurechnen sind.

2. Der durchschnittliche individuelle Punktwert ermittelt sich wie folgt:

Für jedes Jahr wird der Punktwert ermittelt. Die Summe der Punktwerte wird durch die Anzahl der berücksichtigten Kalenderjahre geteilt. Kalenderjahre, in denen die aktive Mitgliedschaft unterjährig begann oder endete, werden zeitanteilig gewichtet, indem der ermittelte Punktwert für das Kalenderjahr mit 12 multipliziert und durch die Monate der aktiven Mitgliedschaft dividiert wird. Anteilige Monate werden als volle Monate gezählt. Bei Ermittlung der zu berücksichtigenden Kalenderjahre bleiben Zeiten

- des Bezuges von Ruhegeld,
- der Arbeitsunfähigkeit,

- der Berufsunfähigkeit,
- der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der gesetzlichen Elternzeit,
- Zeiten der ruhenden Anwartschaft außer Ansatz.

3. Im Kalenderjahr des Eintrittes eines Versorgungsfalles sowie im vorangegangenen Kalenderjahr werden freiwillige Mehrzahlungen für die Ermittlung des individuellen durchschnittlichen Punktwertes nach Abs. 1 maximal bis zur Höhe der in diesem Zeitraum entrichteten Pflichtbeiträge berücksichtigt.

§ 33 Kinderzuschlag zum Ruhegeld

1. Zum Ruhegeld kommt für jedes Kind eines Mitgliedes ein Kinderzuschlag von Euro 30,00 monatlich, soweit für das zu berücksichtigende Kind ein Anspruch auf Kindergeld, oder auf Gewährung eines Kinderfreibetrages entsprechend den einkommenssteuerlichen Vorschriften besteht, längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.
2. Als Nachweis gilt der Kindergeld- bzw. Einkommenssteuerbescheid.

§ 34 Anspruch auf Witwen- oder Witwergeld und Waisengeld (Hinterbliebenenbezüge)

1. Anspruch auf
 - a) Witwen- oder Witwergeld hat der überlebende Ehepartner eines Mitgliedes, wenn die Ehe bis zum Tode des Mitgliedes bestanden hat.
Keinen Anspruch auf Witwen- oder Witwergeld hat der verwitwete Ehepartner eines Mitgliedes aus einer Ehe, die erst nach Eintritt der dauernden Berufsunfähigkeit beim Mitglied oder nach dem Zeitpunkt, zu dem vorgezogenes Altersruhegeld eingewiesen wurde oder zu dem das Mitglied das 65. Lebensjahr vollendet hat, geschlossen wurde.
 - b) Waisengeld haben die Kinder eines Mitgliedes. Als Kinder gelten die ehelichen Kinder, die für ehelich erklärten, die an Kindes statt angenommenen Kinder eines Mitgliedes, die nichtehelichen Kinder eines weiblichen Mitgliedes und die nichtehelichen Kinder eines männlichen Mitgliedes, wenn dessen Unterhaltspflicht nach vorangegangener Anerkennung der Vaterschaft oder durch gerichtliche Entscheidung rechtswirksam festgestellt worden ist.
2. Der Anspruch auf Hinterbliebenenbezüge beginnt mit dem auf den Todestag des Mitgliedes folgenden Tag oder, falls dieses in Bezug des Ruhegeldes stand, am ersten Tag des folgenden Monats, für nachgeborene Waisen am Tag nach der Geburt.
3. Der Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung erlischt:

a) für jeden Berechtigten mit Ablauf des Monats, in dem er stirbt; für Witwen und Witwer ferner mit Ablauf des Monats, in dem sie wieder heiraten;

b) für Waisen außerdem mit Ablauf des Monats, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden. Über diesen Zeitpunkt hinaus wird das Waisengeld längstens bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 27. Lebensjahres für Kinder gewährt, die sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden oder infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen bei Vollendung des 18. Lebensjahres außerstande sind, sich selbst zu unterhalten.

4. Die Bestimmungen des § 25 Abs. 3 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 35 Einmalige Leistungen

1. Der versorgungsberechtigte Ehepartner eines Mitgliedes erhält im Falle der Wiederverheiratung auf Antrag eine Abfindung in Höhe des 36fachen Betrages des monatlichen Witwen- oder Witwergeldes ausgezahlt. Fünf Jahre nach dem Tode des Mitgliedes ist der Anspruch verjährt.

§ 36 Berechnung der Hinterbliebenenbezüge

1. Das Witwen- oder Witwergeld beträgt drei Fünftel des Ruhegeldes, das dem Mitglied zustand oder zugestanden hätte, wenn es am Tage seines Todes dauernd berufsunfähig gewesen wäre und wird auf volle Cent aufgerundet.
2. Das Waisengeld beträgt bei Halbweisen ein Fünftel, bei Vollweisen ein Drittel des sich nach §§ 30 - 32 errechnenden Ruhegeldes des verstorbenen Mitgliedes und wird auf volle Cent aufgerundet.
3. War der überlebende Ehepartner mehr als zwanzig Jahre jünger als das verstorbene Mitglied, so wird das Witwen- oder Witwergeld für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes über 20 Jahre um 5% gekürzt, jedoch höchstens um 50%. Nach fünfjähriger Dauer der Ehe werden für jedes angefangene Jahr ihrer weiteren Dauer dem gekürzten Betrag 5% des Witwen- und Witwergeldes hinzugesetzt, bis der volle Betrag wieder erreicht ist. Diese Bestimmungen gelten nicht, wenn aus der Ehe ein Kind hervorgegangen ist.

§ 37 Auszahlung der Versorgungsbezüge

1. Die Versorgungsbezüge werden monatlich im Voraus ausgezahlt.
2. Rückständige Beiträge und sonstige Forderungen können gegen Versorgungsansprüche aufgerechnet werden.

§ 38 Änderung der Versorgungsbezüge

Satzungsänderungen, durch welche die Versorgungsbezüge erhöht oder aus wichtigem Grund gemindert werden, gelten auch für die bereits vor der Änderung der Satzung eingetretenen Versorgungsfälle, soweit nichts anderes bestimmt wird.

§ 39 Rechtsverhältnisse gegenüber Dritten

Ansprüche auf Versorgung können von den Berechtigten an Dritte weder übertragen noch verpfändet werden.

§ 40 Versorgungsausgleich bei Ehescheidung**1. Einführung der Realteilung**

Durch das Familiengericht kann für den ausgleichsberechtigten Ehegatten bei dem Versorgungswerk der Landeszahnärztekammer Thüringen ein Anrecht (Anwartschaft, Anspruch) gemäß § 1 Absatz 2 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich (Realteilung) begründet oder erhöht werden:

a) wenn beide Ehegatten Mitglieder des Versorgungswerkes der Landeszahnärztekammer Thüringen sind,

b) wenn beide Ehegatten einem zahnärztlichen Versorgungswerk angehören.

Im Übrigen gilt die gesetzliche Regelung (§ 1 Absatz 3 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich – Quasi-Splitting).

2. Durchführung der Realteilung und des Quasi-Splittings

a) Hat das Familiengericht einen Teilbetrag der Ruhegeldanwartschaft eines Mitgliedes rechtskräftig übertragen (Realteilung), werden die dem Teilbetrag zugrunde liegenden Beiträge ermittelt, dem ausgleichsverpflichteten Eheteil gekürzt und dem ausgleichsberechtigten Eheteil zugeteilt. Hat das Familiengericht bei einem Mitglied, das Ruhegeldempfänger ist, einen Teilbetrag des Ruhegeldes rechtskräftig übertragen (Realteilung), wird der übertragene Rentenanteil beim ausgleichsverpflichteten Eheteil gekürzt und dem ausgleichsberechtigten Eheteil zugeteilt.

b) Im Falle des Quasi-Splittings wird das Beitragskonto des ausgleichspflichtigen Mitgliedes mit dem Kapitalbetrag belastet, der dem vom Familiengericht festgestellten monatlichen Rentenanspruch des Ausgleichsberechtigten bei der gesetzlichen Rentenversicherung entspricht, jedoch umgerechnet auf den entsprechenden monatlichen Rentenanspruch bei dem Versorgungswerk der Landeszahnärztekammer Thüringen.

3. Rentner-, Unterhalts- und Heimfall-Privileg
Die Kürzung tritt an dem auf die Beendigung der Ehezeit folgenden Tag in Kraft,

sofern sich aus den §§ 4 bis 9 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich und aus der entsprechenden Anwendung von § 101 Abs. 3 SGB VI nichts anderes ergibt.

Für das ausgleichspflichtige Mitglied ist die Anwendung von § 4 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich ausgeschlossen, sofern für das ausgleichsberechtigte Mitglied zu dessen Gunsten ein Anrecht durch Realteilung begründet wurde, eine Beitragsüberleitung zu einem anderen berufsständischen Versorgungswerk stattfindet.

4. Ausschluss von Versorgungsleistungen

Wird für einen ausgleichsberechtigten Ehegatten, der nicht Mitglied des Versorgungswerkes der Landeszahnärztekammer Thüringen ist, ein Anrecht begründet, gelten hierfür die Bestimmungen der Satzung über die Versorgungsleistungen an Mitglieder und deren Hinterbliebene mit Ausnahme der Vorschriften über das erhöhte Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit (§ 26 der Satzung des Versorgungswerkes der Landeszahnärztekammer Thüringen), Sterbegeld (§ 28) sowie die Witwen- und Witwergeldabfindung

5. Wiederauffüllen

Bis zum Eintritt des Versorgungsfalles kann der ausgleichspflichtige Ehegatte zur Wiederauffüllung seines Beitragskontos neben den Pflichtbeiträgen nur die freiwilligen Mehrzahlungen gemäß § 19 der Satzung des Versorgungswerkes der Landeszahnärztekammer Thüringen leisten.

6. Kürzung bei Beitragsrückgewähr und Überleitung

Vor Durchführung der Beitragsrückgewähr oder der Beitragsüberleitung wird das Beitragskonto des ausgleichspflichtigen Ehegatten entsprechend den Feststellungen des Familiengerichts um den jeweiligen Kapitalbetrag gekürzt. Für den Fall des Quasi-Splittings findet Absatz 2 b dieser Vorschrift Anwendung. Die weitere Kürzung gemäß § 22 Abs. 2 der Satzung des Versorgungswerkes der Landeszahnärztekammer Thüringen bleibt hiervon unberührt.

7. Überleitung oder Beitragsrückgewähr

Ein ausgleichsberechtigter Ehegatte, der Mitgliedeinesanderenzahnärztlichenberufsständischen Versorgungswerkes ist, kann sein bei dem Versorgungswerk der Landeszahnärztekammer Thüringen im Wege der Realteilung begründetes Beitragsguthaben auf dieses Versorgungswerk überleiten lassen, sofern beide Versorgungswerke zustimmen. Für die Beitragsrückgewähr und die Beitragsüberleitung gelten die Bestimmungen des § 22 der Satzung des Versorgungswerkes der Landeszahnärztekammer Thüringen.

Abschnitt V – Ausnahmebestimmungen/ Übergangsregelungen

§ 41 Ausnahmebestimmungen**1. Antragspflichtmitgliedschaft**

Mitglieder der LZKTh, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gründungssatzung am 1. Januar 1992 das 45. Lebensjahr vollendet haben, können abweichend von § 9 Abs. 1 a der Satzung auf Antrag eine Pflichtmitgliedschaft begründen, sofern sie bei Inkrafttreten der Gründungssatzung am 01.01.1992 (tzb 12/91)

– keine Rente aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, wegen Alters, Berufs-, Erwerbs-, Dienstunfähigkeit oder Vorruhestandes beziehen oder beantragt haben.

– das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die Bestimmungen des § 9 Abs. 1 b) bis e) und Abs. 2 bleiben hiervon unberührt.

Der Antrag auf Pflichtmitgliedschaft ist innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Inkrafttreten der Satzung schriftlich an das Versorgungswerk zu stellen und gilt als unwiderruflich. Als Tag der Antragstellung gilt das Datum des Eingangs beim Versorgungswerk. Die Antragspflichtmitgliedschaft wird durch einen entsprechenden Mitgliedschaftsbescheid bestätigt. Soweit der Antragsteller keinen späteren Termin bestimmt, wird die Mitgliedschaft zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung begründet, ansonsten zum beantragten Zeitpunkt, jedoch spätestens zum 1. des siebten Monats nach Inkrafttreten der Satzung.

2. Beiträge

Die in den §§ 14 ff genannten beitragsrechtlichen Bestimmungen gelten ohne Einschränkungen für die Mitglieder, bei denen die Voraussetzungen für die Pflichtmitgliedschaft (§ 9) erst nach Inkrafttreten der Gründungssatzung am 1.1.1992 (tzb 12/91) vorliegen (Neuzugang).

Für Zahnärzte, die am Tage des Inkrafttretens der Gründungssatzung die Voraussetzungen für die Pflichtmitgliedschaft bei dem Versorgungswerk der Landeszahnärztekammer Thüringen erfüllen oder für die eine Antragspflichtmitgliedschaft nach Abs. 1 besteht (Übernahmebestand), gelten die in den §§ 14 ff genannten Beitragsbestimmungen mit folgender Maßgabe:

a) Den Mindestbeitrag gemäß § 14 Abs. 2 zahlen die Mitglieder, die mit einem privaten Versicherungsunternehmen einen Rentenversicherungsvertrag mit Anspruch auf lebenslängliche Berufsunfähigkeits- und Altersversorgung sowie Hinterbliebenenversorgung

abgeschlossen haben und für diese Versicherung mindestens ebensoviel aufwenden, wie bei einer Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung zu zahlen wäre. Der Vertrag muss spätestens bis zum 30.06.1991 abgeschlossen sein, die erste Prämie hierfür muss nachweislich gezahlt worden sein.

b) Die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung des Buchst. a endet mit dem 31.03.1993. Anspruchsberechtigte Mitglieder, die bis zu diesem Zeitpunkt eine Beitragseinstufung nach Buchst. a nicht beantragt haben, entrichten Beiträge nach den in §§ 14 ff genannten beitragsrechtlichen Bestimmungen.

3. Die Satzung ab 1.1.2005 ist mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

Von der Mitgliedschaft ausgenommen bleiben:

a) Mitglieder, die vor dem 1.1.2005 das 45. Lebensjahr vollendet haben und bei denen deshalb die Mitgliedschaft im Versorgungswerk der LZKTh oder einem anderen berufsständischen Versorgungswerk entfallen ist,

b) Mitglieder, die vor dem 1.1.2005 im Sinne dieser Satzung oder der Satzung eines anderen berufsständischen Versorgungswerkes auf Antrag von der Mitgliedschaft befreit waren.

§ 42 Übergangsregelungen

Bei Eintritt eines Versorgungsfalles bis zum 31.12.2004 und Mitgliedschaftsbeginn vor dem 1.1.1998 wird abweichend von den Regelungen des § 32 das Ruhegeld wie folgt berechnet, wenn es für den Ruhegeldberechtigten günstiger ist:

1. Der Jahresbetrag des einzuweisenden erhöhten Ruhegeldes bei vorzeitiger Berufsunfähigkeit ermittelt sich in entsprechender Anwendung von § 30 in Verbindung mit § 31 unter Hinzurechnung eines altersabhängigen jährlichen Sockelbetrages. Maßgebend für die Berechnung des Sockelbetrages ist das Lebensalter bei Eintritt der Berufsunfähigkeit.
2. Der jährliche Sockelbetrag bemisst sich bis zur Vollendung des 30. Lebensjahrs auf 65 % der am 31.12.1997 gültigen Rentenbemessungsgrundlage (Euro 30.438,23). Mit der Vollendung des dreißigsten Lebensjahres und jedes weiteren Lebensjahres verringert sich der Sockelbetrag jährlich jeweils um 2,5 % der Rentenbemessungsgrundlage.
3. Der altersentsprechende volle Sockelbetrag wird nur gewährt, wenn während der gesamten Dauer der Mitgliedschaft bis zum Eintritt der Berufsunfähigkeit jährliche Beiträge mindestens in Höhe des jeweiligen jährlichen Regelbeitrages nach § 15 Abs. 2 Buchst. a Satz 1 entrichtet wurden. Ansonsten wird vom jährlichen Sockelbe-

trag der Vomhundertsatz gewährt, der sich ergibt aus dem Verhältnis der Summe der individuell entrichteten persönlichen Jahresbeiträge zur Summe der in den einzelnen Kalenderjahren geltenden Regelbeiträge, maximal jedoch 1/1 des Sockelbetrages.

In den Kalenderjahren, in denen die Mitgliedschaft begründet wurde bzw. die Berufsunfähigkeit eintritt, werden die entrichteten Beiträge zum entsprechenden anteiligen jährlichen Regelbeitrag der dem Anteil der aktiven Mitgliedschaftsdauer in den betreffenden Kalenderjahren zum jeweiligen gesamten Kalenderjahr entspricht, ins Verhältnis gesetzt.

Diese Regelung gilt analog auch für Kalenderjahre, in denen Zeiten liegen

- des Bezuges von Ruhegeld,
- der Arbeitsunfähigkeit,
- der Berufsunfähigkeit,
- des gesetzlichen Erziehungsurlaubes sowie der Mutterschaft (6 Wochen vor und 8 Wochen unmittelbar nach der Entbindung).

4. Für Zeiten der Mitgliedschaft vor dem 1. Januar 1994 gilt:

Der altersentsprechende volle Sockelbetrag wird nur gewährt, wenn während der gesamten Dauer der Mitgliedschaft bis zum Eintritt der Berufsunfähigkeit jährliche Beiträge mindestens in Höhe des jeweiligen jährlichen Höchstbeitrages zur Pflichtversicherung in der allgemeinen Rentenversicherung (AV-max.) entrichtet wurden. Ansonsten wird vom jährlichen Sockelbetrag der Vomhundertsatz gewährt, der sich ergibt aus dem Verhältnis der Summe der individuell entrichteten persönlichen Jahresbeiträge zur Summe der in den einzelnen Kalenderjahren geltenden Jahreshöchstbeiträge zur Pflichtversicherung in der allgemeinen Rentenversicherung (AV-max.), maximal jedoch 1/1 des Sockelbetrages.

In den Kalenderjahren, in denen die Mitgliedschaft begründet wurde bzw. die Berufsunfähigkeit eintritt, werden die Beiträge zum entsprechenden anteiligen jährlichen Höchstbeitrag zur Pflichtversicherung in der allgemeinen Rentenversicherung (anteiliger AV-max.), der dem Anteil der aktiven Mitgliedschaftsdauer in den betreffenden Kalenderjahren zum jeweiligen gesamten Kalenderjahr entspricht, ins Verhältnis gesetzt.

Diese Regelung gilt analog auch für Kalenderjahre, in denen Zeiten liegen

- des Bezuges von Ruhegeld,
- der Arbeitsunfähigkeit,
- der Berufsunfähigkeit,
- des gesetzlichen Erziehungsurlaubes sowie der Mutterschaft (6 Wochen vor und 8 Wochen unmittelbar nach der Entbindung).

5. Der in § 30 Abs. 3 und 4 neu festgesetzte Multiplikator für die individuell entrichteten Beiträge ist erstmals ab dem Kalenderjahr 2004 anzuwenden.

Der Multiplikator von 1,68 für die individuell entrichteten Beiträge wird in der Zeit vom 1.1.2004 bis 31.12.2004 durch den Multiplikator 1,80 ersetzt.

6. Um die Amtsdauer des bei Inkrafttreten dieser Satzung amtierenden Verwaltungsrates an die Wahlperiode der Kammerversammlung der Landes Zahnärztekammer anzugleichen, endet die Amtsdauer des bei Inkrafttreten dieser Satzung amtierenden Verwaltungsrates vorzeitig mit Ablauf der Wahlperiode der Kammerversammlung der Landes Zahnärztekammer.

§ 43 Bekanntmachung

Die Bekanntmachungen des Versorgungswerkes erfolgen durch Veröffentlichungen im „Thüringer Zahnärzteblatt“, ersatzweise durch Mitgliederrundschreiben.

§ 44 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach der Beschlussfassung durch die Kammerversammlung der Kammer sowie nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde mit dem Ersten des Monats, der auf die Veröffentlichung folgt, in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 1.1.1998 in der Fassung des 4. Nachtrages Stand 1.1.2006, veröffentlicht in der Ausgabe 1/2006 des Thüringer Zahnärzteblattes, außer Kraft. Das Thüringer Finanzministerium hat mit Schreiben vom 14.7.2006 gemäß § 19 Abs. 2 Heilberufegesetz i.V.m. § 7 Abs. 2 der Satzung des Versorgungswerkes der Landes Zahnärztekammer Thüringen die Genehmigung erteilt. Die vorstehende Satzung des Versorgungswerkes der Landes Zahnärztekammer Thüringen wird hiermit ausgefertigt und gemäß § 43 Absatz 1 der Satzung Versorgungswerkes der Landes Zahnärztekammer Thüringen im Heft 7/8-2006 des „Thüringer Zahnärzteblattes“ (tzb) veröffentlicht.

*Christian Herbst,
Vorsitzender der
Kammerversammlung*

Wir gratulieren!

- zum 83. Geburtstag am 14.07.
Herrn SR Adolf Mett
in Weimar
- zum 81. Geburtstag am 27.07.
Herrn Dr. Bodo Gebhardt
in Bad Köstritz
- zum 80. Geburtstag am 06.07.
Herrn SR Dr. Günter Strobelt
in Greiz
- zum 80. Geburtstag am 21.07.
Herrn SR Erich Gwiasda
in Bleicherode
- zum 79. Geburtstag am 03.08.
Herrn SR Wolfgang Schneider
in Schweinfurt
- zum 78. Geburtstag am 30.07.
Herrn SR Wilfried Spangenberg
in Erfurt
- zum 77. Geburtstag am 03.07.
Herrn Dr. Gerold Schmidt
in Weimar
- zum 77. Geburtstag am 02.08.
Herrn SR Dr. Günter Presser
in Bad Salzungen
- zum 77. Geburtstag am 02.08.
Herrn Dr. Dr. Ernst Kappauf
in Frankenroda
- zum 77. Geburtstag am 03.08.
Frau Dr. Annedore Stendel
in Erfurt
- zum 76. Geburtstag am 19.07.
Herrn SR Dr. Gerhard Einicke
in Gräfenroda
- zum 76. Geburtstag am 18.08.
Herrn Dr. Eckart Schulze-Riewald
in Gotha
- zum 74. Geburtstag am 06.07.
Herrn SR Dr. Peter Schäfer
in Jena
- zum 74. Geburtstag am 31.07.
Herrn Dr. Dr. Werner Ständer
in Saalfeld
- zum 74. Geburtstag am 12.08.
Herrn OMR Dr. Gerhard Werner
in Meiningen
- zum 74. Geburtstag am 31.08.
Frau SR Charlotte Behlert
in Gotha
- zum 73. Geburtstag am 08.07.
Frau SR Dr. Isolde Fröhlich
in Altenburg
- zum 73. Geburtstag am 29.07.
Herrn Dr. Willi Nolte
in Erfurt
- zum 73. Geburtstag am 31.08.
Frau Rosemarie Schumann
in Weimar
- zum 72. Geburtstag am 04.07.
Frau Dr. Ingeborg Pothe
in Erfurt
- zum 72. Geburtstag am 23.07.
Frau Ingeborg Höhn
in Rudolstadt
- zum 72. Geburtstag am 28.07.
Herrn Dr. Walter Granzow
in Gößnitz
- zum 71. Geburtstag am 19.07.
Frau Dr. Franziska Glänzer
in Eisenach
- zum 71. Geburtstag am 15.08.
Herrn Günter Dotzauer
in Triebes
- zum 70. Geburtstag am 02.07.
Frau Elenor Herzmann
in Arnstadt
- zum 69. Geburtstag am 07.07.
Herrn MR Dr. Günter Schwarzburg
in Jena
- zum 69. Geburtstag am 26.07.
Frau Anna-Sybille Schmiedeknecht
in Jena
- zum 68. Geburtstag am 23.07.
Herrn Dr. Horst Gerlow
in Weimar
- zum 68. Geburtstag am 19.08.
Frau Dr. Evelyn Keller
in Gera
- zum 68. Geburtstag am 26.08.
Frau SR Renate Glowalla
in Kraftsdorf
- zum 67. Geburtstag am 03.07.
Herrn Prof. Dr. Dr. Dieter Schumann
in Jena
- zum 67. Geburtstag am 19.07.
Herrn Dr. Gerhard Wohlrab
in Erfurt
- zum 67. Geburtstag am 20.07.
Frau Renate Schmalfuß
in Sömmerda
- zum 67. Geburtstag am 23.07.
Herrn Dr. Klaus Mayland
in Schaderode
- zum 67. Geburtstag am 26.07.
Herrn Hartmut Böttger
in Lichte
- zum 67. Geburtstag am 30.07.
Herrn Prof. Dr. Dieter Welker
in Jena
- zum 67. Geburtstag am 31.07.
Herrn MR Dr. Peter Herrmann
in Worbis
- zum 66. Geburtstag am 21.07.
Frau SR Gisela Völker
in Bad Salzungen
- zum 66. Geburtstag am 23.07.
Frau Roswitha Mutschmann
in Neustadt/Orla
- zum 66. Geburtstag am 25.07.
Frau MR Dr. Karin Pangert
in Rudolstadt
- zum 66. Geburtstag am 28.07.
Frau Gisela Steiner
in Dorndorf-Studnitz
- zum 66. Geburtstag am 23.08.
Frau Dorothea Franke
in Jena
- zum 66. Geburtstag am 27.08.
Herrn Dr. Lenz Geiger
in Erfurt
- zum 66. Geburtstag am 30.08.
Herrn SR Günter Klemp
in Steinheid
- zum 65. Geburtstag am 09.07.
Frau Sabine Liebscher
in Rudolstadt
- zum 65. Geburtstag am 18.07.
Herrn Dr. Klaus Bieber
in Greiz
- zum 65. Geburtstag am 01.08.
Herrn SR Reinhard Finn
in Sonneberg-Mürschnitz
- zum 65. Geburtstag am 31.08.
Herrn Reiner Moritz
in Masserberg
- zum 60. Geburtstag am 09.07.
Frau Dr. Christliebe Mädebach
in Tabarz
- zum 60. Geburtstag am 25.07.
Frau Dr. Karola Dell
in Erfurt
- zum 60. Geburtstag am 06.08.
Frau Dr. Margot Hage
in Nordhausen

INDIVIDUELLE GESUNDHEITSLAISTUNGEN (IGEL) AUS UMSATZSTEUERLICHER SICHT

Der Zahnarzt als Unternehmer

Bedingt durch die jüngere Rechtsentwicklung im Umsatzsteuerrecht stellt sich immer stärker die Frage, ob bestimmte Dienstleistungen des Zahnarztes umsatzsteuerpflichtig sind. Nach § 4 Nr.14 UStG sind die Umsätze als Zahnarzt, Arzt, Heilpraktiker etc. umsatzsteuerfrei. Darunter fallen aber nur Leistungen, die der Diagnose, Behandlung oder Linderung von Krankheiten, der Gesundheitserhaltung oder dem vorbeugenden Gesundheitsschutz von Patienten dienen. Leistungen, die keinen direkten Einfluss auf den Gesundheitszustand des Patienten haben, sind umsatzsteuerpflichtig. Hierzu zählen insbesondere: Schönheitsoperationen- u. Behandlungen, Forschungstätigkeiten, bestimmte gutachterliche Tätigkeiten.

Was heißt das für Igel-Leistungen?

Wie so oft: Es kommt darauf an! Die Finanzverwaltung vertritt teilweise die Ansicht, dass alle Leistungen, die nicht durch die gesetzliche Krankenversicherung getragen werden, umsatzsteuerpflichtig sind. Das ist nach unserer Einschätzung falsch! Umsatzsteuerfrei sind medizinisch indizierte Umsätze. Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes und des Europäischen Gerichtshofes fallen unter die Befreiung alle die Leistungen, die der medizinischen Betreuung von Personen durch das Diagnostizieren und Behandeln einer Krankheit oder einer anderen Gesundheitsstörung dienen. Bei einer Allergie handelt es sich unstrittig um eine (Volks-) Krankheit. Auch Schmerzen sind kein Zeichen von Gesundheit. Werden Schmerzen oder Allergien durch Akupunktur behandelt, die die Krankenkasse nicht bezahlt, handelt es sich um eine Igel-Leistung. Da diese jedoch der Gesundheit des Patienten dient, ist sie von der Umsatzsteuer befreit. Das Kriterium der Kostenübernahme durch die gesetzliche Krankenversicherung ist eine vereinfachende und pauschale Betrachtungsweise, die nach derzeitiger Gesetzeslage nicht akzeptiert werden darf. Igel-Leistungen sind auch bei fehlender Kostenübernahme umsatzsteuerfrei, wenn sie medizinisch indiziert und therapeutisch zielorientiert sind. Dabei zählen auch Leistungen der vorbeugenden Gesundheitspflege (z.B. PZR), Außenseitermethoden und ähnliches zu den therapeutischen Leistungen.

Sämtliche Igel-Leistungen sind auf den Prüfstand zu stellen und an den Vorgaben der Rechtsprechung zu messen.

Die Lösung:

Die Finanzverwaltung wird, auch in Anbetracht der leeren Staatskassen, zukünftig versuchen, eine Vielzahl von ärztlichen Leistungen, die medizinisch indiziert sind, als umsatzsteuerpflichtige Umsätze behandeln, obwohl das Umsatzsteuergesetz dem entgegensteht. Um dem Finanzamt Paroli zu bieten und nicht

in die Umsatzsteuerpflicht zu geraten, sollte die Befunderhebung umfangreich dokumentiert werden. Nur so kann dem Finanzamt der Wind aus den Segeln genommen werden. Denken Sie daran: Der Arzt sind Sie, Sie haben das Fachwissen!!!! In diesem Zusammenhang: Gilt das auch für ärztliche nicht-kurative Gutachten? Die Notwendigkeit der medizinischen Indizierung gilt auch bei der Erstellung ärztlicher Gutachten. Ärztliche Gutachten sind nur dann umsatzsteuerbefreit, wenn ein therapeutisches Ziel im Vordergrund steht. Damit muss für folgende zahn/ärztliche Gutachten Umsatzsteuer erhoben werden: Gutachten über Berufstauglichkeit/Sporttauglichkeiten (z.B. Flugsport), Gutachten über den Gesundheitszustand als Grundlage für Versicherungsabschlüsse etc. Jeder Arzt, der diese Gutachten erstellt, muss deshalb den Umsatzsteuerbetrag zusätzlich gegenüber dem Kostenträger berechnen; dies gilt auch, wenn Gutachten für Sozialversicherungsträger erbracht werden.

Steuerpflichtig und trotzdem keine Umsatzsteuer

Zahnarztpraxen, die pro Kalenderjahr als sog. Kleinunternehmer für steuerpflichtige Umsätze ein Gesamtumsatzvolumen von 17.500 EUR nicht überschreiten, brauchen keine Umsatzsteuer in ihrer Rechnung ausweisen und müssen natürlich keine Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen. Achtung: In diesem Zusammenhang sind aber ggf. noch andere umsatzsteuerpflichtige Umsätze des Zahnarztes (Umsätze aus Eigenlabor) zu berücksichtigen und in die Bemessungsgrenze von 17.500 EUR einzurechnen.

Wie muss die Rechnung aussehen?

Kommt es zur Umsatzsteuerpflicht bestimmter Leistungen, müssen Sie umfangreiche Rechnungsangaben berücksichtigen, um eine korrekte Rechnung zu erstellen. Hierzu zählen unter anderem: Ihre Steuernummer und eine fortlaufende Rechnungsnummer, Art und Umfang der ausgeführten Leistung sowie der exakte Ausführungszeitpunkt, der Nettobetrag, der anfallende Steuerbetrag sowie der richtige Steuersatz.

Übrigens: Eine Umsatzsteuerpflicht muss nicht immer negativ sein, denn wer Umsatzsteuer bezahlen muss kann auch Vorsteuer abziehen. Diese Verrechnungsmöglichkeit kann zumindest für investitionsintensive Praxen durchaus attraktiv sein.

Evelyn Schmalenbach

Steuerberaterin/vereidigte Buchführerin

ADIVITAX Steuerberatungsgesellschaft mbH Jena



Wir sind mittelgroße Steuerberatungsgesellschaften in Thüringen und bieten insbesondere Ärzten aller Fachrichtungen und Zahnärzten im Rahmen unserer Steuerberater-Leistungen unter anderem solche Tätigkeitsschwerpunkte an, wie:

- Existenzgründungsberatung
- Betriebswirtschaftliche Beratung
- Praxisvergleich
- Soll-Ist-Vergleich
- Analysen zur Praxisoptimierung
- Analysen zur Steuerersparnis, -vorsorge, -optimierung
- Analysen zur finanziellen Lebensplanung

ADVITAX Steuerberatungsgesellschaft mbH

Niederlassung Jena
Hainstraße 1A · 07745 Jena

Ansprechpartnerin: Evelyn Schmalenbach,
vereidigte Buchprüferin, Steuerberaterin
phone: (03641) 4 69 15 · fax: (03641) 46 91 79
mail: advitax-jena@etl.de
home: www.etl.de/advitax-jena

Mitglieder in der European Tax & Law

Niederlassung Saalfeld
Reinhardtstraße 58 · 07318 Saalfeld

Ansprechpartner: Evelyn Schmalenbach,
vereidigte Buchprüferin, Steuerberaterin,
Markus Schindler, Steuerberater
phone: (03671) 53 35-0 · fax: (03671) 53 35-99
mail: advitax-saalfeld@etl.de
home: www.etl.de/advitax-saalfeld



STEUERBERATER
WIRTSCHAFTSPRÜFER
RECHTSANWÄLTE

PARTNER-SERVICE

Sehr geehrte Leser,

mit unserer Aktion **PARTNER-SERVICE** wollen wir Ihnen helfen, Kontakte zu Firmen herzustellen, die sich mit Entwicklung, Herstellung und Vertrieb unterschiedlicher Produkte beschäftigen. Bei Interesse senden Sie uns diese Seite ausgefüllt per Fax zurück, damit wir Ihre Anfrage an die Inserenten weiterleiten können.



PraxisCheck für Zahnärzte Gewinn und Liquidität steigern!

Infomaterial



ADMEDIO Steuerberatungsgesellschaft mbH
ADVITAX Steuerberatungsgesellschaft mbH

ORTHOS



Ihr kompetenter Partner rund um die KFO

"Junge Kieferorthopädie"®

Infomaterial



Wir fertigen für Sie nach individueller Planung.

Infomaterial



Die Allianz Private Krankenversicherungs-AG ist eine der größten Krankenversicherer für Zahnärzte in Deutschland. Aus unserem breiten Tarifangebot für Zahnärzte finden auch Sie Ihre ganz individuelle Absicherung. **Garantiert. Informieren Sie sich jetzt!**

Infomaterial



Events erleben.
Schloss Beichlingen

HOTEL
RESTAURANT
STANDESAMT + KIRCHE
HOCHZEITS PLANUNG
KOCHKURSE

Infomaterial




als Fax an 0361/74674-85

Ihr Name und Ihre Anschrift:



WERBEAGENTUR UND VERLAG
KLEINE ARCHE


Ansprechpartner: Frau Schweigel · Tel.: 0361/74674-80




Rückkaufaktion

Wir entsorgen Ihren alten Steri und Sie bekommen noch 1.000 € dafür!!
 Sie erhalten einen EUROPA B XP 18 Vacuklav incl. Drucker und PC-Schnittstelle
 zum Aktions-Nettopreis für 4.950 € statt UVP 5.950 €.


Infomaterial






Sie haben noch keinen Internetauftritt
 oder wollen ihn erneuern?
 Wir konzipieren und gestalten für Sie
 eine individuelle Weblösung.

Infomaterial



als Fax an 0361/74674-85



**WERBEAGENTUR UND VERLAG
 KLEINE ARCHE**
 Ansprechpartner: Frau Schweigel · Tel.: 0361/74674-80

Ihr Name und Ihre Anschrift:

Praxisübernahme

ZÄ (33 J./5 J. BE) sucht Praxis in Erfurt zur
 Übernahme per 01/2007.

Chiffre: 174

Stellenangebot

Zahnarzt mit oralchirurgischer Berufserfahrung
 für MKG-Praxis in Erfurt gesucht.

Chiffre: 172

**FUNKTION UND DESIGN
 INNENEINRICHTUNGS GMBH**

Wir fertigen für Sie
 nach individueller Planung

- **Rezeption**
- **Behandlungszeilen**
- **Arbeitszeilen für
 Labor und Steri**
- **Umzüge**

Untere Dorfstraße 44
 09212 Limbach-Obertrohna
 Telefon (0 37 22) 9 28 06
 Fax (0 37 22) 81 49 12
www.funktion-design.de



LEESE · HILDEBRANDT · ESSER
 RECHTSANWÄLTE

Die Rechtsanwaltskammer Thüringen hat

DR. ROLF HILDEBRANDT
 den
FACHANWALT FÜR MEDIZINRECHT

verliehen.

Wir beraten und vertreten Sie in allen Bereichen des Arzt-,
 Zahnarzt- und Krankenhausrechts, z. B.:

- Kauf und Verkauf von Zahnarztpraxen
- Gründung zahnärztlicher Gruppenpraxen (Gemeinschafts-
 praxen, Praxisgemeinschaft)
- Gründung Medizinischer Versorgungszentren
- Vertragszahnarztrecht (Zulassungsangelegenheiten,
 Wirtschaftlichkeits- und Plausibilitätsprüfungen,
 Disziplinarangelegenheiten)
- Arbeitsrecht in der Praxis und im Krankenhaus
- Kooperationsverträge mit Krankenhäusern
- Integrierte Versorgung

Alfred-Hess-Straße 23 · 99094 Erfurt
Tel. (0361) 56 55 001 · Fax (0361) 56 55 009
www.LHE-Rechtsanwaelte.de

*Antworten auf Chiffre-Anz. mit Chiffre-Nr. auf dem Umschlag
 senden an Verlag Kleine Arche, Holbeinstraße 73, 99096 Erfurt*

Anzeige

Anzeige

3. JAHRESTAGUNG „FACHKREIS JUNGE KIEFER- ORTHOPÄDIE“ IN WEIMAR – SEMINARÜBERSICHT

Freitag, 22.9.2006

10.00 Uhr

Eröffnung der 3. Jahrestagung Systeme des Gesundheitswesens im Umbruch, E.O. Lorenz, Orthos Fachlabor

Kreuzbiss – was nun? Ursachen, Entstehung, Diagnose, Dr. Wolf- Peter Uhde, Kieferorthopäde;

13.00 Uhr

Mittagspause

Blick über den Tellerrand – Einfache Frontzahnregulierung bei Erwachsenen mit der HarmonieSchiene Dr. Stefan Schütze, Kieferorthopäde Dentalästhetik für Erwachsene – neue Chancen mit der Harmonie-Schiene und hochwertiger Prothetik Dr. Max Rosenkranz, Zahnarzt; Mit Krankheitskosten Steuern sparen, Evelyn Schmalenbach, Steuerberaterin

Die Muskeln als Turngerät – Myofunktionelle Therapie, Diagnose und Therapie von Habits, Marion Krüger, Myofunktionstherapeutin

17.00 Uhr

Tagesabschluss

18.00 Uhr

Abendprogramm

Samstag, 23.9.2006

09.00 Uhr

Frühbehandlungen: Bitte nicht übersehen! Hilfe durch Früh- und Vorbehandlungen, Dr. Georgina Schmid, Zahnärztin

Retention und Rezidiv – Funktionelle Retention Dr. Micha von Nordheim, Zahnarzt

Zahnarztpraxis als Unternehmen Eberhard Selzer, Filialleiter Dresdner Bank: Gutachter: Veränderungen der Rechtslage, Dr. Wenzel, Kieferorthopäde & Gutachter

Podiumsdiskussion

13.00 Uhr

Mittagspause

Echte Teamarbeit – unser Erfolgsrezept Vom Einzelkämpfer zur Teamstruktur; Dr. Ingo Strübbe, Zahnarzt & Dipl. Wirtschaftsing., Frau Haats, Praxismanagerin

Kreuzbiss – was nun? Teil II

Beispiele, Abläufe, Behandlungsmittel, Dr. Uhde

16.00 Uhr

Abschluss der Tagung

Rahmenprogramm

Im Anschluss an das Tagungsprogramm vom Freitag freuen wir uns, Sie und Ihre Begleitung am Abend zu unserem Rahmenprogramm einladen zu dürfen. Wie immer erwartet Sie ein geselliger Abend, der Ihnen einiges aus dem kulinarischen und unterhaltsamen Angebot des Weimarer Landes zu bieten hat. Genießen Sie die Entspannung vom Tagesprogramm und lassen Sie sich von uns verwöhnen. Der Rahmen ist sportlich, legére.

Für dieses Seminar erhalten Sie 16 Fortbildungspunkte

5 JAHRE GARANTIE AUF VON ETKON GEFERTIGTE KRONEN- UND BRÜCKENGERÜSTE

Ab sofort können alle Zahnärzte, die mit einem der über 300 an das etkon System angeschlossenen Dentallabore zusammenarbeiten, ihren Patienten eine 5-Jahre-Haltbarkeitsgarantie auf in etkon Produktionscentern gefertigten Kronen- und Brückengerüste bieten. Damit erhalten diese Praxen eine zusätzliche Möglichkeit Praxismarketing zu betreiben, denn sie können ihren Patienten einen längerfristigeren Schutz und zusätzliche Sicherheit bieten.

Die etkon Garantie Q5 beinhaltet im Garantiefall (Bruch des Gerüsts) die Kostenerstattung für eine Neuversorgung inklusive Material-, Laborkosten und Zahnarztthonorar. Diese Garantie gilt für alle Kronen- und Brückengerüste, die in etkon Produktionscentern aus den unterschiedlichsten Materialien (Vollkeramik, Zirkonoxid, Metall, Kunststoff) hergestellt werden. Die etkon Garantie Q5 gilt für Brüche ab dem 7. Monat bis zum Ablauf des 60. Monats nach der endgültigen Eingliederung des Zahnersatzes.

Mit der Befestigung der Versorgung erhält der Patient einen Garantiepäss, der bereits vom Dentallabor ausgestellt wurde, in dem von

der Praxis nur noch das Datum der Eingliederung vermerkt wird. Mit Annahme der etkon Garantie Q5 verpflichtet sich der Patient zu einem jährlichen Kontrollbesuch bei einem Zahnarzt. Diese erfolgten Recall-Termine werden dann mit Datum, Unterschrift und Praxisstempel in den Garantiepäss eingetragen. Sollten diese Termine nicht wahrgenommen werden, verfällt der Garantieanspruch des Patienten.

Sollte es zu einem Bruch an einem Kronen- oder Brückengerüst kommen, übernimmt etkon die Kosten für die Neuanfertigung bis zu einer Höhe von 600 EUR pro Einheit, abzüglich der Kostenerstattung durch die gesetzliche bzw. private Krankenversicherung bzw. Beihilfestelle.

Zahnärzte, die an einem Tool zur Patientengewinnung und stärkeren Patientenbindung interessiert sind, sollten ihr Dentallabor nach der etkon Garantie Q5 fragen!

etkon AG , info@etkon.de, www.etkon.de

Ästhetische Zahnstellung für Erwachsene

和
HARMONIE
SCHIENENTHERAPIE

Das Glück kommt zu denen, die lachen!

Infos 06171-91200 oder 03643-80800 www.orthos.de

Fachlabor für Kieferorthopädie
ORTHOS

Anzeige

Bewährte Qualität • modernes Design • attraktiver Preis:

- überschaubarer Aufbau und einfache Bedienung
- Instrumententräger mit frei wählbaren Instrumenten
- Helferinnenelement mit großem und kleinem Saugschlauch und Platz für weitere Instrumente

ab **9.990,- €** zuzügl. MwSt.

diplomat: CONSUL Zwei Produkte der **CHIRANA DENTAL** **diplomat: LUX**

+++ Selbstverständlich erhalten Sie bei uns auch div. Geräte und Dentaleinheiten anderer führender Hersteller +++

Ihr Fachhändler vor Ort: **CZACH DENTAL** · Wettinstr.39 · 01640 Coswig · Tel.: 03523/78820 · Fax: 03523/78821
Internet: www.czach-dental.de · E-Mail: info@czach-dental.de

© 2005 Satztechnik Meißen GmbH

Anzeige

13. SOMMERSYMPOSIUM

der Mitteldeutschen Vereinigung für Zahnärztliche Implantologie e.V., gemeinsam mit dem Berufsverband Deutscher Oralchirurgen, der Deutschen Gesellschaft für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie und dem Bundesverband der implantologisch tätigen Zahnärzte in Europa e.V.

14. - 16. 09. 2006 Dresden - Kulturpalast
„Probleme von gestern – Innovationen von heute – Probleme von morgen?“

Precongress-Workshops: • Fachkunde Aktualisierung Röntgen • Die neuen Hygienerichtlinien • Grundlagen der Intraoral-Fotografie
Hauptprogramm mit Vorträgen von: Dr. H.-J. Hartmann, Prof. Dr. R. H. Reich, Dr. S. Schmidinger, Prof. Dr. Dr. V. Strunz, Prof. Dr. W. Sümnick, Prof. Dr. M. Walter u.a.

Helferinnen-/Schwesternprogramm · Zahntechnikerprogramm · Hands-on-Kurse

Festvortrag: Prof. Dr. Kurt Biedenkopf
wissenschaftliche Leitung: Doz. Dr. Michael Fröhlich, Prof. Dr. Hans-Ludwig Graf
Ihre Anmeldung bitte an: boeld communication · Bereiteranger 15, 81541 München, Tel. 089/18 90 46-0, Fax 089/16 90 46-16

mvzi BDO MKG CHIRURGIE BOZ EO

Anzeige

Zahnärzte bezwangen den Rennsteig

Zehnerteam schlug sich beim traditionellen Rennsteig-Staffellauf achtbar

Von Dr. Christof Meyer

Der WM-Ball eines großen deutschen Sportartikelherstellers mit gleichem Namen stand Pate nicht nur für vier Wochen WM-Party in Germanien, auch bei der achten Auflage des Rennsteig-Staffellaufes, Deutschlands längstem Klassiker, war dieser Geist zu spüren. Unter dem Motto „Zehn Freunde müsst Ihr sein“ oder „der Weg ist das Ziel“ wurden alte Fußball-Weisheiten auf dem 174 km langen Kanten von Blankenstein nach Hörschel etwas abgewandelt in die Tat umgesetzt.

Mittlerweile ist der Rennsteigstaffellauf deutschlandweit ein volkssportliches Highlight. Bereits am 1. Januar waren nach wenigen Stunden alle 140 Startnummern vergeben! Da Organisieren und Improvisieren im Zeitalter der Bürokratie auch zu den zahnärztlichen Tugenden gehört, war unser Berufsstand auch in diesem Jahr wieder sportlich präsent. Es galt wie in den Vorjahren zu zehnt körperlich und logistisch anspruchsvoll den Thüringer Höhenweg in seiner Gesamtlänge laufend zu bewältigen.

Das Wetter und die Natur meinten es in diesem Jahr ausgesprochen gut mit den Läufern und so wurden die einzelnen Etappen neben der sportlichen Herausforderung vor allem zum sommerlich-sonnigen Naturerlebnis. Und der Schweiß floss in Strömen. Die Jubelparty nach dem 2:0-Achtelfinalsieg der deutschen Fußballnationalmannschaft gegen Schweden war im Ziel in Hörschel in vollem Gange. Genau in diese Stimmung passte der Einlauf der Staffel der zehn Thüringer Zahnärzte, die in veränderter Besetzung zum vierten Mal die Höhen und Tiefen des Thüringer Kammweges bewältigten. Und die Laufzeit von 15:11 h konnte sich allemal sehen lassen. Landete man doch im Rekordteilnehmerfeld unter 88 Männerstaffeln auf dem 57. Gesamtrang und ließ mit einem Durchschnittsalter von 47 Jahren einige Sport- und Laufclubstaffeln hinter sich.

„Teamgeist“ herrschte auch zwischen den Staffeln, in denen weitere Thüringer Zahnärzte mit Spaß und Ehrgeiz dabei waren. Unser Aldi-Wasser schmeckte wieder einer Vielzahl anderer Läufer, aber ein besonderes Dankeschön gilt KZV-Öffentlichkeits-Chef



174 Kilometer lagen beim Rennsteig-Staffellaufs am Start vor den 140 Teams, zu denen zum vierten Mal auch eine Mannschaft der Thüringer Zahnärzte gehörte. Fotos: Meyer

Dr. Karl-Heinz Müller, der – selbst für seine Heimatstaffel gelaufen – den ganzen Tag als Begleiter in den Beinen, unserem Schlussläufer und FVDZ-Chef Johannes Wolf per Rad den Weg über den Rennsteig ins Ziel wies. Körperschaften und FVDZ auf gutem Weg in die gleiche Richtung – der Tag endete mit großer Symbolik...

Im Ziel schmeckte das Läuferbier und getreu dem Motto „Nach dem Lauf ist vor dem Lauf“ werden wir 2007 wieder dabei sein. Vorausgesetzt, man hat in der Neujahrsnacht einen Computer mit Internetanschluss in der Nähe...

Die Mitglieder der Zahnarzt-Staffel:

Hartmut Kaupa (Blankenstein–Grumbach/17,2 km), Dr. Ulrich Schwarz (Grumbach–Weidmannsheil/14,4 km), Dr. Andreas Jacob (Weidmanns Heil–Neuhaus/19,1 km), Dr. Christof Meyer (Neuhaus–Masserberg/20,1 km), Dr. Michael Naundorf (Masserberg–Allzunah/17,9 km), Ulrich Kallenbach (Allzunah–Grenzadler Oberhof/19,8 km), Dr. Hans-Christoph Maletz (Grenzadler–Nesselhof/13,8 km), Dr. Jörn Trautmann (Nesselhof–Grenzweise/13,9 km), Dr. Michael Steindorf (Grenzweise–Hohe Sonne/19,5 km), Johannes Wolf (Hohe Sonne–Hörschel/14,7 km).



Schlussläufer Johannes Wolf (l.) wurde von Dr. Karl-Heinz Müller mit dem Fahrrad ins Ziel gelotet.

Kanülen von Dürr Dental besonders geräuscharm

LEISE ABSAUGEN

Bietigheim-Bissingen, 28. Juli 2006 Mit der Spraynebel-Absaugung bei der Behandlung leistet das Absaugsystem einen wesentlichen Beitrag zu Praxishygiene und Infektionsschutz. Eine zuverlässige Absaugtechnik bietet heute auch die Voraussetzung für entspanntes und ergonomisches Arbeiten ohne Unterbrechung durch den Schluckreflex des Patienten. Zwar lässt sich durch den hohen Volumenstrom von bis zu 300 Litern pro Minute eine gewisse Geräuschentwicklung nicht ganz vermeiden, sie sollte aber möglichst dezent bleiben. Die bewährten Kanülen von Dürr Dental sind dabei erste Wahl – eine unabhängige wissenschaftliche Untersuchung des renommierten Fraunhofer Instituts für Bauphysik hat ihnen jetzt besonders niedrige Geräuschpegel bescheinigt. Zu einem angenehmen Behandlungsumfeld gehört auch eine unauffällige akustische Kulisse. Laute Geräusche beim Absaugen werden vom Patienten als besonders unangenehm empfunden. Zu seiner Entspannung tragen sie auf keinen Fall bei.

Um so mehr kommt es deshalb auf die Wahl der richtigen Kanüle an – die Unterschiede sind nämlich unüberhörbar. Eine vergleichende Untersuchung 8 verschiedener handelsüblicher Kanülen durch das Fraunhofer Institut für Bauphysik belegt dies: Demnach sind die Universalkanüle III und die Universalkanüle Petito für Kinder von Dürr Dental deutlich leiser als Produkte von anderen Herstellern. Im Rahmen der Untersuchung wurde sowohl bei einem einheitlichen Volumenstrom von 250 Litern pro Minute gemessen als auch bei einem maximalen Volumenstrom mit verschiedenen Saugsystemen. Die Mitbewerberprodukte können je nach Durchflussvolumen fast doppelt so laut sein wie die Dürr Dental Universalkanüle III und Petito. Durch eine besonders abgerundete Öffnung vermindert sich bei der Dürr Kinderkanüle der Pegel um 0,4 dB – für die häufig ängstlichen jungen Patienten ein wesentlicher Faktor, um sich bei der Behandlung wohler fühlen zu können.

Eine weitere wichtige Innovation aus der jüngsten Zeit stellt die Drehhülse mit Nebenlufteinlässen dar, die zusätzliche Sicherheit beim Absaugen bietet. Sie wird zwischen Kanüle und Saughandstück gesteckt und sorgt durch die Nebenluft für einen kontinuierlichen Luftstrom. Er reißt auch dann nicht ab, wenn sich die Kanüle einmal festsaugen und blockieren sollte. Dies bedeutet hohen Schutz vor Infektionen, weil kein Sekret zurückfließen kann.



Solche bis ins Detail durchdachten und konsequent an den Bedürfnissen der Praxis orientierten Lösungen zeichnen Dürr Dental aus. Das Unternehmen ist damit führend in vielen Bereichen der zahnmedizinischen Technik und Hygiene und rüstet weltweit Praxen und Kliniken aus.

www.duerr.de



Schloss
Beichlingen



**Feiern, Heiraten, Tagen
Auf Schloss Beichlingen**

Wir bieten den angemessenen Rahmen für Ihr Anliegen. Ob Candle-Light-Dinner, Feiertlichkeiten in der Familie, Tagungen oder ein gemütliches Essen mit Freunden.

Telefon: 03635 - 49220
www.schloss-beichlingen.com

Unsere Öffnungszeiten

Montag bis Freitag 17.00 Uhr - 01.00 Uhr Samstag bis Sonntag 11.00 Uhr - 01.00 Uhr

Außerhalb unserer Öffnungszeiten nach telefonischer Vereinbarung.

Anzeige



Zeigen
Sie Zähne!

www.webmakers.de + 0361/602 15 02



Wir verleihen Ihrem Internetauftritt den richtigen Biss

Anzeige

DEUTSCHER ZAHNÄRZTETAG

Erfurt 2006



Deutsche Gesellschaft für
Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde e. V.



Deutsche Gesellschaft
für Parodontologie e. V.



Standespolitik – Praxis – Wissenschaft

Entscheidungsfindung in der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde



www.deutscherzahnarztettag2006.de

23.–25. November, Messe Erfurt

Anmeldung und Auskunft zum wissenschaftlichen Kongress: DGP-Service GmbH • Clermont-Ferrand-Allee 34 • D-93049 Regensburg
Telefon: +49 (0)941-94 27 99-0 • Fax: +49 (0)941-94 27 99-22/23